

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April bis September 1985)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit	
— einleitende Zusammenfassung	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Union	5
III. Europäische Gemeinschaften	5
Institutioneller Ausbau	5
Innerer Ausbau	5
Beitritt neuer Mitglieder	9
Außenbeziehungen	9
IV. Europäische Politische Zusammenarbeit	12
V. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	15
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	15
Integration nach innen	15
I. Institutionelle Fragen	15
Europäisches Parlament	15
Regierungskonferenz	15
Europa der Bürger	16
Rat	16
Europäischer Gerichtshof	17

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 689 00 — In 47/85 — vom 26. November 1985 auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft

	Seite
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	17
Wirtschaftspolitik	17
Europäische Währungspolitik	18
III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	18
Haushaltsdisziplin	19
IV. Der Gemeinsame Markt	20
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr	20
Abbau der Grenzkontrollen	21
Neue Technologien	21
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	22
Verbesserung der Rechtsinformation	22
Gemeinsamer Stahlmarkt	22
Kohlemarkt der Gemeinschaft	22
V. Strukturpolitik	23
Regionalpolitik	23
Integrierte Mittelmeerprogramme	23
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)	23
Europäische Investitionsbank	24
VI. Wettbewerbspolitik	24
Absprachen und Marktmacht	24
Staatliche Beihilfen	25
VII. Agrarpolitik	26
Marktpolitik	26
EG-Agrarpreisbeschlüsse	26
Flankierende Maßnahmen	26
Grünbuch zur Agrarpolitik	27
Agrarstrukturpolitik	28
Marktstruktur	28
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	29
Finanzierung der Agrarpolitik	29
VIII. Fischereipolitik	30
IX. Steuerpolitik	30
Indirekte Steuern	30
Steuerbefreiungen im Reiseverkehr	31
X. Energiepolitik	31
XI. Verkehrspolitik	32
XII. Forschungspolitik	32
Maßnahmen im Bereich der EGKS	32
XIII. Sozialpolitik	32
Maßnahmen im Bereich der EGKS	33
XIV. Umweltpolitik	34
XV. Gesundheitspolitik	35
XVI. Bildungs- und Kulturpolitik	35
XVII. Frauenpolitik	36

	Seite
XVIII. Rechtsangleichung	36
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	36
Zollrecht	36
Produkthaftung	37
Patentrecht	37
Lebensmittelrecht	37
Veterinärrecht	37
Futtermittelrecht	38
Tierschutzrecht	39
 C. Außenbeziehungen	 39
I. Außenwirtschaftspolitik	39
Handelspolitik	39
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer	40
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	41
II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	41
III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	42
IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten	42
V. Beziehungen zu anderen Drittländern	42
USA	42
Japan	43
Lateinamerika	44
Pakistan	44
Golfkooperationsrat	44
Europäisch-Arabischer Dialog	44
VR China	45
VI. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik	45

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Im Mittelpunkt des europäischen Einigungsprozesses standen im Berichtszeitraum der Abschluß der Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal sowie die intensive Diskussion über die Weiterentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union.

Nachdem Ende März 1985 der Durchbruch in den Verhandlungen um die *Süderweiterung* der EG erreicht worden war, konnte am 12. Juni in Lissabon und Madrid der Beitrittsvertrag unterzeichnet werden. Die zum 1. Januar 1986 vorgesehene Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal leitet ein neues Kapitel in der Geschichte der europäischen Integration ein. Mit der Aufnahme beider iberischer Staaten in den Kreis der Gemeinschaftsmitglieder wird die mit dem Beitritt Griechenlands 1981 begonnene Süderweiterung abgeschlossen. Die Bundesregierung hat sich von Anfang an konsequent für die Erweiterung der EG nach Süden eingesetzt und diese zu einem wichtigen Anliegen ihrer Europapolitik gemacht.

Parallel zur Erweiterung der Gemeinschaft verliefen die Bemühungen um ihre Konsolidierung und Vertiefung. Der Europäische Rat in Mailand (28./29. Juni) hat nach Beratung des Schlußberichts des in Fontainebleau eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses für Institutionelle Fragen beschlossen, eine Konferenz einzuberufen, die „konkrete Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union herbeiführen“ soll. Diese *Regierungskonferenz*, an deren Einsetzung die Bundesregierung maßgeblich beteiligt war, ist am 9. September zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Ihr Ziel für den nächsten ER Anfang Dezember ist

- die Erarbeitung eines Vertrages über gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- die Ausarbeitung von Änderungen des EWG-Vertrages über das Entscheidungsverfahren im Rat, die Exekutivbefugnisse der Kommission und die Befugnisse des Europäischen Parlaments sowie
- die Erfassung neuer Tätigkeitsbereiche für die Gemeinschaft.

Eine zukunftsweisende Perspektive haben die Europäischen Räte von Brüssel (29./30. März) und Mailand der europäischen *Forschungs- und Technologiepolitik* gegeben. Der ER in Mailand billigte die Kommissionsvorschläge für eine Technologiegemeinschaft und die EUREKA-Initiative und stellte damit die Weichen für einen qualitativen Sprung in der europäischen Technologiepolitik. Zügige Fortschritte werden in diesem Bereich u. a. auch davon abhängen, ob eine rasche *Vollendung des europäischen Binnenmarkts* gelingt. Die Kom-

mission hat hierzu ein umfangreiches Weißbuch mit verbindlichem Zeitplan bis 1992 vorgelegt, das von der Bundesregierung unterstützt wird und gemäß Auftrag des ER Mailand als Grundlage für ein nun vom Rat zu erarbeitendes konkretes Aktionsprogramm dienen soll.

Greifbare Fortschritte (Stichwort „Grüne Scheibe“) für den einzelnen Bürger wurden durch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten vom 14. Juni 1985 zum Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen der fünf Vertragsstaaten bewirkt. Dies entsprach den Anregungen des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“. Zur weiteren Verringerung von Grenzformalitäten wird auch die zum 1. Oktober 1985 in Kraft getretene Erhöhung der Reisefreimengen beitragen.

Die nachhaltigen Bemühungen der Bundesregierung in der *Umweltpolitik*, die Luftschadstoffe in der Gemeinschaft durch einheitliche Regelungen zu verringern, haben in der grundsätzlichen Einigung des Rats im März und Juni 1985 über die Termine zur Einführung des schadstoffarmen Pkw und die Festlegung europäischer Normen für Schadstoffe in Pkw-Abgasen zu wesentlichen Erfolgen geführt.

Im internationalen Zusammenhang wurde die Rolle der Europäischen Gemeinschaft gestärkt durch die Festigung und den Ausbau der Kooperation mit verschiedenen Staaten Asiens und mit Zentralamerika sowie durch den Beitrag der EG zur Bekämpfung des Hungers in der Welt, insbesondere in Afrika. Mit der nachträglichen Unterzeichnung des Lomé-III-Abkommens durch Angola Ende April 1985 erhöht sich die Zahl der mit der Gemeinschaft verbundenen Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks auf insgesamt 66.

Im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* trug die Bundesregierung weiterhin zur engen Kooperation und zur gemeinsamen außenpolitischen Aktion mit unseren Partnern bei. Schwerpunktthemen waren die West-Ost-Beziehungen, das südliche Afrika, Nah- und Mittelost und Zentralamerika.

Der Europäische Rat in Mailand verabschiedete eine Erklärung zu „EWG-RGW“.

Die Außenminister der Zehn äußerten sich in öffentlichen Erklärungen zum KSZE-Treffen in Ottawa, zum arabisch-israelischen Konflikt, zum Libanon, zum Konflikt zwischen Iran und Irak, zum Sudan, zum südlichen Afrika, zu Afghanistan, Zypern, Chile, Zentralamerika und El Salvador sowie zu Terrorismus und Flugzeugentführungen und zur UNESCO.

Darüber hinaus kam auch weiterhin der bilateralen Abstimmung mit den EG-Partnern besondere Be-

deutung zu. Im Vordergrund stand dabei wiederum die enge Abstimmung mit Frankreich, wie sie auch in der gemeinsamen EUREKA-Initiative und in der Vorlage des deutsch-französischen Vertragsentwurfs zur Außen- und Sicherheitspolitik im Vorfeld des Mailänder Gipfels zum Ausdruck kam.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Union

Der vom Europäischen Rat am 29. Juni 1984 (Fontainebleau) eingesetzte *Ad-hoc-Ausschuß für Institutionelle Fragen* („Dooge-Ausschuß“) hatte am 29. März 1985 seinen Schlußbericht vorgelegt. Über seine Reformforderungen im institutionellen Bereich sowie in den wichtigsten politischen Tätigkeitsfeldern der Gemeinschaft hinaus schlug der „Dooge-Bericht“ eine baldige Regierungskonferenz mit dem Ziel vor, den Entwurf eines Vertrages über die Europäische Union auszuhandeln. Die Bundesregierung wird diese Chance umfassend nutzen und die institutionelle Reform durch eigene Initiativen zügig voranbringen.

Die Vorschläge des „Dooge-Berichts“ sind vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1985 in Mailand näher geprüft worden. Der Europäische Rat führte vor allem eine eingehende Aussprache über die Frage der Einberufung einer *Regierungskonferenz* und faßte mit Mehrheit den Beschluß, eine Konferenz einzusetzen, die konkrete Schritte auf dem Wege zur Europäischen Union erarbeiten soll. Nachdem die Außenminister der Zehn am 22. und 23. Juli einstimmig die erforderlichen Entscheidungen getroffen hatten, nahm die Regierungskonferenz am 9. September ihre Arbeit auf; sie wird in dichter Folge während des zweiten Halbjahres 1985 tagen und dem Europäischen Rat in Luxemburg (Dezember 1985) ihre Ergebnisse vorlegen.

Zu ihrem Mandat gehört die Erarbeitung eines Vertrages „über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf der Grundlage des deutsch-französischen sowie des britischen Entwurfs“. Damit hat eine gemeinsame Initiative der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs die Weichen in einer für die Identität der Gemeinschaft bedeutsamen Frage neu gestellt. Die Bundesregierung ist entschlossen, einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Europäischen Union, zu einer europäischen Außenpolitik und zu engerer Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen zu tun (Ziffer 2).

Mit seinem abschließenden Bericht, den der ebenfalls in Fontainebleau eingesetzte *Ad-hoc-Ausschuß „Europa der Bürger“* dem Europäischen Rat in Mailand vorlegte, unterbreitete er ihm ein zweites, umfangreiches Vorschlagspaket, das die Vorschläge vom März 1985 auf neue Bereiche erweiterte (besondere Bürgerrechte; Kultur und Kommunikation;

Information; Jugend, Erziehung, Austausch und Sport; freiwilliger Entwicklungsdienst und Drogen; Städtepartnerschaften sowie Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft).

Die neuen Vorschläge reichen zum Teil in Randgebiete der Gemeinschaftszuständigkeit hinein. Ihre Verwirklichung setzt deshalb ein Zusammenwirken von Gemeinschaftsorganen und Mitgliedstaaten, bei uns auch der Bundesländer, sowie oft auch nichtstaatlicher Institutionen voraus. Im Mittelpunkt der Überlegungen des Ad-hoc-Ausschusses aus persönlichen Beauftragten der Staats- und Regierungschefs stand der Gedanke, eine neue Basis zu schaffen für das Entstehen eines europäischen Bewußtseins bei den Bürgern Europas, vor allem bei der Jugend. Von deutscher Seite wurden dabei wiederum wesentliche Gesichtspunkte unserer Europapolitik in das Gesamtkonzept eingebracht. Der Europäische Rat erteilte den Vorschlägen insgesamt seine Zustimmung und forderte den Rat auf, ihm im Dezember 1985 über den Stand der Verwirklichung der Vorschläge zu berichten.

Von den Vorschlägen des ersten Ausschußberichts, die der Europäische Rat bereits im März 1985 gebilligt hatte, konnte der Rat inzwischen einen wesentlichen Teil in Rechtsakte oder Beschlüsse umsetzen (Ziffer 3).

III. Europäische Gemeinschaften

1. Institutioneller Ausbau

Europäisches Parlament (EP)

Das EP beriet im Berichtszeitraum weiterhin intensiv über die institutionellen Reformen und befaßte sich mit den Vorbereitungen zum Mailänder ER. Unmittelbar vor Beginn des Treffens richtete das Präsidium an die Regierungschefs einen eindringlichen Appell, unverzüglich weitere Schritte in Richtung auf die Europäische Union zu unternehmen. Die Ergebnisse von Mailand wurden — bei aller Kritik im einzelnen — insgesamt positiv aufgenommen. Unabhängig davon bemühte sich das EP, die Chancen für die Annahme seines Vertragsentwurfs über die Europäische Union durch Kontakte zu Parlamenten und Regierungen in den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Das EP hat wiederholt kritisiert, daß es nicht ausreichend darüber unterrichtet wird, wie der Rat auf Entschließungen reagiert. Der Rat hat geprüft, wie die Unterrichtung des Parlaments und seiner Ausschüsse verbessert werden kann, und hierzu einige pragmatische Vorschläge gemacht (Ziffer 1).

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Die Bundesregierung hat sich weiterhin um eine stabilitätsorientierte Konvergenz der *Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitiken* der EG-Mitgliedstaaten bemüht. Dabei konnte in Europa eine wach-

sende Bereitschaft, wirtschaftspolitisches Handeln am Stabilitätsziel auszurichten, festgestellt werden. Die Verringerung der durchschnittlichen Inflationsrate in der Gemeinschaft hielt an. Die Leistungsbilanzsalden der Mitgliedstaaten stabilisierten sich insgesamt weiter, wozu nicht zuletzt die konjunkturellen Impulse der deutschen Wirtschaft beitrugen. Die Gesamtnachfrage wird vor allem durch die Investitionen und in geringerem Maße auch durch den privaten Verbrauch gestützt.

Trotz der eindeutigen Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft nach wie vor unbefriedigend. Mit 11 v. H. im Gemeinschaftsdurchschnitt blieb die Arbeitslosenquote zur Jahresmitte unvermindert hoch. Für die Bundesregierung bleibt deshalb auch in Europa die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Leitmotiv der Wirtschaftspolitik. Sie hat sich erfolgreich für eine gemeinschaftliche Strategie eingesetzt, bei der eine Verbesserung der Wachstumsbedingungen unter Beibehaltung des stabilitätspolitischen Kurses angestrebt wird. Sie hat sich gleichzeitig dafür eingesetzt, daß beschäftigungspolitische Maßnahmen in engem Einvernehmen mit den Sozialpartnern ergriffen werden. Dazu gehören insbesondere elastischere Strukturen am Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung begrüßt deshalb Arbeitszeitverkürzungen, sofern sie kostenneutral sind und zu einer größeren Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse beitragen. Auch Maßnahmen, die der regionalen Mobilität und der höheren beruflichen Qualifizierung dienen, helfen bei der Lösung der Probleme. Insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Bildung erwartet die Bundesregierung von der Kommission, daß sie die auf diesem Feld beschlossenen Maßnahmen zügig umsetzt (Ziffern 8 bis 10).

Im *Europäischen Währungssystem (EWS)* kam es zum erstenmal seit dem Frühjahr 1983 wieder zu einer Anpassung der Leitkurse, ausgelöst durch das unvermittelte Auftreten von Schwierigkeiten für die italienische Lira im Sommer 1985. Die europäische währungspolitische Zusammenarbeit stellte dabei ihre Fähigkeit zu raschem, solidarischem und wirksamem Handeln auch unterhalb der Ratsebene unter Beweis. Die Diskussion über die mittel- und längerfristigen Aspekte einer Weiterentwicklung des EWS unter Einbeziehung der Rolle der ECU ist entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates im Rat und im Kreise der Notenbankgouverneure aufgenommen worden und wird fortgesetzt (Ziffern 11 bis 12).

Der *Gesamthaushaltsplan* der Europäischen Gemeinschaften für 1985 wurde am 13. Juni 1985 vom Europäischen Parlament festgestellt. Zu einer fristgerechten Erstellung des Haushalts Ende 1984 war es nicht gekommen, da das EP den vom Rat ursprünglich vorgelegten Entwurf mit der Begründung abgelehnt hatte, die dort eingestellten Mittel deckten nicht den gesamten Jahresbedarf ab. Der nunmehr beschlossene Haushaltsplan trägt dem Anliegen des EP durch höhere Haushaltsansätze insbesondere im Landwirtschaftsbereich Rechnung. Die hierfür notwendigen Mittel übersteigen

den Rahmen der der Gemeinschaft zustehenden „Eigenen Einnahmen“; sie werden durch nichtrückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten in Höhe von knapp 2 Mrd. ECU aufgebracht (Ziffern 13 bis 15).

Nachdem der Rat Ende März 1985 über den Text des Beschlusses über die *Eigenmittelerhöhung* Einigung erzielt hatte, verabschiedete er nach den Ende April durchgeführten Konsultationen mit dem Europäischen Parlament am 7. Mai förmlich den neuen Eigenmittelbeschluß.

Kernbestandteile des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 sind die vom Europäischen Rat in Fontainebleau vereinbarte Erhöhung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelpfands auf 1,4 v. H. zum 1. Januar 1986 sowie die auf der Einnahmenseite des EG-Haushalts ansetzende Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich.

In den Erwägungsgründen des Beschlusses ist der vom Europäischen Rat beschlossene Grundsatz ausdrücklich aufgeführt, wonach jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann. Außerdem hat die vom Europäischen Rat in Fontainebleau ins Auge gefaßte Möglichkeit, den Mehrwertsteuer-Eigenmittelpfand auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren (Ratifizierung) zum 1. Januar 1988 auf 1,6 v. H. anzuheben, Aufnahme in die Erwägungsgründe gefunden.

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Finanzverhandlungen (Stuttgarter Paket) den politischen Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Finanzausstattung und der Süderweiterung der Gemeinschaft hergestellt. Diese Verbindung hat ihren rechtlichen Niederschlag im Beschluß gefunden. Danach tritt der neue Eigenmittelbeschluß erst in Kraft, wenn alle Urkunden auch zur Ratifizierung des Vertrags über den Beitritt Spaniens und Portugals hinterlegt sind, sofern nicht der Rat mit Einstimmigkeit einen davon abweichenden Beschluß faßt.

Einen Meilenstein auf dem Weg zur wirtschaftlichen Integration setzte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Mailand mit der Verabschiedung von Schlußfolgerungen zum Weißbuch der Kommission zur *Vollendung des europäischen Binnenmarktes*. Es enthält mehr als 300 Einzelvorschläge und soll bis Ende des Jahres in ein Aktionsprogramm mit verbindlichem Zeitplan bis 1992 umgesetzt werden. Die Ziele des Weißbuchs werden die Binnenmarktpolitik der nächsten Jahre bestimmen. Zu diesen Zielen gehören insbesondere die völlige Beseitigung der Grenzkontrollen für Personen und Waren, die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die Beseitigung der noch bestehenden technischen Hemmnisse in allen Bereichen der Wirtschaft und die vollständige Öffnung der Beschaffungsmärkte der öffentlichen Hand. Hinsichtlich der Angleichung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern hat der Europäische Rat den Rat aufgefordert, anhand des Weißbuchs die Frage, welche Maßnahmen für das

Erreichen des Ziels eines einheitlichen Marktes erforderlich sein könnten, sowie den möglichen Zeitplan für die Anwendung dieser Maßnahmen zu prüfen.

Die Bedeutung des Weißbuchs liegt zum einen in der Zusammenfassung der verschiedenen Aktionsbereiche in einem in sich geschlossenen Programm, zum andern im Aufzeigen neuer Strategien zur Beseitigung technischer Hemmnisse. So fordert die Kommission eine weitgehende Anerkennung der Gleichwertigkeit nationaler Regelungen, die eine gegenseitige Anerkennung ohne vorherige Harmonisierung oder unter Beschränkung der Harmonisierung auf die grundlegenden Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit erlauben soll. Nach Auffassung der Bundesregierung soll dieser neue methodische Ansatz soweit wie möglich genutzt werden, um den Abbau von Handelshemmnissen zu beschleunigen und unbürokratische Regelungen zu ermöglichen. Dieser Weg muß allerdings für jede Materie auf Zweckmäßigkeit und Durchsetzbarkeit untersucht werden. Eine gegenseitige Anerkennung ohne Harmonisierung wird deshalb nicht global anwendbar sein.

Unverändert notwendig ist eine Harmonisierung durch Annäherung vor allem in den Bereichen der Sicherheit und Gesundheit einschließlich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie des Gesellschaftsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, ohne daß die festzulegenden Gemeinschaftskriterien zu einer unvertretbaren Reduzierung bestehender Standards führen dürfen. Hier muß die Kommission mit Nachdruck zu einer Beschleunigung der Arbeiten aufgefordert werden.

Zur Beseitigung von Hemmnissen im Warenverkehr wurde bereits eine neue Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung verabschiedet, die die Festlegung nur noch von grundlegenden Sicherheitsanforderungen und die Möglichkeit eines Verweises auf europäische, Übergangsweise auch auf nationale Normen vorsieht. Die Ratsarbeit wird damit von der Befassung mit technischen Einzelheiten künftig weitgehend entlastet.

Die Verwirklichung des Binnenmarktprogramms erfordert weiterhin eine Beschleunigung der Rechtsangleichung durch verstärkte Anwendung des Mehrheitsprinzips. Diese Frage wird im Rahmen der europäischen Regierungskonferenz zu entscheiden sein.

Als wichtigste Einzelmaßnahme im Berichtszeitraum auf dem Weg zum Europäischen Binnenmarkt verabschiedete der Rat die Verordnung über eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Die Einführung dieser europäischen Gesellschaftsform bis 1988 wird es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen erlauben, die Chancen des europäischen Binnenmarktes durch verstärkte Zusammenarbeit zu nutzen (Ziffern 16 bis 23).

Wichtige zukunftsweisende Perspektiven haben die Europäischen Räte von Brüssel und Mailand der europäischen *Forschungs- und Technologiepolitik*

gegeben. Mit EUREKA ist nicht nur für Forschung und Technologie, sondern auch in der Form der vorgesehenen Zusammenarbeit Neuland betreten worden.

Der ER von Brüssel im März 1985 hat die Festigung der technologischen Grundlage und die Sicherung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie als eines der wichtigsten Ziele der künftigen Gemeinschaftspolitik bezeichnet.

In Mailand haben die Staats- und Regierungschefs durch Billigung der Kommissionsvorschläge für eine Technologiegemeinschaft und der EUREKA-Initiative ihren politischen Willen bewiesen, diesem Ziel rasch näherzukommen. EUREKA und Technologiegemeinschaft sollen in einem komplementären Verhältnis zueinander verwirklicht werden und so zu einem qualitativen Sprung in der europäischen Technologiepolitik führen. Zügige Fortschritte bei der Implementierung werden nicht zuletzt auch davon abhängig sein, daß es gelingt, die wiederholt bekundete Absicht, den Anteil des Forschungshaushalts der Gemeinschaft zu erhöhen, in die Tat umzusetzen.

Der Rat vom 4. Juni 1985 hatte zuvor mit der Grundsatzeinigung über das lang umstrittene Tritiumlabor-Vorhaben der Gemeinsamen Forschungsstelle und über eine Definitionsphase für das Telekommunikationsprogramm RACE einen guten Auftakt für das Mailänder Treffen gegeben (Ziffern 80 bis 83).

Besondere Aufmerksamkeit bei den Beschlüssen des Rates zur *Sozialpolitik* verdient zunächst das als Schlußfolgerung des Rats verabschiedete Programm für gezielte beschäftigungsfördernde Maßnahmen.

Hervorzuheben ist außerdem die Entschliebung des Rates über die Leitlinien für eine gemeinsame Wanderungspolitik gegenüber Drittländern als notwendige Ergänzung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Innern der Gemeinschaft. Schließlich verabschiedete der Rat einen Beschluß über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise in den Mitgliedstaaten als wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Herstellung vollständiger Freizügigkeit (Ziffern 84 bis 90).

Auf dem Gebiet der *Verkehrspolitik* entschloß sich der Rat zu einer Neuregelung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit unter Beibehaltung des gegenwärtigen sozialen Schutzes ermöglichen soll, und einigte sich auf eine entsprechende gemeinsame Leitlinie. Ferner bereitet die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Europäischen Rates zum Europa der Bürger die Einführung eines Führerscheins nach einheitlichem EG-Muster vor, der ab 1. Januar 1986 in allen Mitgliedstaaten ausgegeben werden soll (Ziffern 76 bis 79).

Im Hinblick auf den für den einzelnen Bürger bedeutsamen *Abbau der Grenzkontrollen* wurde am 14. Juni 1985 ein Übereinkommen zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten geschlossen (Ziffer 18).

Die *Gemeinsame Agrarpolitik* stand weiterhin unter den Vorzeichen einer notwendigen Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen einerseits und einer insgesamt unbefriedigenden Einkommensentwicklung der Landwirtschaft andererseits. Erstmals wurde 1985 das Verhandlungspaket für die Marktordnungspreise und die damit zusammenhängenden Maßnahmen aufgeschnürt. Der Rat einigte sich am 13. bis 16. Mai auf die Marktordnungspreise für alle Produkte außer Getreide und Raps.

Für die deutsche Landwirtschaft führten die Beschlüsse zu durchschnittlichen Preisanhebungen von knapp 1 v. H.

Auch in zwei weiteren Verhandlungsrunden konnte der Rat die Getreide- und Rapspreise nicht festsetzen. Erstmals hat die Bundesregierung im Juni 1985 unter Berufung auf ein sehr wichtiges Interesse gemäß Teil II der Luxemburger Erklärung vom 26. Januar 1966 eine Abstimmung verhindert. Die Bundesregierung war der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Senkungen der Getreide- und Rapspreise eine agrarpolitisch falsche Weichenstellung bedeutet hätten und für die deutsche Landwirtschaft, die sich nach den einschneidenden Beschlüssen des vergangenen Jahres ohnehin in einer besonders schwierigen Situation befand, aus einkommenspolitischen Gründen nicht annehmbar waren. Die vom Ratspräsidenten trotzdem angesetzte Abstimmung erbrachte nicht die für die Annahme der Kommissionsvorschläge notwendige Mehrheit. Die Kommission hat daraufhin im Wege eigener Verordnungen die zur Sicherung des Funktionierens der Gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Getreidesektor notwendigen Maßnahmen getroffen, mit denen u. a. die Preise um 1,8 v. H. gekürzt werden.

Seit Ende Juli 1985 liegt den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten, den Parlamenten und den interessierten Wirtschaftskreisen das Grünbuch der Kommission zu den Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik vor. Es ist als Grundlage für eine breit angelegte Diskussion über die künftige Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik gedacht. Während die Kommission für ihre Analyse der gegenwärtigen Probleme der europäischen Landwirtschaft weitgehende Zustimmung erhält, bleiben ihre Lösungsvorschläge umstritten. Es geht bei der Anpassung jetzt darum, die Gemeinsame Agrarpolitik als ein wesentliches Element der europäischen Integration zu sichern und unter Beachtung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele auf einer rationellen und effizienten Basis fortzuentwickeln (Ziffern 47 bis 64).

Der Rat hat im Dezember 1984 den Rahmen für die *Fischerei* 1985 im internen und externen Bereich festgelegt. Im externen Bereich entstanden Probleme mit Kanada wegen bedeutender Kabeljaufänge deutscher Fischer auf der Großen Neufundland-Bank außerhalb der kanadischen 200 sm-Zone. Kanada sieht darin eine Belastung seiner Bezie-

hungen zur EG. Die Kommission bemüht sich um Beilegung des Konflikts. Die deutsche Fischerei ist stark am Zugang zu den Fischereizonen der Ostsee-Anrainerstaaten interessiert. Der Rat erteilte der Kommission ein Mandat zu Sondierungsgesprächen. Die Kommission führte erste Gespräche mit Polen. Durch das im Mai 1985 unterzeichnete Fischereiabkommen mit der Republik Seychellen erhielt die EG gegen finanzielle Gegenleistungen Zugang zu den dortigen Thunfisch-Beständen. Dies kommt vor allem der französischen Fischerei zugute.

Im internen Bereich hat der Abschluß des Kapitels *Fischerei* in den Beitrittsverhandlungen der EG mit Spanien und Portugal besondere Bedeutung. In den Vereinbarungen konnte das bestehende Gleichgewicht der Fischereipolitik erhalten werden; die beiden zukünftigen Mitgliedstaaten bleiben im EG-Meer für die Dauer der Übergangszeit auf ihre traditionellen Fanggebiete und Fischarten außerhalb von Nordsee und Ostsee beschränkt (Ziffern 65 bis 67).

Mit der fristgerechten Verabschiedung der Rahmenverordnung über die *Integrierten Mittelmeerprogramme* noch vor der Mailänder Tagung des Europäischen Rates gelang es den Außenministern im Rat, den Schlußstrich unter eine langanhaltende Diskussion über die Ausgestaltung dieses vom Europäischen Rat im Grundsatz im Frühjahr 1984 beschlossenen neuen strukturpolitischen Instruments zugunsten benachteiligter Regionen in Griechenland, Italien und Frankreich zu ziehen. Unter Wahrung der deutschen Interessen beim künftigen Beschlußverfahren über die einzelnen Programme stimmte die Bundesregierung dabei aus integrationspolitischen Erwägungen einer Regelung zu, die mittelfristig eine nicht unbedeutende Stärkung der Durchführungsbefugnisse der Kommission in diesem Bereich mit sich bringen wird (Ziffer 32).

Im Bereich der *Energiepolitik* stand die Lage der Erdölraffinerieindustrie in der Gemeinschaft und die Auswirkungen von Produkteinfuhren aus Drittländern im Mittelpunkt der Erörterungen des Rates vom 20. Juni 1985. Im Grundsatz wurden zwei finanzwirksame Programme über Demonstrationsvorhaben (Alternative Energien, Energieeinsparung, Substitution von Kohlenwasserstoffen sowie Kohleverflüssigung und -vergasung) und über technologische Entwicklungen im Bereich Kohlenwasserstoffe für eine Programmdauer von jeweils vier Jahren (1986 bis 1989) beschlossen. Darüber hinaus hat die Kommission im August 1985 dem Rat das von ihr gebilligte hinweisende Nuklearprogramm „Die Kernindustrie in der Gemeinschaft“ zugeleitet. Mit dem Programm werden die Leitlinien der Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft mit der Zielsetzung aufgezeigt, Initiativen in diesem Bereich anzuregen und eine abgestimmte Entwicklung ihrer Investitionen zu erleichtern (Ziffern 73 bis 75).

Innerhalb der Gemeinschaft konnten durch weiteren Kapazitätsabbau Angebot und Nachfrage einander soweit angenähert werden, daß es möglich erscheint, den *Stahlsektor* allmählich in marktwirt-

schaftliche Organisationsformen zurückzuführen. Der Rat ersuchte daher die Kommission, Vorschläge für eine schrittweise Aufhebung des gegenwärtigen Marktüberwachungssystems binnen längstens drei Jahren vorzulegen.

Der Subventionskodex Stahl der EG und die die Umstrukturierung flankierenden Krisenmaßnahmen (z. B. Produktionsquoten, Preisregeln und Kontrolle der traditionellen Handelsströme) laufen Ende 1985 aus. Der Rat hat am 25. Juli 1985 Einvernehmen erzielt, die marktregulierenden Maßnahmen für höchstens drei Jahre zu verlängern, sie jedoch stufenweise abzubauen und sämtliche Beihilfen an die Stahlindustrie, die dazu dienen, Betriebsverluste der Unternehmen zu decken oder stahlspezifische Investitionen zu fördern, zu verbieten.

Die Bundesregierung wendet sich allerdings gegen den Vorschlag der Kommission, Schließungsbeihilfen an die Stahlunternehmen für weitere drei Jahre zuzulassen. Die Vorschläge der Kommission sind noch in vielen Punkten klärungsbedürftig. Über Einzelheiten wird der Rat im Herbst entscheiden (Ziffern 24 bis 26, 45).

Im Zentrum der *EG-Umweltpolitik* stand auch weiterhin das Bemühen, gemeinschaftliche Lösungen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu erreichen. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität besitzen für die Bundesregierung Priorität. Mit der grundsätzlichen Einigung im Berichtszeitraum über Termine zur gemeinschaftsweiten obligatorischen Einführung schadstoffarmer Pkw und die Definition europäischer Schadstoffgrenzwerte bei Autoabgasen ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden.

Der Rat hat sich ferner mit Richtlinienentwürfen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Großfeuerungsanlagen, der Verringerung der Abfälle aus der Titandioxid-Industrie, der Verbesserung des Gewässerschutzes und des Anwendungsverbotes von PCB befaßt. Eine Richtlinie zum Schutz der Jungrobben konnte im September 1985 um vier Jahre verlängert werden (ab 1. Oktober 1985) (Ziffern 91 bis 93).

3. Beitritt neuer Mitglieder

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Beitrittsverhandlungen und der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Lissabon und Madrid am 12. Juni 1985 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Vertragsgesetzes zum Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft am 8. August beschlossen und dem Bundesrat am 16. August sowie dem Deutschen Bundestag am 7. September zur Beratung zugeleitet. Damit der Beitritt wie vorgesehen am 1. Januar 1986 wirksam werden kann, muß das Ratifizierungsverfahren bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

Die Erweiterung der Gemeinschaft um zwei neue Mitglieder wird im Rahmen der Regelung über die Eigenen Einnahmen der EG zu finanziellen Mehr-

belastungen führen, deren Höhe sich nicht exakt abschätzen läßt. Die Bundesregierung hat in den Beitrittsverhandlungen darauf gedrängt, die möglichen Kosten des Beitritts in vertretbaren Grenzen zu halten. So wurde beispielsweise für Wein die Preisstützung bei Überschüssen verringert. Bei Olivenöl sollen unter bestimmten Bedingungen Garantieschwellen angewendet werden, wenn eine Überproduktion oder ein rascher Ausgabenanstieg besteht oder sich zu bilden droht. Hierfür ist ein entsprechender Ratsbeschluß noch erforderlich.

Die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinschaft durch den Beitritt dürfen aber nicht überbewertet werden und nicht den Blick auf die politischen und wirtschaftlichen Vorteile verstellen, die mit der Erweiterung der Zehnergemeinschaft verbunden sind: Die Gemeinschaft wird durch den Beitritt Spaniens und Portugals neue Impulse für ihre innere Entwicklung und die Gestaltung ihrer Außenbeziehungen erhalten. Die Erweiterung wird die Rolle der EG als größte Handelsmacht der Welt festigen. Sie bietet ihren Mitgliedern Zugang zu einem Markt von über 320 Mio. Menschen und damit einen einzigartigen Freiraum für wirtschaftliche Entwicklung und Fortschritt. Vor allem hierin ist die wirtschaftliche Bedeutung der 2. Süderweiterung zu sehen. Die Ausdehnung des Gemeinschaftsmarktes auf eine erheblich höhere Zahl von Verbrauchern eröffnet den exportorientierten Industrien der derzeitigen EG-Länder — also auch der deutschen Wirtschaft — neue Absatzmärkte, namentlich bei Investitionsgütern, die für die Umstrukturierung spanischer und portugiesischer Wirtschaftszweige gebraucht werden.

4. Außenbeziehungen

In der *Handelspolitik* der Gemeinschaft standen im Berichtszeitraum die Bemühungen um das Zustandekommen einer neuen Runde multilateraler Handelsverhandlungen im GATT im Mittelpunkt. Die Gemeinschaft hatte dazu am 19. März eine Ratserklärung verabschiedet, in der ihre Zustimmung unter gewissen Bedingungen (ausgewogene Tagesordnung, breiter Konsens mit den Entwicklungsländern, parallele Fortschritte im monetären Bereich) zum Ausdruck kam. Beim OECD-Ministertreffen im April und beim Weltwirtschaftsgipfel in Bonn im Mai wurde die Notwendigkeit einer neuen GATT-Runde erneut unterstrichen, ohne daß es jedoch zu einer Einigung über ein Datum für den Beginn von Verhandlungen kam. Nachdem sich im GATT-Rat im Juli keine Einstimmigkeit über die Einberufung eines Vorbereitungstreffens für die GATT-Runde ergab, beantragten die USA die Abhaltung einer Sondersitzung der GATT-Vertragsparteien. Dieser Antrag fand die Mehrheit von 60 der 90 GATT-Mitglieder. Es ist Ende September zu einem Treffen gekommen, bei dem die Vorbereitungsarbeiten für die neue Runde konkret eingeleitet worden sind. Für einige Entwicklungsländer ist die Einbeziehung des Handels mit Dienstleistungen in die neue Runde bisher nicht akzeptabel (Ziffern 120 bis 123).

In der *Textilhandelspolitik* der Gemeinschaft hat der Rat Leitlinien verabschiedet, die als Eingangsposition bei den in Genf angelaufenen Verhandlungen aus Anlaß des Auslaufens des Welttextilabkommens bis Ende Juli 1986 Verwendung fanden. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen muß die Kommission dem Rat Vorschläge für ein Verhandlungsmandat vorlegen (Ziffer 124).

Das im Jahresverlauf gegenüber der Gemeinschaft auf bis zu 19 Mrd. Dollar (weltweit ca. 150 Mrd. Dollar) ansteigende amerikanische Handelsbilanzdefizit belastet die Handelsbeziehungen zu den USA. Zwischen 200 und 400 Gesetzesinitiativen mit protektionistischer Zielsetzung verdeutlichen den wachsenden Druck von Kongreß und Wirtschaft auf die amerikanische Administration. Die Forderung nach Einführung einer generellen zwanzigprozentigen Importsteuer konnte von der Administration abgewehrt werden. Die amerikanischen Forderungen an die EG betrafen im Berichtszeitraum vor allem die Bereiche Stahl, Landwirtschaft und Telekommunikation. Durch die Vereinbarung eines viermonatigen Moratoriums im „Zitrusfrüchte/Teigwarenstreit“ am 12. Juli und von EG-Selbstbeschränkungsmaßnahmen bei weiteren Konsultationsprodukten aus dem Massenstahlabkommen von 1982 am 6. August gelang es, eine Eskalation in Richtung eines offenen Handelskrieges zu vermeiden.

Als amerikanische Reaktion auf die EG-Agrarpolitik ist die Einführung eines zunächst dreijährigen Agrarexportförderungsprogrammes am 1. Juni zu sehen. Es hat bei Weizenlieferungen an Algerien zur Verdrängung von EG-Ausfuhren geführt.

Das am 12. Juli in Kraft gesetzte neue Ausfuhrkontrollgesetz (Export Administration Act 1985) schränkt die Befugnisse des Präsidenten zur Verhängung von Sanktionen aus politischen Gründen erheblich ein, geht aber nach wie vor von der Rechtmäßigkeit extraterritorialer Maßnahmen der Regierung gegen US-Tochterfirmen und Lizenznehmer im Ausland aus.

Im Stahlbereich gelang es der Gemeinschaft, durch Erweiterung des Massenstahlabkommens mit den USA eine drohende Eskalation der Handelsauseinandersetzungen zwischen der EG und den USA abzuwenden.

Die Bundesregierung war innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber den USA um eine vermittelnde Position bemüht (Ziffern 135 bis 139).

Der Handel mit Japan war weiterhin durch hohe Defizite der Gemeinschaft gekennzeichnet, die im Jahresverlauf ein ähnlich hohes Niveau wie 1984 (10 Mrd. Dollar) erreichen dürften. In einer Ratserklärung vom 19. Juni und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni hat die Gemeinschaft ihre Besorgnis hierüber zum Ausdruck gebracht und eine wirkliche Öffnung des japanischen Marktes gefordert. Gleichzeitig hat sie den Dialog mit Japan verstärkt. Am 30./31. Mai fand in Tokyo das zweite Treffen des Trade Expansion Committee statt, gefolgt von „Gesprächen auf hoher

Ebene“ zwischen der Kommission und japanischen Regierungsvertretern (3. bis 5. Juni). Ministerpräsident Nakasone führte am 19. Juli Gespräche in Brüssel. Das in mehreren Phasen zwischen April und Juli bekanntgegebene 7. Maßnahmenpaket zur Öffnung des japanischen Marktes sieht neben Zollsensenkungen Erleichterungen im nicht-tarifären Bereich (Normen, Zertifikate) vor. Es enthält nach Auffassung der Gemeinschaft positive Ansätze, bedarf aber neben einer raschen Durchführung auch weiterer Ergänzungen (Ziffern 140 bis 145).

Die Beziehungen zu den *EFTA-Staaten* waren weiterhin eng und problemfrei. Anläßlich der Feierlichkeiten zum 25jährigen Bestehen der EFTA am 10. Mai, bei denen die Gemeinschaft durch Kommissionspräsident Delors vertreten war, bekräftigten beide Seiten den Wunsch nach einem zügigen weiteren Ausbau der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg von 1984. In einer Mitteilung an den Rat vom 13. Mai nennt die Kommission als prioritären Bereich den Abbau technischer und administrativer Handelshemmnisse. Im Juni und Juli fanden Sitzungen der gemischten Ausschüsse bzw. „Treffen auf hoher Ebene“ statt. Die aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal erforderlichen Anpassungsverhandlungen mit den EFTA-Staaten werden in Kürze von der Kommission aufgenommen und sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen werden (Ziffern 128 bis 130).

Infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zur EG ist ebenfalls eine Anpassung der Kooperations- und Assoziationsabkommen der Gemeinschaft mit den Mittelmeerdrittländern im Rahmen der *Globalen Mittelmeerpolitik* erforderlich. Die Anpassungsverhandlungen sollen noch vor Vollzug des Beitritts am 1. Januar 1986 abgeschlossen werden. Die Beratungen im Rat über die Vorschläge der Kommission für Verhandlungsdirektiven zum Handelsteil der Abkommen wurden Anfang September 1985 aufgenommen. Im Vordergrund stehen dabei die möglichen negativen Auswirkungen der Süderweiterung auf die Agrarexporte der Drittländer in die EG. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß für die Drittländer der effektive Zugang zum EG-Markt zumindest im Umfang der traditionellen Handelsströme offengehalten wird. Sie wendet sich gegen eine Verlagerung des Schwergewichts der Zusammenarbeit vom Handel auf die Finanzhilfe. Seit Anfang September 1985 werden im Rat auch die Vorschläge der Kommission zur Weiterentwicklung der Assoziationsbeziehungen *EG-Malta* und *EG-Zypern* beraten. Am 18. Juni 1985 verabschiedete der Rat das Mandat für die Aushandlung eines 2. Finanzprotokolls *EG-Jugoslawien* (1985 bis 1990). Mit 380 Mio. ECU (ca. 850 Mio. DM) liegt das vorgesehene Kreditvolumen um 90 v. H. über dem des 1. Finanzprotokolls. Die Vorschläge des Rates zur Anpassung des handelspolitischen Teils des Kooperationsabkommens *EG-Jugoslawien* im Anschluß an die Süderweiterung der Gemeinschaft werden seit Anfang September beraten (Ziffern 131 bis 132).

Die Bundesregierung ist sich mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft darin einig, daß

langfristige, auf beiderseitigen Vorteil ausgerichtete *wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen Ost und West* einen konstruktiven Beitrag zur Stabilisierung der Gesamtbeziehungen leistet. Die KSZE-Absprachen in Korb II und die in Madrid vereinbarten Maßnahmen zur Förderung von Handel, industrieller Kooperation, technisch-wissenschaftlicher Zusammenarbeit und Umweltschutz eröffnen eine Fülle von bisher nicht ausreichend genutzten Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Von den Mitgliedstaaten des RGW hat als einziger *Rumänien* umfassende Abkommen mit der EG geschlossen (Abkommen über industrielle Zusammenarbeit und Abkommen über Einsetzung eines gemischten Ausschusses). Daneben bestehen mit den kleineren RGW-Ländern lediglich sektorale Vereinbarungen in engbegrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schaffleisch). Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu den europäischen Staatshandelsländern ein. Sie begrüßt das Interesse *Ungarns* an einem Handelsabkommen mit der EG.

In einem Schreiben vom 14. Juni 1985 schlug der RGW der EG eine gemeinsame Erklärung der beiden Organisationen über die Aufnahme offizieller Beziehungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten vor. Die Kommission bat in ihrem Antwortschreiben um Präzisierung des RGW-Vorschlags. Die Bundesregierung begrüßt die Wiederaufnahme der 1981 abgebrochenen Kontakte und erhofft eine positive Auswirkung auf die Beziehungen der EG zu den RGW-Mitgliedstaaten.

Am 21. Mai 1985 wurde in Brüssel ein Kooperationsabkommen *EG-China* unterzeichnet, das das Handelsabkommen vom 19. April 1978 ablöst. Neben dem Handel wollen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie und Bergbau, Landwirtschaft, Wissenschaft und Technologie, Energie, Verkehrs- und Fernmeldewesen sowie Umweltschutz entwickeln. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ist die EG keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber China eingegangen, hat jedoch ihre Bereitschaft erklärt, ihre Maßnahmen zugunsten Chinas fortzusetzen. Die Bundesregierung, die nachdrücklich für eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit China eintritt, begrüßt das neue Kooperationsabkommen und hofft, daß es der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit weitere Anstöße geben wird.

In Asien sind die Beziehungen zu den *ASEAN-Staaten* von besonderer Bedeutung. Der Handelsaustausch hat sich weiter belebt. Auf der Grundlage des Kooperationsabkommens von 1980, dem ersten seiner Art zwischen der Gemeinschaft und einer anderen Staatengruppe, soll die Zusammenarbeit weiterentwickelt und auf neue Bereiche ausgedehnt werden. Für den 17./18. Oktober ist das erste Treffen der Wirtschaftsminister aus den EG- und ASEAN-Staaten in Bangkok geplant.

Mit *Pakistan* wurde am 23. Juli ein Abkommen über handelspolitische, wirtschaftliche und entwick-

lungspolitische Zusammenarbeit abgeschlossen, das das Handelsabkommen von 1976 ablöst (Ziffer 148).

Der Dialog mit den im Golf-Kooperationsrat (GCC) zusammengeschlossenen arabischen *Golfstaaten* über eine engere Zusammenarbeit wurde fortgesetzt. GCC-Generalsekretär Bishara führte hierüber im Mai und Juni Gespräche in Brüssel und in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Am 22. Juli sprach sich der Rat für ein vom GCC vorgeschlagenes Ministertreffen im Herbst aus, auf dem die verschiedenen Bereiche der zukünftigen Zusammenarbeit beraten und abgegrenzt werden sollen (Ziffer 149).

In *Lateinamerika* standen die Beziehungen zu den zentralamerikanischen Staaten im Vordergrund, für die die Hilfe in den kommenden Jahren weiter erhöht werden soll. Am 22. Juli beauftragte der Rat die Kommission, Verhandlungen über ein regionales Kooperationsabkommen mit dem Zentralamerikanischen Wirtschaftsrat Costa Rica, El Salvador, Honduras, Guatemala, Nicaragua und Panama aufzunehmen. Das Abkommen soll die Bereiche Handel, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik umfassen. Die Unterzeichnung des Abkommens soll auf dem zweiten Außenministertreffen EG-Zentralamerika am 11./12. November in Luxemburg stattfinden. Die Beziehungen zum übrigen Lateinamerika haben sich weitgehend problemfrei fortentwickelt. Obwohl das Kooperationsabkommen mit den Andenpaktstaaten wegen der fehlenden Ratifizierung durch Bolivien und Ecuador noch nicht in Kraft getreten ist, konnte erstmals mit einem Investitionsseminar in mehreren europäischen Staaten eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt werden (Ziffern 146 bis 147).

Am 8. August 1985 verabschiedete das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zum *3. AKP-EWG-Abkommen von Lomé* (Lomé III). Das Ratifizierungsverfahren für Lomé III muß bis Ende Februar 1986 abgeschlossen sein, weil dann die Übergangsregelungen vom Lomé II auf Lomé III enden (Lomé II lief bereits 1985 aus). Mit der nachträglichen Unterzeichnung des Lomé-III-Abkommens durch Angola Ende April 1985 erhöhte sich die Zahl der mit der Gemeinschaft verbundenen Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks auf 66 (Ziffern 133 bis 134).

Darüber hinaus wurde das System der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft, eines der wichtigsten handelspolitischen Instrumente im Nord-Süd-Kontext, weiter ausgebaut. Für 1986 hat die Kommission erstmals Vorschläge vorgelegt, wonach besonders wettbewerbsstarken Schwellenländern bei einigen Produkten Präferenzvorteile entzogen werden sollen. Das Präferenzvolumen soll jedoch zumindest erhalten bleiben (Ziffern 125 bis 126).

Einen breiten Raum in der *Entwicklungspolitik* der Gemeinschaft nahmen die laufenden Hilfsmaßnahmen zugunsten der von Dürre und Hungersnot betroffenen afrikanischen Länder ein. Die Implementierung des im Anschluß an die Empfehlung des

Europäischen Rats von Dublin (3./4. Dezember 1984) gefaßten Beschlusses, 1,2 Mio. t Getreideäquivalent bis zur nächsten Ernte nach Afrika zu liefern, wurde fortgesetzt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission verstärkten ihre Anstrengungen, in der Nahrungsmittelhilfe Liefertermine und -mengen zu koordinieren, um der Aufnahmefähigkeit und den Transportkapazitäten der Empfängerländer besser gerecht zu werden. Gemäß einer Empfehlung des ER Mailand prüft die Kommission die Möglichkeit, Mittel zur Finanzierung von 500 000 t Getreideäquivalent Nahrungsmittelhilfe als Reserve bereitzustellen, auf die im Falle eines weiterhin hohen Bedarfs zurückgegriffen werden könnte. Zugleich hat sich der ER dafür ausgesprochen, für die Zukunft eine koordinierte kurz- und langfristige Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Dürre festzulegen.

Anläßlich der Erdbebenkatastrophe in Mexiko hat die Gemeinschaft rasch Hilfe geleistet.

Auf der Ratstagung am 23. Mai war ein Schema für die regelmäßige Berichterstattung der Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission in den Entwicklungsländern beschlossen worden; der Rat erörterte außerdem Studien der Kommission über das Kosten-Nutzen-Verhältnis der der Gemeinschaft im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellten einzelnen Erzeugnisse und über das Thema Entwicklungshilfe und Lage der Frau (Ziffern 152 bis 156).

Schließlich hat die Gemeinschaft ihre Bemühungen um eine aktive Mitgestaltung des *Nord-Süd-Dialogs* fortgesetzt, im Berichtszeitraum z. B. bei der Sommer-Tagung des VN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) im Juli in Genf, bei der Erörterung der schwierigen Wirtschaftslage in Afrika und im Rahmen der internationalen *Rohstoffpolitik*. Sie hat am 25. Juli 1985 beschlossen, das Internationale Übereinkommen für Tropenholz vorläufig anzuwenden, und beteiligt sich weiter aktiv an den Verhandlungen über neue Internationale Übereinkommen für Naturkautschuk und Kakao sowie an den Vorbereitungen für ein neues Internationales Zinnübereinkommen. Hierdurch und durch ihre konstruktive Mitarbeit in den anderen Internationalen Rohstoffübereinkommen stellt sie ihre Kooperationsbereitschaft in der für viele Entwicklungsländer wichtigen Internationalen Rohstoffpolitik unter Beweis.

IV. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Zehn setzten im Berichtszeitraum ihre enge und vertrauensvolle Kooperation im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) fort. Spanien und Portugal sind seit dem 1. September 1985 an allen Arbeiten der EPZ als Beobachter beteiligt.

Im Vordergrund der Beratungen der EPZ standen die Themen West-Ost-Beziehungen, das südliche Afrika, Nah- und Mittelost und Lateinamerika.

Der Europäische Rat in Mailand am 28./29. Juni 1985 verabschiedete eine Erklärung zu den Beziehungen der EWG-RGW.

West-Ost-Beziehungen

Die Zehn haben sich im Berichtszeitraum eingehend mit dem Ost-West-Verhältnis beschäftigt. Sie arbeiten weiterhin auf einen konstruktiven, umfassenden und realistischen Dialog mit der Sowjetunion und den Ländern in Mittel- und Osteuropa hin und versuchen, die Zusammenarbeit mit ihnen auszubauen. Eine zentrale Rolle in den West-Ost-Beziehungen nimmt der KSZE-Prozeß ein, dem die Zehn große Bedeutung beimessen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemeinsam mit ihren Partnern auf dem Expertentreffen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, das vom 7. Mai bis 17. Juni in Ottawa stattfand, nachdrücklich für die Verwirklichung der Menschenrechte in den einzelnen Teilnehmerstaaten im Sinne der Schlußakte von Helsinki und des abschließenden Dokuments von Madrid eingesetzt.

Die Zehn haben bedauert, daß es auf dem Treffen in Ottawa nicht gelungen ist, die Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki über Menschenrechte und Grundfreiheiten auszubauen, die für den Osten wie für den Westen eine Verpflichtung darstellen. Sie sind dennoch der Auffassung, daß das Treffen in Ottawa angesichts der grundlegenden Bedeutung dieser Bestimmungen notwendig und nützlich war. Es bot Gelegenheit zu einem freimütigen und offenen Meinungsaustausch über die Verwirklichung der Menschenrechte in den einzelnen Teilnehmerstaaten im Sinne der Schlußakte von Helsinki und des Abschließenden Dokuments von Madrid.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zusammen mit ihren Partnern in Ottawa eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die Eingang in eine gemeinsame westliche Position gefunden haben. Sie wird diese Vorschläge im Rahmen zukünftiger KSZE-Treffen weiterverfolgen.

Das Außenministertreffen aus Anlaß des 10. Jahrestages der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki am 30. Juli bis 1. August in Helsinki war das bedeutendste West-Ost-Treffen im KSZE-Rahmen seit der Eröffnung der Konferenz für Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen in Europa (KVAE) in Stockholm im Januar 1984. Es erhielt eine besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des Führungswechsels in der UdSSR, der Wiederaufnahme der amerikanisch-sowjetischen Rüstungskontrollverhandlungen in Genf und des bevorstehenden Gipfeltreffens USA/UdSSR).

Das Treffen gab Gelegenheit zu einer realistischen Bilanz des bisher im KSZE-Prozeß Erreichten. Alle Teilnehmerstaaten bekräftigten ihre Bereitschaft zur Fortsetzung des Prozesses.

Der 32. Europäische Rat in Mailand am 28./29. Juni 1985 verabschiedete eine Erklärung zu „EWG-RGW“. In dieser Erklärung wird darauf hingewie-

sen, daß der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über das Schreiben des RGW an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf eine Wiederaufnahme der gegenseitigen Beziehungen geführt hat. Der Europäische Rat hat ferner die Anzeichen eines Interesses für die politische Rolle der Zehn erörtert, die sich aus Erklärungen des Generalsekretärs der KPdSU entnehmen lassen. Diese Entwicklung wurde mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Naher und Mittlerer Osten

Wir verfolgen gemeinsam mit unseren europäischen Partnern die Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten mit besonderem Interesse. Die Außenminister der Zehn haben am 29. April 1985 zum arabisch-israelischen Konflikt erklärt, daß sie die jüngsten Ansätze zu einer Neubelebung des Verhandlungsprozesses im Hinblick auf eine Lösung des arabisch-israelischen Konflikts, insbesondere die am 11. Februar auf Initiative von König Hussein erzielte jordanisch-palästinensische Vereinbarung, begrüßten. Sie begrüßten ferner die vom ägyptischen Präsidenten geäußerten Vorstellungen. Die Zehn brachten erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung die Teilnahme und aktive Unterstützung aller beteiligten Parteien erfordert. Es sollten keine Anstrengungen gescheut werden, um die derzeitige Bewegung im Friedensprozeß aufrechtzuerhalten und zu stärken und einen Dialog zwischen allen Konfliktparteien zu erleichtern. Die Zehn bekräftigten erneut ihre Bereitschaft, zu einer umfassenden, gerechten und friedlichen Regelung der Nahost-Frage auf der Grundlage der Grundsätze beizutragen, die sie bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht haben und die sie nach wie vor vertreten.

Zum Libanon gaben die Außenminister der Zehn am 29. April 1985 eine Erklärung mit folgendem Inhalt ab: Sie beobachteten die Verschlechterung der Lage im Libanon weiterhin mit Besorgnis. Im Anschluß an den Beschluß der israelischen Regierung, ihre Streitkräfte zurückzuziehen, erwarten sie einen baldigen geordneten und vollständigen Rückzug dieser Streitkräfte sowie der übrigen Streitkräfte, die sich nicht auf Ersuchen der libanesischen Regierung dort befinden, aus diesem Gebiet.

Die Zehn fordern alle betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb Libanons auf, so zu handeln, daß der durch die jüngste Verschlechterung der politischen und der Sicherheitslage ernsthaft gefährdete Prozeß der Wiederherstellung der Souveränität, der Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unabhängigkeit Libanons erleichtert wird.

Am 20. Mai 1985 verliehen die Außenminister der Zehn noch einmal ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Lage in Libanon Ausdruck und richteten einen Appell an alle betroffenen Parteien, einen Dialog aufzunehmen und eine nationale Versöhnungskonferenz einzuleiten.

Am 10. September 1985 begrüßten die Außenminister der Zehn die Bemühungen Präsident Gemayels um eine Politik der nationalen Versöhnung.

Zum Konflikt zwischen Iran und Irak erklärten die Außenminister der Zehn am 29. April 1985, daß sie die Verschärfung des Konflikts mit tiefer Sorge betrachteten. Unter Berufung auf die entsprechenden Entschließungen des Sicherheitsrates und die jüngsten Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, dessen Bemühungen sie unterstützen, appellierten die Zehn an Iran und Irak, eine sofortige Feuereinstellung zu vereinbaren und Verhandlungen mit dem Ziel einer für beide Seiten ehrenhaften und annehmbaren Lösung aufzunehmen. Bis dieses Ziel erreicht ist, forderten die Zehn Irak und Iran erneut auf, die Verpflichtungen einzuhalten, die sie in dem unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Juni 1984 geschlossenen Abkommen eingegangen sind, nämlich keine zivilen Ziele zu bombardieren. Die Zehn wiesen beide Länder auf die tiefe humanitäre Besorgnis hin, die dieser und andere Aspekte des Konflikts wie die Behandlung der Kriegsgefangenen, auslösen. Sie verurteilten den Einsatz chemischer Waffen und unterstrichen, daß die Genfer Abkommen und die anderen Regeln des Völkerrechts uneingeschränkt und bedingungslos eingehalten werden müssen.

Zum Sudan gaben die Außenminister der Zehn ebenfalls am 29. April eine Erklärung ab, in der sie die Zusage der neuen sudanesischen Führung begrüßten, weiterhin eine Politik der echten Nichtgebundenheit zu verfolgen und eine unabhängige Position anzustreben, um zur Stabilität in der Region beizutragen.

Afrika

Ein zentrales Thema der EPZ war im Berichtszeitraum das südliche Afrika. Die Zehn nahmen in mehreren Erklärungen zu den Zuständen in Südafrika Stellung. In einer Erklärung vom 22. Juli forderten sie die Regierung in Pretoria auf, entschlossen eine Politik zu betreiben, die konkrete Schritte zur Abschaffung des Apartheidsystems und zur Gewährung politischer und bürgerlicher Rechte an die schwarze Bevölkerung einschließt. Sie behielten sich das Recht vor, ihre Haltung erneut zu überdenken, falls in einem vernünftigerweise zu erwartenden Zeitraum kein wesentlicher Fortschritt erzielt sein sollte. Sie forderten die südafrikanische Regierung auf, unverzüglich einen Dialog mit authentischen Repräsentanten der nichtweißen Gemeinschaft zu eröffnen, mit dem erklärten Ziel, u. a. der schwarzen Gemeinschaft auf nationaler Ebene eine angemessene Vertretung zu geben.

Zum Verhaltenskodex vertraten die Zehn die Auffassung, daß Anpassung und Ausbau des Verhaltenskodexes, die sie vordringlich in Angriff nehmen werden, noch wirkungsvoller zur Abschaffung des in Südafrika bestehenden Systems der Rassentrennung beitragen werden.

Die Zehn äußerten ferner ihre Sorge über die Fortdauer von Konflikten, über die ernsthaften Drohungen gegen die Souveränität und die ökonomische Entwicklung der Staaten im südlichen Afrika und, im Hinblick auf die Unabhängigkeit Namibias, über die fortgesetzten Hindernisse für die Durchführung der Sicherheitsrats-Resolution 435.

Am 31. Juli 1985 beschlossen die Außenminister der Zehn in Helsinki die Entsendung der Troika auf Ministerienebene nach Südafrika. Aufgrund dieses Beschlusses besuchten die Außenminister von Italien, Luxemburg und den Niederlanden vom 29. August bis 1. September 1985 Südafrika. Ihr Auftrag war, gegenüber der südafrikanischen Regierung die Haltung der Zehn (Zwölf) auf der Basis der Erklärungen vom 22. Juli, 31. Juli und 24. August darzulegen und auf die dringende Notwendigkeit der Abschaffung der Apartheid hinzuweisen. Die drei Minister sollten jedoch nicht nur Kontakte mit der südafrikanischen Regierung, sondern auch mit der offiziellen und nichtoffiziellen Opposition in Südafrika aufnehmen. Einige dieser angestrebten Kontakte konnten realisiert werden. Ein von den Zehn (Zwölf) gewünschtes Gespräch mit Nelson Mandela kam jedoch nicht zustande, da die südafrikanische Regierung diese Bitte ablehnte.

Die Außenminister der Zehn, Spaniens und Portugals nahmen auf dem EPZ-Ministertreffen am 10. September 1985 erneut zu Südafrika Stellung. Sie wiesen nochmals darauf hin, daß das Ziel der Zehn, Spaniens und Portugals die vollständige Abschaffung der Apartheid insgesamt sei und daß sie von der südafrikanischen Regierung konkrete Schritte erwarteten. Sie erklärten, daß sie ihren Druck auf Südafrika aufrechterhalten werden und beschlossen, ihre Haltung zu restriktiven und positiven Maßnahmen gegenüber Südafrika abzustimmen. Wenn wesentliche Fortschritte innerhalb einer angemessenen Zeit ausblieben, sähen sich die Zehn, Spanien und Portugal zur Überprüfung ihrer Haltung gezwungen.

In einer Erklärung vom 17. September 1985 unterstrichen die Zehn, Spanien und Portugal ihre Ablehnung gegenüber den neuen gewaltsamen Übergriffen Südafrikas in Angola und erneuerten ihre Unterstützung für die Frontlinienstaaten und das Volk von Namibia im politischen und wirtschaftlichen Bereich.

Lateinamerika

Am 10. September 1985 brachten die Außenminister der Zehn, Spaniens und Portugals ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vier demokratische südamerikanische Staaten den Contadora-Prozeß unterstützen. Sie riefen die Länder der Region erneut auf, sich über ein Abkommen, das eine friedliche, globale und nachprüfbare Lösung erlaubt, zu einigen.

Auf dem zweiten Außenministertreffen soll eine Schlußerklärung verabschiedet werden, in der u. a. die Institutionalisierung eines politischen Dialogs

aufgenommen werden soll. Wir betrachten das Kooperationsabkommen sowie die Einrichtung eines politischen Dialogs als einen wichtigen Beitrag der europäischen Bemühungen um Frieden und Stabilität in der Region.

Die Außenminister der Zehn, Spaniens und Portugals begrüßten am 10. September 1985 die Annahme des Dokuments „Nationale Übereinkunft für den Übergang zur vollen Demokratie“ durch ein breites Spektrum der politischen Kräfte Chiles.

Sie messen dieser Initiative große Bedeutung für die politische Zukunft des Landes bei. Sie riefen die chilenischen Behörden erneut zur Respektierung der Menschenrechte auf und appellierten an sie, nicht die Wiederherstellung der Demokratie gemäß den Bestrebungen des chilenischen Volkes zu behindern.

In einer Erklärung vom 26. September 1985 verurteilten die Zehn, Spanien und Portugal die Entführung von Frau Duarte-Duran und Frau Villeda und forderten deren unverzügliche und bedingungslose Freilassung.

Asien

Am 22. Juli 1985 verliehen die Außenminister der Zehn erneut ihrer Besorgnis angesichts der Lage in Afghanistan Ausdruck. Sie verurteilten die wiederholte Bombardierung des Hoheitsgebietes Pakistans, das durch die Aufnahme von drei Millionen Flüchtlingen bereits die schwerwiegenden Folgen eines fremden Krieges trägt.

Die Zehn forderten erneut die Beendigung der sowjetischen Intervention, die den Konflikt ausgelöst hat. Sie äußerten die Ansicht, daß nur eine politische Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, welche die Völkergemeinschaft in den Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgestellt hat, den Frieden wiederherstellen kann.

Sonstige Themen

Zu Zypern erklärten die Zehn am 10. Juni 1985, daß sie die „türkische Republik Nordzypern“ nicht anerkennen. Sie drückten ihren Wunsch aus, daß eine gerechte und gangbare Lösung für das Zypernproblem durch die Vermittlung des VN-Generalsekretärs und auf der Basis der VN-Resolutionen gefunden werde.

Am 29. April 1985 gaben die Außenminister der Zehn eine Erklärung zur UNESCO ab. Sie bekräftigten darin ihre Bindung an die internationale multilaterale Zusammenarbeit und die Prinzipien und Ziele der UNESCO. Sie drückten jedoch ihre Besorgnis über die gegenwärtige Lage in der UNESCO aus und betonten die Notwendigkeit für effektive Reformen in diesem Jahr.

V. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Die Zusammenarbeit der Zehn im Bereich des Zivil- und Strafrechts wurde fortgesetzt.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ erarbeitete auf strafrechtlichem Gebiet den Entwurf eines Übereinkommens der Zehn über die Anwendung des Übereinkommens des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen sowie wesentliche Teile eines Übereinkommens über die Anwendung des Grundsatzes „ne bis in idem“ unter den Staaten der Gemeinschaft. Ferner wurden Probleme der Vollstreckung von Strafurteilen sowie über Geltung und Berücksichtigung außerhalb des Urteilsstaates erörtert.

Die Arbeiten sollen im November 1985 in Luxemburg fortgesetzt werden.

Am 22. Juli 1985 beschlossen die Außenminister der Zehn, in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit anderen für diesen Bereich verantwortlichen Ministern mit Dringlichkeit die Möglichkeiten der Festlegung und Wahrung verschärfter internationaler Normen für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Flughäfen zu prüfen. Hierzu würden konzertierte Maßnahmen der Zehn zur Unterstützung dieses Ziels in der ICAO und in Drittländern gehören, insbesondere in jenen Ländern, die an den bestehenden internationalen Übereinkommen nicht beteiligt sind.

Bei ihrer Sitzung am 20./21. Juni 1985 in Rom beschlossen die für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister u. a. die Gründung einer III. Arbeitsgruppe im Rahmen der TREVI-Zusammenarbeit. Mit ihr soll die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zur Bekämpfung der Schwerekriminalität ausgeweitet und verstärkt werden.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Die Beziehungen zwischen EP und Rat haben sich im Berichtszeitraum entspannt. Dies war nicht zuletzt der vermittelnden Rolle der Präsidentschaft Italiens zu verdanken. Auch die luxemburgische Präsidentschaft hat zugesichert, sie werde sich bemühen, Konflikte mit dem EP durch einen „engen und offenen Dialog“ zu entschärfen. Der Streit um den — im Dezember 1984 vom EP abgelehnten — Haushalt 1985 wurde beigelegt. Am 13. Juni 1985 stimmte das Plenum mit großer Mehrheit dem überarbeiteten Haushaltsentwurf in zweiter Lesung zu, nachdem der Rat u. a. die Mittel im Agrarbereich aufgestockt hatte, so daß sie die gesamten zwölf Monate des Haushaltsjahres abdecken. Hiermit wurde einer wesentlichen Forderung des Parlaments Rechnung getragen. Der Kommission erteilte das EP am 16. April Entlastung für die Haushaltsführung 1983. Für 1982 hatte es im November vergangenen Jahres der Kommission die Entlastung verweigert.

Große Aufmerksamkeit widmete das EP der Süderweiterung der Gemeinschaft. Entsprechend der in der Stuttgarter Feierlichen Deklaration gegebenen Zusage wurde das Parlament vor Unterzeichnung der Beitrittsverträge konsultiert. Das Konsultationsverfahren fand seinen Abschluß am 8. Mai in einer mit überwältigender Mehrheit verabschiedeten Resolution, in der die Vertragsstaaten aufgefordert wurden, die Verträge zu unterzeichnen und das Beitrittsverfahren unverzüglich in Gang zu setzen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Inte-

grierten Mittelmeerprogramme eingehend erörtert. Dieses Thema war Gegenstand einer Konzertierung, bei der das Parlament seine über die entsprechende Ratsverordnung hinausgehenden Forderungen allerdings nicht durchsetzen konnte.

Zum Abschluß der Präsidentschaft Italiens besuchte der italienische Staatspräsident Pertini am 11. Juni das EP. Den Bericht über den Mailänder ER erstattete der luxemburgische Ministerpräsident Santer am 10. Juli. Das Programm der luxemburgischen Präsidentschaft, das Außenminister Poos am 9. Juli vortrug, wurde positiv aufgenommen. In Anknüpfung an die Prioritäten der Präsidentschaft Italiens legte er besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Vollenendung des Binnenmarktes sowie auf Stärkung der technologischen Zusammenarbeit.

Unverändert stark war das Interesse des EP an den Außenbeziehungen der Gemeinschaft sowie an der EPZ. Menschenrechtsverletzungen in Osteuropa und der Dritten Welt gaben immer wieder Anlaß zu Resolutionen, in denen diese Vorgänge verurteilt und der Rat oder die Außenminister der Zehn zum Tätigwerden aufgefordert wurden. Am 8. Mai statete Präsident Reagan dem EP einen offiziellen Besuch ab. Seine vielbeachtete Rede aus diesem Anlaß verschaffte dem EP eine weit über die Gemeinschaft hinausgehende Publizität.

Regierungskonferenz

2. Der Europäische Rat hat am 29. Juni in Mailand den Schlußbericht des Ad-hoc-Ausschusses für Institutionelle Fragen beraten und den Beschluß gefaßt, eine Konferenz einzuberufen, die „konkrete

Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union herbeiführen“ soll. Gegenstand der Konferenz soll einerseits die Ausarbeitung eines Vertrages über gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sein; zum andern geht es um Vertragsänderungen an den bestehenden Gemeinschaftsverträgen. Sie betreffen im wesentlichen die Verbesserung des Beschlußverfahrens der EG und die Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments. Auch über die vertragliche Verankerung neuer Politiken der Gemeinschaft — wie Umwelt und Technologie — wird sich die Konferenz Gedanken machen. Die Konferenz ist am 9. September zu ihrer ersten Verhandlungsrunde zusammengetreten. Die Ergebnisse sollen dem Europäischen Rat am 2./3. Dezember in Luxemburg unterbreitet werden.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Konferenz, an deren Einsetzung sie maßgeblich beteiligt war, eine dynamische und konstruktive Rolle: klare Grundsatzentscheidungen für die volle Verwirklichung der Europäischen Union sowie konkrete und qualitativ unumkehrbare Fortschritte auf diesem Wege. Für die Bundesregierung ist Hauptthema der Konferenz die Zukunft der Gemeinschaft, deren energische Sicherung und Ausbau jetzt politischen Mut verlangen.

Europa der Bürger

3. Wie der Bundeskanzler in seiner Rede zur Europapolitik vor dem Deutschen Bundestag am 27. Juni 1985 betonte, ist das „Europa der Bürger“ in der langfristigen Entwicklung der Gemeinschaft auch mit Blick auf das nachlassende öffentliche Interesse an der europäischen Integration eines der wichtigsten Themen.

Im Berichtszeitraum begannen Rat und Mitgliedstaaten damit, die Vorschläge des ersten Berichts des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“, die der Europäische Rat im März 1985 gebilligt hatte, in konkrete Sachbeschlüsse und Rechtsakte umzusetzen. Gleichzeitig schloß der vom Europäischen Rat im Juni 1984 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuß aus persönlichen Vertretern der Staats- und Regierungschefs seine Arbeiten ab und legte dem Europäischen Rat am 28./29. Juni 1985 in Mailand einen zweiten, umfassenderen Bericht mit Vorschlägen zu einer Reihe weiterer Themen vor, die in folgenden Kapiteln zusammengefaßt sind:

- Die besonderen Bürgerrechte,
- Kultur und Kommunikation,
- Information,
- Jugend, Erziehung, Austausch und Sport,
- Freiwilliger Entwicklungsdienst in der Dritten Welt,
- Gesundheit, soziale Sicherheit und Drogen,
- Städtepartnerschaften,
- Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft.

Die folgenden Vorschläge des Ausschusses „Europa der Bürger“ konnten bereits in Rechtsakte bzw. Beschlüsse umgesetzt werden:

- Erhöhung der Reisefreigrenzen und -freimen (ab 1. Oktober 1985: 350 ECU für Erwachsene, 90 ECU für Kinder; 5 l Wein, 1 kg Kaffee, 200 g Tee),
- Erhöhung der Freigrenze für kleine Postsendungen (ab 1. Oktober 1985: 100 ECU je Sendung),
- Erhöhung der Tankfreimenge für Reisebusse von 200 auf 600 l,
- Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten (bis jetzt: zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg) über den Abbau der Personenkontrollen im Grenzverkehr für alle EG-Bürger, im Vorgriff auf die zu erwartende Gemeinschaftsregelung,
- Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise.

Außerdem gelang dem Rat mit der Verabschiedung der lange Jahre umstrittenen Richtlinien über die freie Niederlassung von Architekten und Apothekern ein bedeutsamer Durchbruch im Niederlassungsrecht, für das der Ausschuß „Europa der Bürger“ einen neuen Ansatz vorgeschlagen hatte. Zwar beruhen die beiden Richtlinien noch auf dem Grundsatz der Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen; mit seiner Zustimmung zu der Forderung des Ausschusses, die Niederlassung zum Zweck der Berufsausübung künftig auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens in die Ausbildungsgänge und Prüfungen in der Gemeinschaft zu ermöglichen, hat der Europäische Rat jedoch einen entscheidenden Anstoß für den Abschluß der Diskussionen über die beiden Richtlinien gegeben.

Im Juli hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorgelegt. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Kommissionsvorschlag, der zu einer gegenseitigen Anerkennung der Hochschulabschlüsse in den Mitgliedstaaten der EG führen soll. Insbesondere wegen der unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen für einige Berufe enthält der Vorschlag jedoch eine Reihe von Problemen, die zur Zeit innerhalb der Bundesregierung noch geprüft werden.

Die Bundesregierung ist entschlossen, die Verwirklichung der Beschlüsse des Europäischen Rates zum „Europa der Bürger“ auch weiterhin zügig voranzutreiben. Sie hat zu diesem Zweck den Ausschuß der Europabeauftragten der Bundesressorts mit der Koordinierung der Arbeiten beauftragt.

Rat

4. Am 1. Juli 1985 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Italien auf Luxemburg über.

Europäischer Gerichtshof

5. Von erheblicher Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Institutionen ist das Urteil des Gerichtshofes vom 22. Mai 1985 über die Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat wegen dessen Untätigkeit im Verkehrsbereich (Rechtssache 13/83). In diesem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, daß das Europäische Parlament ebenso wie die anderen Organe der Gemeinschaft befugt ist, eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 175 EWG-Vertrag zu erheben. In der Sache hat der Gerichtshof dem Europäischen Parlament weitgehend Recht gegeben und entschieden, daß der Rat dadurch den EWG-Vertrag verletzt hat, daß er es unterlassen hat, die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet des internationalen Verkehrs sicherzustellen und die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, festzulegen. Gemäß Artikel 176 Abs. 1 EWG-Vertrag ist der Rat verpflichtet, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür verfügt der Rat, wie der Gerichtshof in dem Urteil betont, über einen angemessenen Zeitraum.

6. In dem Rechtsstreit der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinien in das deutsche Recht hat die Bundesrepublik Deutschland weitgehend obsiegt (Rechtssache 248/83). Nur in einem der ursprünglich sechs Klagepunkte der Kommission hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Mai 1985 einen Vertragsverstoß gesehen: Die Bundesrepublik Deutschland hatte es unterlassen, die Berufe und Tätigkeiten zu erfassen, die von der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausgenommen sind, und der Kommission darüber zu berichten. In den anderen fünf streitigen Fragen hatte der Gerichtshof die Klage der Kommission als unbegründet abgewiesen bzw. hatte sich der Rechtsstreit vor dem Urteil bereits erledigt.

Hingegen ist die Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Vertragsverletzungsverfahren unterlegen (Rechtssache 107/84), in dem es um die Frage ging, ob das deutsche Umsatzsteuergesetz zu Recht die Beförderungsleistungen, die die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Lufthansa für die Deutsche Bundespost erbringen, von der Umsatzsteuer befreit. Der Gerichtshof hat entschieden, daß die geltende Steuerbefreiung gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission vier neue Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben:

Das deutsche Weinrecht verbietet den Zusatz von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zu Landwein und zu Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete. Die Kommission hält dies für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar (Rechtssache 48/85).

Das deutsche Weinrecht verbietet die Verwendung von Sektkorken für andere Getränke als Schaumwein und Obstschaumwein, um einer Irreführung

der Verbraucher vorzubeugen. Die Kommission sieht in diesem Verbot eine einfuhrbehindernde Maßnahme (Rechtssache 179/85).

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten in der Bundesrepublik Deutschland lebende EG-Beamte für ihre Kinder kein Kindergeld. Die Kommission meint, dies verstoße gegen das EG-Beamten-Statut (Rechtssache 189/85).

Die Kommission wirft der Bundesrepublik Deutschland vor, die 6. Änderungsrichtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe nicht rechtzeitig in deutsches Recht umgesetzt zu haben (Rechtssache 208/85).

7. Im Berichtszeitraum hat der Gerichtshof in Vorabentscheidungsverfahren folgende für den freien Warenverkehr wichtige Entscheidungen getroffen:

In den verbundenen Rechtssachen 60/84 und 61/84 hat der Gerichtshof mit Urteil vom 11. Juli 1985 auf die Vorlagefrage eines französischen Gerichts entschieden, daß eine Priorität der Filmtheater gegenüber der Video-Industrie bei der Verwertung von Kinofilmen mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren ist.

In seinem Urteil vom 9. Juli 1985 in der Rechtssache 19/84 hat sich der Gerichtshof mit der Frage befaßt, ob der Inhaber eines Patentrechts, die Einfuhr von Erzeugnissen, die aufgrund einer Zwangslizenz in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind, unterbinden kann. Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht, weil mit einer Zwangslizenz — im Gegensatz zu einer sonstigen Lizenz — das Patentrecht nicht gemeinschaftsweit erschöpft wird.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik**Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik**

8. In Europa wurde die wirtschaftliche Aktivität in den meisten Ländern zum Jahresanfang vor allem durch den strengen Winter beeinträchtigt. So ist das BIP im ersten Quartal real nicht gewachsen. Vor allem die Investitionen und der Staatsverbrauch entwickelten sich in diesem Zeitraum schwach, während der private Verbrauch zunahm. Inzwischen setzte sich die wirtschaftliche Erholung in der EG wieder fort, wie vor allem die Steigerung der Industrieproduktion im zweiten Quartal zeigt.

Allerdings verlief die konjunkturelle Entwicklung in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft unterschiedlich. Während die Produktion vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, in Großbritannien und Italien weiter wuchs, blieb sie in Frankreich sowie in einigen kleinen europäischen Ländern leicht zurück. Für das BIP kann in der EG 1985 mit einer realen Zuwachsrate von annähernd 2,5 v.H. gerechnet werden.

Der Auslastungsgrad in der Industrie erhöhte sich nach Umfragen soweit, daß zwei Drittel des Rückgangs seit dem letzten Höchststand vor der Rezession

sion Anfang der achtziger Jahre aufgeholt worden sind. Die Produktionspläne der Industrie sind deutlich auf Expansion gerichtet, wofür vor allem die stärkeren Nachfrageimpulse aus dem Inlandsgeschäft ausschlaggebend sein dürften.

Die Ergebnisse der neuen Investitionsumfrage deuten darauf hin, daß die europäische Industrie 1985 real 11 v.H. mehr investieren wird als im Vorjahr. Damit sind die ursprünglichen Investitionszahlen im Herbst letzten Jahres noch um 2 v.H.-Punkte nach oben korrigiert worden. Allerdings überwiegen bei den Bauinvestitionen deutlich kontraktive Tendenzen, insbesondere im Wohnungsbau.

Die Preisentwicklung hat sich nach einer Verstärkung in den ersten Monaten des Jahres wieder beruhigt, begünstigt durch den fallenden Dollarkurs und nachgebende Rohölpreise. Gegenwärtig beläuft sich die Inflationsrate in der EG auf 6 v.H., sie ist damit seit 1980 kontinuierlich zurückgegangen. Zudem verringerte sich die Bandbreite zwischen den einzelnen Ländern in diesem Zeitraum beträchtlich.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich trotz sinkender Kurzarbeit und leicht steigender Erwerbstätigkeit kaum verbessert. Im ersten Halbjahr 1985 blieb die Arbeitslosenquote in der EG unverändert bei 11 v.H. der Erwerbsbevölkerung. Das wirtschaftliche Wachstum war aber bei einer weiter steigenden Zahl der Erwerbsbevölkerung nicht stark genug, um den Arbeitsmarkt nennenswert zu entlasten.

9. Auch 1986 ist in der Gemeinschaft eine Fortsetzung des Wachstumsprozesses zu erwarten. Die Kommission rechnet in ihrer letzten Prognose mit einem realen Wachstum des BIP von etwa 2,5 v.H. Die Impulse von außen dürften an Stärke verlieren, während die Inlandsnachfrage stärker expandieren könnte. Die Investitionen dürften etwa im Umfang von 1985 zunehmen, wobei der Rückgang im Wohnungsbau schwächer ausfallen könnte. Ein starker Wachstumsbeitrag wird vom privaten Verbrauch erwartet, dagegen ist beim Staatsverbrauch mit einer Verlangsamung der Zuwachsrates zu rechnen. Die Inflation dürfte weiter zurückgehen. Auf dem Arbeitsmarkt ist noch keine wesentliche Besserung zu erwarten. Der gesamte Leistungsbilanzüberschuß der Gemeinschaft dürfte sich weiter vergrößern.

10. Leitmotiv der Wirtschaftspolitik in Europa bleibt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nachhaltige, vor allem aber auf Dauer verbesserte Angebotsbedingungen stellen das einzig brauchbare Rezept hierfür dar. Vor allem die kräftige Erhöhung der Investitionen gilt es anzustreben. Um die internen Wachstumsbedingungen in Europa zu stärken, müssen Rigiditäten, welche Strukturanpassungen behindern, beseitigt und Mobilität und Flexibilität auf allen Märkten angestrebt werden. Instrumente hierzu bieten administrative Deregulierungen und eine aktive Wettbewerbspolitik.

Falsch wäre der Versuch, mit konjunkturpolitisch motivierten Beschäftigungsprogrammen die strukturellen Probleme anzugehen.

In die richtige Richtung zeigen vorgesehene Steuer-senkungen in einigen europäischen Ländern.

Europäische Währungspolitik

11. Nachdem die Leitkurse seit März 1983 unverändert waren, beschlossen die Finanzminister und Notenbankgouverneure mit Wirkung vom 22. Juli 1985 eine Neufestsetzung der Wechselkurse innerhalb des Europäischen Währungssystems. Im Rahmen dieses Realignments wurde die italienische Lira gegenüber den übrigen am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen um rd. 8 v.H. abgewertet. Die rasche und geräuschlose Einigung über diese Leitkursänderung stellt einen konstruktiven Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Währungssystems dar.

12. Eine Reihe von Änderungen gab es zusätzlich im europäischen Währungsbereich: Am 30. April verabschiedete der Rat eine Verordnung zur Änderung des Systems der Gemeinschaftsanleihen. Damit wird das maximale Anleihevolumen um 2 Mrd. ECU auf 8 Mrd. ECU¹⁾ erhöht und die Inanspruchnahme dieser Fazilität durch einzelne Mitgliedstaaten auf höchstens 50 v.H. des Gesamtvolumens begrenzt. Obgleich die griechische Drachme vorerst nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmen wird, ist die Bank von Griechenland mit Wirkung vom 1. Juli 1985 dem EWS-Abkommen beigetreten. Auch trafen die Notenbankgouverneure im Juni 1985 im Zusammenhang mit der offiziellen ECU Vereinbarungen, die den Mobilisierungsmechanismus betreffen, eine geldmarktorientierte Verzinsung von ECU-Forderungen und -Verbindlichkeiten beinhalten sowie — in bestimmten Fällen — eine Erhöhung der ECU-Akzeptierungsgrenzen vorsehen. Darüber hinaus können EWS-Notenbanken in Zukunft ihre ECU-Guthaben auch auf Notenbanken von Drittländern sowie auf internationale Institutionen wie die BIZ übertragen, sobald der Rat die Verordnung 3181/1978 vom 18. Dezember 1978 entsprechend angepaßt hat.

III. Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

Haushaltsplan 1985

13. Zur Beendigung des Nothaushaltsverfahrens hat der Rat am 23. und 24. April auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Berichtigungsschreibens Nr. 3 zum Vorentwurf des EG-Haushalts 1985 den Entwurf des Gesamthaushaltsplans 1985 für die Gemeinschaften ausgearbeitet. Dabei hat der Rat seinen Entwurf vom 2. Oktober 1984 insbesondere wie folgt geändert: Die Ansätze für Zahlungsermächtigungen EAGFL — Abteilung Garantie wurden um 1 955 Mio. ECU, die für Nahrungsmittelhilfe wurden um 26,1 Mio. ECU erhöht, die übrigen Ansätze wurden bestätigt. Bei gleicher Gelegenheit haben die im Rat vereinigten Vertreter

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

der Regierungen der Mitgliedstaaten beschlossen, der Gemeinschaft zur Finanzierung des Haushalts 1985 einen Betrag von 1 981 Mio. ECU zu zahlen. Dieser Betrag wird von den Mitgliedstaaten in Form nicht zurückzahlbarer Zuschüsse nach einem dem MwSt-Eigenmittelschlüssel entsprechenden Aufbringungsschlüssel zur Verfügung gestellt.

Das Europäische Parlament prüfte im Verlauf seiner Mai-Tagung (6. bis 10. Mai) 1985 den neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1985 in erster Lesung.

Der Rat prüfte am 22. Mai 1985 auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament bei der ersten Lesung beschlossenen Abänderungen und Änderungsvorschläge den neuen Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 in zweiter Lesung.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Juni-Tagung in zweiter Lesung über den neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 beraten und der Präsident des Parlaments hat am 13. Juni die endgültige Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 festgestellt.

Haushaltsplan 1986

14. Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament am 8. Juli 1985 den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986 übermittelt. Am 17. September hat der Rat anhand des Vorentwurfs den Entwurf des EG-Haushaltes 1986 aufgestellt. Die Aufschlüsselung der Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Haushaltsdisziplin

15. Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament am 14. Juni — entsprechend den Regeln der EG-Haushaltsdisziplin — die für die Festsetzung des Bezugsrahmens 1986 erforderlichen „Schlüsselzahlen für den Haushaltsplan 1986“ übermittelt. Nach eingehenden Beratungen legte der Rat am 22. Juli 1985 den Bezugsrahmen für den Haushaltsplan 1986 fest.

a) Mittel für Verpflichtungen

— in Mio. ECU ¹⁾ —

Bereich	Haushalt 1985		Vorentwurf 1986		Entwurf 1986		Veränderungen in v. H.
	1	v. H.	2	v. H.	3	v. H.	3/1
Kommission							
— Agrarbereich	20 822,2	68,01	22 311,3	61,36	22 072,5	65,01	+ 6,00
— Sozialbereich	2 231,3	7,29	2 574,2	7,08	2 294,3	6,76	+ 2,82
— Regionalbereich, Verkehr	2 588,7	8,46	3 844,8	10,57	2 978,0	8,77	+ 15,04
— Forschung, Energie, Industrie	1 046,9	3,42	989,0	2,72	832,1	2,45	— 20,52
— Entwicklungshilfe und Zusammen- arbeit	1 322,8	4,32	1 279,1	3,52	1 146,9	3,38	— 13,30
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven	1 271,8	4,15	3 693,4	10,16	3 036,9	8,94	+ 138,79
— Verwaltungsmittel	884,6	2,89	1 097,9	3,02	1 041,1	3,07	+ 17,69
Kommission insgesamt	30 168,1	98,54	35 789,5	98,43	33 401,8	98,38	+ 10,72
Andere Organe	448,0	1,46	569,6	1,57	550,5	1,62	+ 22,88
Gesamtbetrag	30 616,0	100,00	36 359,1	100,00	33 952,3	100,00	+ 10,90

¹⁾ Haushaltskurse

1985 1 ECU $\hat{=}$ 2,25439

1986 1 ECU $\hat{=}$ 2,22431

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

b) Mittel für Zahlungen— in Mio. ECU ¹⁾ —

Bereich	Haushalt 1985		Vorentwurf 1986		Entwurf 1986		Veränderungen in v. H.
	1	v. H.	2	v. H.	3	v. H.	3/1
Kommission							
— Agrarbereich	20 754,5	72,99	22 194,5	63,32	21 962,4	69,08	+ 5,82
— Sozialbereich	1 626,2	5,72	2 522,5	7,20	1 552,2	4,88	— 4,55
— Regionalbereich, Verkehr	1 697,8	5,98	2 866,5	8,18	1 835,3	5,77	+ 8,10
— Forschung, Energie, Industrie	706,8	2,49	778,6	2,22	736,7	2,32	+ 4,23
— Entwicklungshilfe und Zusammen- arbeit	1 043,7	3,67	1 327,8	3,79	1 075,9	3,38	+ 3,09
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven	1 271,8	4,47	3 693,4	10,54	3 036,9	9,55	+ 138,79
— Verwaltungsmittel	884,6	3,11	1 097,9	3,13	1 041,1	3,27	+ 17,69
Kommission insgesamt	27 985,2	98,42	34 481,1	98,37	31 240,6	98,27	+ 11,63
Andere Organe	448,0	1,58	569,6	1,63	550,5	1,73	+ 22,88
Gesamtbetrag	28 433,2	100,00	35 050,7	100,00	31 791,1	100,00	+ 11,81

¹⁾ Haushaltskurse1985 1 ECU $\hat{=}$ 2,254391986 1 ECU $\hat{=}$ 2,22431

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

IV. Der Gemeinsame Markt**Innergemeinschaftlicher Warenverkehr**

16. Die Kommission hat am 14. Juni 1985 ein Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes vorgelegt. Es sieht ein umfassendes Maßnahmenbündel zur Beseitigung aller noch bestehenden Beschränkungen des freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs bis zum Jahre 1992 vor und führt im Anhang über 300 Einzelvorhaben auf.

Der Europäische Rat von Mailand hat die Vorlage des Weißbuchs begrüßt und Leitlinien für vorrangige Bereiche und Maßnahmen verabschiedet.

Die Bundesregierung begrüßt den umfassenden Ansatz und die Ziele des Weißbuchs, wobei sie allerdings für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs einen umfassenderen und zügigeren Abbau der noch bestehenden Kapitalverkehrsbeschränkungen fordert.

Die umfangreichen Aufgaben des Weißbuchs können nur dann fristgemäß bewältigt werden, wenn das Beschlußverfahren des Rates für Binnenmarktvorhaben verbessert wird. Insoweit sind insbesondere für den Bereich des Artikels 100 EWG-Vertrag

(Warenverkehr) Fortschritte bei der Regierungskonferenz (institutionelle Fragen) wünschenswert.

Die Bundesregierung hat mit der Einsetzung einer Hochrangigen Arbeitsgruppe die organisatorischen Vorkehrungen für die Koordinierung der Maßnahmen des Weißbuchs ergriffen. Die Hochrangige Arbeitsgruppe hat Orientierungen für die Haltung der Bundesregierung zum Weißbuch erarbeitet, die vom Ausschuß der Europa-Staatssekretäre gebilligt worden sind.

17. Im Bereich der technischen Rechtsangleichung konnte der Rat am 7. Mai 1985 mit der Verabschiedung der Entschließung über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung einen wichtigen Durchbruch erzielen. Damit haben die langjährigen Initiativen der Bundesregierung, die mit der Kommission und unseren wichtigsten Partnern sorgfältig abgestimmt worden sind, zum Erfolg geführt.

Im Kern besteht die neue Konzeption in einer neuen Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinschaft und den europäischen Normungsorganisationen. Danach sollen in den EG-Harmonisierungsrichtlinien zum Abbau technischer Handelshemm-

nisse nur noch die Sicherheitsziele definiert werden, während die technischen Einzelheiten durch einen Verweis auf europäische Normen geregelt werden sollen. Bis zur Ausarbeitung der europäischen Normen kann als Übergangsmaßnahme auch auf Listen mit nationalen Normen Bezug genommen werden, die in einem Gemeinschaftsverfahren gegenseitig anerkannt werden.

Mit dieser Entscheidung ist nach Ansicht der Bundesregierung der Weg für rasche Fortschritte beim Abbau der immer noch zahlreichen technischen Handelshemmnisse in der Gemeinschaft geebnet worden.

Die neue Konzeption führt nicht nur zu einer Entlastung der Ratsgremien von technischer Detailarbeit, sondern leistet darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung auf Gemeinschaftsebene.

Abbau der Grenzkontrollen

18. Am 14. Juni 1985 ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion und Frankreich ein Übereinkommen über den Abbau der Grenzkontrollen geschlossen worden. In zwei Stufen sollten die Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen möglichst weitgehend abgebaut und an die Außengrenzen verlegt werden.

Die erste Stufe umfaßt insbesondere das bereits am 15. Juni 1985 eingeführte Abfertigungsverfahren ohne Wartezeiten nach dem Muster des deutsch-französischen Abkommens vom 13. Juli 1984 (d. h. grundsätzlich nur Sichtkontrollen, nur in Ausnahmefällen Stichproben — Grüne Scheibe), Erleichterungen in den Bereichen gewerblicher Personenbeförderungen auf der Straße und Güterkraftverkehr, Verkürzungen des Grenzaufenthalts der Eisenbahnen sowie die Zusammenarbeit der Zoll- und Polizeiverwaltungen der Staaten des Übereinkommens.

Die zweite Stufe beinhaltet Maßnahmen, wodurch auf längere Sicht die den Grenzkontrollen zugrundeliegenden Vorschriften mit dem Ziel harmonisiert werden, Kontrollen gänzlich überflüssig zu machen.

Neue Technologien

19. Die steigende Bedeutung der Informationstechnik und der Telekommunikation für die Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft hat die Bundesregierung veranlaßt, ihre Vorstellungen zur Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik in einem Memorandum vom 15. März 1985 niederzulegen und der Kommission sowie dem Rat zu übermitteln. Die Bundesregierung sieht die Ziele einer europäischen Politik in diesem Bereich in der weiteren Verbesse-

rung der Rahmenbedingungen, auch für grenzüberschreitende Unternehmenszusammenarbeit, dem Aufbau eines gemeinsamen, nach außen offenen Marktes für informations- und kommunikationstechnische Produkte und der Herstellung zumindest EG-weiter Kompatibilität von Diensten für Information und Kommunikation auf der Basis internationaler bzw. europäischer Standards.

Die Bundesregierung hat daher die Initiativen der Kommission, auf dem wichtigen Gebiet der Informationstechnik die europäische Normung voranzutreiben, außerordentlich begrüßt. Sie spricht die Hoffnung aus, daß die europäischen Normungsorganisationen das umfangreiche Normungsmandat entsprechend der raschen technischen Entwicklung ausfüllen können.

20. Im Hinblick auf die Schlüsselrolle von Normen und technischen Vorschriften beim Ausbau eines europäischen Binnenmarktes auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik unterstützt die Bundesregierung auch die generelle Zielsetzung zweier Richtlinienvorschläge, die die Kommission am 30. Mai 1985 dem Rat vorgelegt hat. Der „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologien und der Telekommunikation“ sowie der „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung von Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten“ sollen die Entwicklung von entsprechenden Normen und technischen Vorschriften in Europa fördern sowie deren Einsatz auf gemeinschaftlich abgestimmter Basis sicherstellen. Zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Warenaustausches soll zusätzlich die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsprüfungen bei Fernmeldeendgeräten vereinbart werden.

Das von der Kommission in den beiden Richtlinienvorschlägen gewählte Instrumentarium sowie verschiedene Einzelvorschläge werfen eine Reihe von Problemen auf, die derzeit im Rat auf Arbeitsgruppenebene behandelt werden. Die Bundesregierung setzt sich in engem Kontakt mit ihren europäischen Partnern für eine rasche Lösung dieser Fragen ein.

21. Im März 1985 hat die Kommission in einer Mitteilung an den Rat eine Stellungnahme betreffend die europäische Industrie und die fortgeschrittene Fertigungstechnik sowie eine detaillierte Analyse dazu vorgelegt. Nach Auffassung der Kommission sollten u. a. die Normungsarbeiten auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Fertigungstechnik so schnell wie möglich vorangetrieben werden. Die europäischen Industrieminister haben die Mitteilung der Kommission gebilligt und dabei die Bedeutung der Normung auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Fertigungstechnik anerkannt.

Die Bundesregierung unterstützt alle Bestrebungen, im Bereich der fortgeschrittenen Fertigungstechnik die Normung in den Normenorganisationen CEN/CENELEC und ISO/IEC voranzutreiben.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

22. Der Rat hat auf der Grundlage des Artikels 235 EWG-Vertrag am 25. Juli 1985 die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) angenommen. Die neue „supranationale“ Rechtsform der EWIV soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erleichtern. Diese waren bisher nur dadurch möglich, daß die kooperationswilligen Partner sich auf eine Rechtsform eines nationalen Rechts einigten und sich somit der Rechtsordnung eines Mitgliedstaates der EG unterwarfen. Die damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten und psychologischen Hemmnisse sollen durch die neue Rechtsform überwunden werden.

Die EWIV ist einfach und flexibel konzipiert. Ihrer rechtlichen Struktur nach läßt sie sich aus deutscher Sicht schlagwortartig als „offene Handelsgesellschaft mit Fremdgeschäftsführung“ bezeichnen. Ihre Tätigkeit muß im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit hierzu bilden.

Die Bundesregierung hat die Arbeiten an der Verordnung intensiv gefördert und ihren Abschluß nachhaltig begrüßt. Sie wird dafür Sorge tragen, daß die notwendigen nationalen Ausführungsbestimmungen, welche die neue Rechtsform des europäischen Gemeinschaftsrechts in das deutsche Rechtssystem einpassen sollen, fristgerecht vor dem 1. Juli 1989 erlassen werden können.

Verbesserung der Rechtsinformation

23. Das computergestützte Rechtsinformationssystem CELEX, das von der Kommission in Zusammenarbeit mit Rat, Parlament und Gerichtshof entwickelt worden ist, hält Gemeinschaftsrecht in mittlerweile drei Amtssprachen (Französisch, Deutsch, Englisch) zum Abruf innerhalb und außerhalb der Institutionen bereit.

In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Ratsgruppe Rechtsinformatik erarbeitet die Kommission zur Zeit ein neues Vertriebskonzept für die in CELEX gespeicherten Daten. Ziel ist dabei, die Zugriffsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten und Private zu verbessern und hierzu auch mit den einzelstaatlichen Rechtsinformationssystemen — in der Bundesrepublik Deutschland JURIS — zusammenzuarbeiten.

Gemeinsamer Stahlmarkt

24. Die moderate gesamtwirtschaftliche Aufwärtsbewegung in der Europäischen Gemeinschaft hat sich auch auf den europäischen Stahlmarkt günstig ausgewirkt. Diese Entwicklung, verbunden mit den marktregulierenden Maßnahmen und der Durchführung der Restrukturierungsprogramme der

Stahlwerke, hat zu einer Erlösstabilisierung in den Stahlunternehmen geführt.

Die Rohstahlerzeugung in der Europäischen Gemeinschaft im ersten Halbjahr 1985 ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis um 1 v. H. auf 62,1 Mio. t — von einer um 11½ v. H. erhöhten Basis aus — gestiegen. Die Produktion von Walzstahlerzeugnissen in der ersten Jahreshälfte 1985 blieb im Vorjahresvergleich unverändert.

25. Die mit mehreren Drittländern bestehenden Stahllieferabkommen sind auch für 1985 verlängert worden; mit einem weiteren Land ist ein Abkommen abgeschlossen worden, um Importschutzzölle und -verfahren abzulösen.

26. Die marktstabilisierenden Maßnahmen haben den fortschreitenden Prozeß der Umstrukturierung des Kapazitäts- und Beschäftigungsabbaus in der europäischen Stahlindustrie flankiert. Das Ziel, bis Ende 1985 ein Marktgleichgewicht wiederzugewinnen, wird jedoch angesichts nach wie vor bestehender Überkapazitäten in der EG voraussichtlich nicht erreicht. Der Rat hat deshalb am 25. Juli 1985 einen Grundsatzbeschluß gefaßt, wonach die internen Stahlkrisenmaßnahmen für eine Übergangszeit fortgeführt aber gleichzeitig im Zuge der fortschreitenden Marktstabilisierung abgebaut werden sollen. Die Bundesregierung begrüßt die Absicht der Kommission, die Verantwortung für den gemeinsamen Stahlmarkt allmählich auf die Unternehmen zurückzuverlagern. Sie tritt in einigen Bereichen für eine schnellere Rückführung des Marktregulierungssystems ein. Die Bundesregierung wird dabei darauf achten, daß der traditionelle Anteil der deutschen Unternehmen an den Produktionsquoten innerhalb der Gemeinschaft nicht geschmälert wird und daß es nicht zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen durch die Anschlußregelung zum Beihilfesystem kommt (s. auch Beihilfen).

Kohlemarkt der Gemeinschaft

27. Der Steinkohlemarkt der Gemeinschaft ist 1985 durch den Anstieg der Förderung in Großbritannien nach Beendigung des Bergarbeiterstreiks um etwa 40 Mio. t auf 90 Mio. t gekennzeichnet. Während die französische Förderung leicht zurückgehen wird, werden die deutsche und belgische Förderung etwa auf dem Niveau des Jahres 1984 liegen.

Die gemeinschaftliche Steinkohleförderung in 1985 wird trotz des Anstiegs auf rd. 196 Mio. t etwa 15 v. H. unter dem Niveau des Jahres 1983 liegen (1984 wegen des brit. Streiks nicht vergleichbar).

Die Einfuhr aus Drittländern wird sich in 1985 mit rd. 80 Mio. t voraussichtlich auf dem hohen Stand von 1984 halten.

Die Haldenbestände an Steinkohle und Koks werden sich in 1985 um weitere rd. 7 Mio. t auf rd. 35 Mio. t (ohne nationale Kohle- und Koksreserve) verringern.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

28. Der Rat hat im Januar 1984 sechs Verordnungen für eine 2. Tranche von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der quotenfreien Abteilung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung verabschiedet. Aufgrund der hierzu gehörenden Stahlregionen-Verordnung hat die Kommission im Dezember 1984 das 1. Sonderprogramm für das Saarland mit den von der Stahlkrise betroffenen angrenzenden Gebieten von Rheinland-Pfalz genehmigt. Weitere Sonderprogramme im Rahmen dieser Verordnung für eine Förderung von Arbeitsmarktreionen in Bayern (Mittlere Oberpfalz), Niedersachsen (Braunschweig-Salzgitter und Osnabrück) sowie Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum) liegen der Kommission zur Genehmigung vor.

Im Rahmen der Schiffbauregionen-Verordnung steht weiterhin das Sonderprogramm für die schleswig-holsteinische Arbeitsmarktreion Lübeck-Ostholstein bei der Kommission zur Genehmigung an.

29. Im Juli 1985 hat im Rat die Beratung neuer von der Kommission vorgelegter Verordnungsentwürfe für Schiffbau-, Textil- sowie Fischereiregionen begonnen. Von deutscher Seite ist dabei besonders hervorgehoben worden, daß die für die Förderung maßgeblichen Kriterien auf alle betroffenen Regionen gleichmäßig angewendet und ohne Diskriminierung die Regionen, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, in die Verordnungen aufgenommen werden.

30. Im Rahmen der Überprüfung der deutschen Regionalförderung hat die Kommission in letzter Zeit verstärkt förmliche Prüfverfahren nach Art. 93 Abs. 2 EWG-Vertrag sowohl gegen Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als auch gegen Landesförderungsprogramme eingeleitet. Gegen die Verbotsentscheidung der Kommission vom 24. Juli 1984 gegen die Landesförderung in den Arbeitsmarktreionen Siegen und Borken-Bocholt hat die Bundesregierung Klage vor dem EuGH erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist. Die Kommission betrachtet die Regionalförderung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt als überhöht und ist bestrebt sie einzuschränken.

31. Vom Europäischen Regionalfonds wurden für deutsche Vorhaben seit Bestehen des Regionalfonds (1975) insgesamt 984,9 Mio. DM erstattet.

Integrierte Mittelmeerprogramme

32. Der Rat hat am 23. Juli 1985 die Verordnung Nr. EWG/2088/85 über die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) verabschiedet. Ziel dieser IMP ist es, die wirtschaftlichen Strukturen der Mittelmeerregionen der gegenwärtigen Gemeinschaft insbesondere im Hinblick auf die möglichen Aus-

wirkungen des Beitritts der iberischen Länder zu stärken. Für die Laufzeit von sieben Jahren sind Zuschüsse in Höhe von 4,1 Mrd. ECU¹⁾ und ein Darlehensrahmen bei der Europ. Investitionsbank (EIB) von 2,5 Mrd. ECU vorgesehen.

Zur Durchführung der Verordnung haben die begünstigten Länder Griechenland, Italien und Frankreich für ihre Programmregionen integrierte Förderprogramme vorzulegen. Sie werden von Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten geprüft und von der Kommission genehmigt und bilden dann die Grundlage der Mittelvergabe. Soweit die Zuschüsse, von denen 2 Mrd. ECU verteilt auf sieben Jahre für Griechenland festgelegt sind, aus den Haushaltsmitteln der bestehenden Strukturfonds finanziert werden, gelten auch die Regeln der Mittelvergabe dieser Fonds.

Die Bundesregierung begrüßt die Einigung über diese Verordnung innerhalb der vom Europäischen Rat bis Ende Juni 1985 gesetzten Frist. Sie hat erreicht, daß die zeitlich befristeten IMP die Regeln der auf Dauer angelegten Strukturfonds nicht beeinträchtigen oder präjudizieren. Sie hat die Aufnahme des ordnungspolitisch verfehlten Instruments der Zinssubventionen in die Verordnung verhindern können. Bei der Ausgestaltung der integrierten Programme ist den nicht begünstigten Mitgliedstaaten im Rahmen eines Ausschusses ein Mindestmaß an Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten eingeräumt. Insgesamt bewertet die Bundesregierung die Verordnung positiv als Solidarbeitrag der Gemeinschaft für ihre südlichen Regionen.

Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)

33. Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, für das sog. Neue Gemeinschaftsinstrument einen zusätzlichen Plafond von 1,5 Mrd. ECU für Anleihen und Darlehen zu genehmigen (NGI IV). Die Mittel sollen Klein- und Mittelbetrieben zur Finanzierung von Investitionsvorhaben (insbesondere Anwendung neuer Technologien, Innovation, rationelle Energienutzung) zur Verfügung gestellt werden. Neu an dem Vorschlag gegenüber NGI — III ist:

- Ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit, Darlehen über Finanzmittler zu vergeben,
- Vergabe der Mittel als Darlehen oder als Kapitaleinlage,
- Möglichkeit der Einräumung von tilgungsfreien Perioden für Kapital- und Zinszahlungen,
- Finanzierung nicht nur von Anlageinvestitionen, sondern auch von immateriellen Werten (Know-how, Lizenzen usw.) in unmittelbarem Zusammenhang mit der betreffenden Investition.

Die Bundesregierung vertritt wie schon zu den Beschlüssen über NGI I—III auch zu NGI IV eine sehr kritische, grundsätzlich ablehnende Position. Denn

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

das NGI ist neben der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Grunde unnötig; es hat unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Weichwährungsländer, insbesondere durch Übernahme der Wechselkursabsicherung durch den Staat; die Subventionselemente in dem Vorschlag sind nicht annehmbar; eine Darlehensfinanzierung der EG, die durch Erweiterung des Finanzrahmens und der Fördertatbestände wächst, umgeht die Regel, daß die EG ihre Politiken aus den ihr zur Verfügung stehenden Eigenmitteln finanziert. Das Kapital der EIB ist überdies durch Beschluß vom 11. Juni 1985 erhöht worden (s. Europäische Investitionsbank). Der zusätzlichen Eröffnung eines neuen NGI bedarf es daneben nicht.

Europäische Investitionsbank (EIB)

34. Im 1. Halbjahr 1985 setzte die EIB die durch ein hohes Finanzierungsvolumen gekennzeichnete Entwicklung des Jahres 1984 fort. Das Darlehensvolumen innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erreichte in den ersten sechs Monaten 1985 2 961,2 Mio. ECU¹⁾, davon 578,1 Mio. ECU Mittel des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NIG-Anleihen), was einer Steigerung gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 6,9 v. H. entspricht. Vorrangig wurden Darlehen in wirtschaftlich schwächere Gebiete der Gemeinschaft vergeben. Kleine und mittlere Unternehmen hatten ihren Anteil daran im Rahmen von Globaldarlehen. Das Schwergewicht der Finanzierungen lag im Dienstleistungsbereich sowie bei Energievorhaben, um die Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von Öleinfuhren zu fördern (Energieeinsparungen, Nutzung eigener Energiequellen). Das Interesse deutscher Unternehmen hielt sich in engen Grenzen.

35. Die in den Finanzprotokollen vorgesehenen Darlehen der EIB für Mittelmeerländer, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, werden zügig abgewickelt, ebenso die Vorbeitrittshilfe zugunsten Spaniens und Portugals, die bis zum Jahresende 1985 abgeschlossen sein muß. Das Darlehensgeschäft mit den 64 AKP-Staaten im Rahmen des 2. Abkommens von Lomé wird fortgesetzt.

36. Der Rat der Gouverneure der EIB hat am 11. Juni 1985 beschlossen, das Geschäftskapital der Bank zum 1. Januar 1986 unter Einschluß Spaniens und Portugals von 14,4 auf 28,8 Mrd. ECU aufzustocken. Die Einzahlungsquote beträgt 7,5 v. H.

Die Erhöhung wurde notwendig, da die Bank gegen Jahresende 1985 an die satzungsmäßige Obergrenze ihrer Ausleihungen und sonstigen Finanzierungen von 36 Mrd. ECU stoßen wird. Die Ausleihkapazität steigt im nächsten Jahr auf 72 Mrd. ECU.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

VI. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

37. Die Kommission hat im Frühjahr 1985 eine Mitteilung mit dem Titel „Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Seeverkehr“ vorgelegt, in deren Anhang auch Vorschläge für legislatorische Maßnahmen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts enthalten sind.

Der Verordnungsentwurf über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln (Artikel 85 und 86) des EWG-Vertrages auf den Seeverkehr, welcher bereits seit 1981 diskutiert wird, betrifft die Seeschifffahrt von und nach den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft. Den Besonderheiten der Schifffahrtslinienkonferenzen, welche in dem UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen anerkannt worden sind, soll im Rahmen dieser Verordnung Rechnung getragen werden. Es bestehen noch Meinungsverschiedenheiten über Einzelfragen, u. a. ob die Verordnung den gesamten Seeverkehrsbereich erfassen und ob in der Verordnung für bestimmte andere Absprachen als Konferenzabsprachen Freistellungsvoraussetzungen geregelt sein sollen. Der Verordnungsentwurf des Rates über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt soll der Gemeinschaft Abwehrmaßnahmen gegen bestimmte unlautere Preisbildungspraktiken von Drittlandsreedereien ermöglichen. Es besteht jedoch noch keine Einigkeit darüber, welche Praktiken im einzelnen als unlauter angesehen werden sollen.

Die Verhandlungen über die beiden Verordnungsentwürfe werden aufgrund eines Beschlusses des Rates vom Juni 1985 intensiviert fortgesetzt. Die Bundesregierung setzt sich bei den Beratungen in Brüssel für eine wettbewerbliche Ausrichtung der Verordnungen ein und ist nachhaltig bemüht, die Verhandlungen weiterhin positiv zu fördern.

Im Bereich des Luftverkehrs hat die Kommission bereits im März 1984 das Memorandum Nr. 2 „Fortschritte auf dem Weg zu einer gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik“ vorgelegt. Zu diesem Memorandum hat im November 1984 die Gruppe auf hoher Ebene „Luftverkehr“ Stellung genommen. Zur Zeit werden Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über bilaterale Abkommen, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen Mitgliedstaaten über den Luftverkehr geführt. Auf diese Weise soll die Regulierung im Luftverkehr zurückgedrängt und den Luftverkehrsunternehmen ein größerer Freiraum gewährt werden. Die Einzelheiten der Wettbewerbsbeziehungen zwischen den Luftverkehrsunternehmen sollen demnächst auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Art. 85 und 86 EWG-Vertrag auf den Luftverkehr erörtert werden.

Die Bundesregierung wird die zu erlassenden Bestimmungen aktiv mitgestalten.

38. Die unter italienischer Präsidentschaft unterbrochenen Beratungen über den 1984 von der Kommission geänderten Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sind im September 1985 wieder aufgenommen worden. Die Bundesregierung hält an ihrer bisherigen Linie fest, den Grundsatz einer europäischen Fusionskontrolle zu unterstützen, soweit die wirksame Durchsetzung der primär wettbewerbspolitischen Zielsetzung des Kommissionsentwurfes sichergestellt bleibt.

39. Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 5. Dezember 1984 die vom Deutschen Verband der Sachversicherer empfohlene Erhöhung der Feuerversicherungsprämien als Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln und als nicht freistellungsfähig bewertet. Die Sache liegt derzeit dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vor, nachdem der betroffene Verband Klage erhoben hat.

Mit der Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts auf die Versicherungswirtschaft wird ein Bereich berührt, der in allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft einer zusätzlichen nationalen Fachaufsicht unterliegt. Hier wie in anderen Branchen, die einer besonderen Fachaufsicht unterworfen sind, führen isolierte wettbewerbsrechtliche Eingriffe nicht nur zu einer Zurückdrängung der nationalen Kartellrechte, sondern sie berühren gleichermaßen auch die Fachaufsichtsregelungen der Mitgliedsländer. Es besteht daher die Sorge, daß rechtliche Lücken entstehen und bei den Unternehmen allgemeine Rechtsunsicherheit um sich greift, wenn es nicht gelingt, auf europäischer Ebene eine generelle Abstimmung der Belange der Wettbewerbspolitik und der Fachaufsicht zu erreichen.

Die Bundesregierung unterstreicht daher die Notwendigkeit, bei der kommenden europäischen Rahmensetzung im Bereich des Versicherungswesens auf eine bessere Koordinierung der Wettbewerbspolitik und der Fachaufsicht hinzuwirken.

40. Die Kommission hat im Mai 1985 dem Rat eine Mitteilung über gemeinschaftliche Rahmenbestimmungen zur Preisregelung für Bücher vorgelegt. Das Papier beinhaltet eine Problemskizze zur Buchpreisbindung und erste Überlegungen für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Das Europäische Parlament hatte im Jahre 1981 eine Entschließung verabschiedet, in der es sich für feste Buchpreise aussprach und die Kommission ersuchte, die notwendigen Vorschläge auszuarbeiten. Der Europäische Gerichtshof ist in seinem Urteil vom 10. Januar 1985 (Rechtssache 229/83) zu der Feststellung gelangt, daß in bezug auf die nationalen Systeme oder Praktiken im Buchsektor zur Zeit keine Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft bestehe. Die Mitteilung der Kommission soll Grundlage für eine mit allen Beteiligten beabsichtigte Orientierungsdebatte sein. Eine erste Erörterung mit Regierungssachverständigen hat bereits stattgefunden.

Bei der Klärung der maßgeblichen wettbewerbsrechtlichen Grundsätze ist es Ziel der Bundesregierung,

die Preisbindung im Verlagswesen zu erhalten, aber auch den Forderungen des EG-Rechts nach offenen europäischen Märkten Rechnung zu tragen.

41. In ihrer Entscheidungspraxis hat die Kommission erstmals einen Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs festgestellt. Die Entscheidung betrifft einen Branchenvertrag in Frankreich zwischen der Vereinigung der Binnenschiffahrtsunternehmen und dem Zentralverband der Frachtenagenten, der eine Abgabe im Exportverkehr mit diskriminierender Wirkung für ausländische Partikuliäre beinhaltet.

Staatliche Beihilfen

42. Die Kommission ist offenbar bestrebt, ihre im 14. Wettbewerbsbericht enthaltene Ankündigung einer strengeren Beihilfenkontrolle umzusetzen. Unverkennbar sind die Anstrengungen, ungenehmigt gewährte Beihilfen aufzugreifen, vermehrt Prüfverfahren einzuleiten und sogar Beihilfen zurückfordern zu lassen. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung, auch in dem Bewußtsein, selbst davon betroffen werden zu können.

43. Im Textilbereich hat die Kommission seit dem Sommer 1984 keine Beihilfensysteme mehr genehmigt und mit der Ablehnung belgischer, britischer und französischer Programme ein deutliches Zeichen gesetzt.

Die Kommission hat die Mitgliedsstaaten unterrichtet, daß sie für weitere zwei Jahre keine Beihilfen für den Synthesefasersektor zulassen wird, die zu einer Kapazitätserhöhung führen. In das Regime wurden auch Polypropylen-Fasern aufgenommen. Die Bundesregierung hat dieser Regelung zugestimmt, jedoch auf ihre grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Sektoralisierung allgemeiner Programme und besonders der Regionalförderung hingewiesen.

44. Aufgrund der bis Ende 1986 verlängerten 5. EG-Richtlinie über Schiffbaubeihilfen hat die Kommission im Juli 1985 Anträge der Niederlande, Großbritanniens und Italiens auf Gewährung weiterer Produktionshilfen für deren Schiffbauindustrie genehmigt. Die Entscheidung über französische Produktionshilfen steht noch aus.

Die britischen und italienischen Hilfen, die für die Zeit von Mitte 1984 bis Ende 1986 gezahlt werden sollen, dürfen einen höheren Prozentsatz erreichen als bisher. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob dies mit der 5. EG-Richtlinie vereinbar ist, insbesondere dem darin enthaltenen Grundsatz der Degressivität von Subventionen.

45. Mehrere Mitgliedstaaten, insbesondere Belgien, Italien und Frankreich haben aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26./27. März 1985 weitere Hilfen in Höhe von über 10 Mrd. DM zur finanziellen

Umstrukturierung ihrer Stahlunternehmen beantragt, die die Kommission am 1. August 1985 genehmigt hat. Die Bundesregierung vertraut auf den Beschluß des Rates, nach 1985 keine Beihilfezahlungen mehr zuzulassen.

Die Kommission hat jedoch am 25. Juli 1985 einen Vorschlag für eine Regelung der Beihilfen an die Stahlindustrie nach 1985 vorgelegt, der in einem wesentlichen Punkt für die Bundesregierung sehr problematisch ist. Danach sollen an die Stahlindustrie noch für weitere drei Jahre Schließungsbeihilfen zugelassen werden. Die Bundesregierung hat sich diesem Vorschlag im Rat am 25. Juli mit aller Entschiedenheit widersetzt. Ein solcher Vorschlag würde zu Lasten von Stahlunternehmen gehen, die bereits in der Vergangenheit ohne oder mit geringen Hilfen ihre Kapazitäten angepaßt haben. Mit den von der Kommission im übrigen vorgelegten Vorschlägen ist die Bundesregierung im wesentlichen einverstanden. Aufgabe für die Zukunft wird es sein, unter Einbeziehung der Anschlußregelung für die Krisenmaßnahmen einen Weg zu finden, der weitere Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen ausschließt.

46. Mit einer Änderung der sogenannten Transparenzrichtlinie hat die Kommission die bisher ausgenommenen Bereiche Wasser und Energie, Post und Fernmeldewesen sowie Verkehr und öffentliche Kreditanstalten in das Überwachungssystem für die finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen einbezogen. Die Bundesregierung bedauert, daß dies ohne Konsultationen mit den Mitgliedsstaaten durchgesetzt wurde.

VII. Agrarpolitik

Marktpolitik

EG-Agrarpreisbeschlüsse

47. Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen konnte der Rat am 16. Mai 1985 eine Vereinbarung über die Agrarmarkttordnungspreise 1985/86 erzielen, jedoch nur unter Ausklammerung der Preisfestsetzung für Getreide, Raps und Rübsen. Die Beratungen hierüber gingen in der 9. Verhandlungsrunde am 16. Juli 1985 ohne Beschluß des Rates zu Ende.

Dennoch konnte in diesen schwierigen Verhandlungen erreicht werden, daß die Kommission ihre weitgehenden Forderungen

- Senkung der Interventionspreise für Weizen und Gerste um 3,6 v. H. sowie für Roggen um 4,4 v. H.,
- Abbau des deutschen Währungsausgleichs bei Getreide um 0,6 v. H.,
- keine besondere Brotweizenstützung,
- Senkung des Höchstfeuchtigkeitsgehaltes für Interventionsgetreide

nicht durchsetzte. Diese Forderungen hätte eine Senkung des Preises für Interventionsgetreide um rd. 6,5 v. H. bedeutet.

Nachdem kein Ratsbeschluß zustande kam, erklärte die Kommission, daß die für Raps, Rübsen und Hartweizen bereits getroffenen Maßnahmen (Preissenkung für Raps und Rübsen um 1,8 v. H., keine Preisänderung für Hartweizen) weiterhin und für das übrige Getreide ab 1. August 1985 eine Preissenkung von 1,8 v. H. anzuwenden seien.

Eine Verhinderung dieser im Rahmen eines sog. „Notregimes“ durch die Kommission vorgenommenen Preisfestsetzungen war weder politisch noch verfahrensmäßig möglich.

Festsetzung der Agrarpreise 1985/86

48. Während bei einigen Erzeugnissen (z. B. Zuckerrüben, Wein, Rind- und Schweinefleisch) die bisherigen Preise beibehalten wurden, gab es bei anderen Erzeugnissen geringfügige Anhebungen, aber auch Preissenkungen. Für Milch wurde der Richtpreis um 1,5 v. H. erhöht. Dies wird durch eine Anhebung des Interventionspreises für Magermilchpulver um 4,9 v. H. bei gleichzeitiger Senkung des Butterinterventionspreises um 2,0 v. H. erreicht.

Die neuen Preise traten bzw. treten ab Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres 1985/86 in Kraft; für Milch und Milcherzeugnisse, Rind- und Schweinefleisch gelten sie bereits seit dem 27. Mai 1985.

Flankierende Maßnahmen

Getreide

49. Die Zahlungsfrist bei der Intervention von Getreide wurde von 120 bis 140 Tage auf 90 bis 120 Tage verkürzt; außerdem wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, unter eigener nationaler Finanzierung für die Lieferungen kleiner Erzeuger die Zahlungsfrist auf 60 Tage zu verkürzen.

Für 3 Mio. t backfähigen Weichweizen (Brotweizen) wird bei der Schlußintervention im April/Mai 1986 ein um 5 v. H. über dem Interventionspreis liegender Preis gezahlt, wenn bestimmte erhöhte Qualitätskriterien erfüllt sind, nämlich 11 v. H. Eiweiß, Fallzahl 200, Teigtast.

Für Bestände an Weichweizen und Brotroggen wurde am Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 eine Übergangsvergütung in Höhe von rd. 51,— DM/t gezahlt. Damit sollte gewährleistet werden, daß die Bestände aus alter Ernte keinen Preisdruck auf die neue Ernte ausübten.

Milch

50. Der Anwendungszeitraum für die Erzeugermitverantwortungsabgabe wurde auf das Wirtschaftsjahr 1985/86 ausgedehnt, die Abgabe gleichzeitig von bisher 3 auf 2 v. H. zurückgeführt. Diese Senkung kommt einer entsprechenden Anhebung der Erzeugerlöhne gleich; sie gilt rückwirkend ab

1. April 1985. Auch die Verkürzung der Zahlungsfrist bei der Butterintervention führt zu einer Verbesserung der Erzeugerlöhse.

Bei der Garantiemengenregelung wurde die bereits für den ersten Zwölfmonatszeitraum geschaffene Möglichkeit, auf nationaler Ebene Überlieferungen und zuviel ausgegebene Garantiemengen gegen Unterlieferungen aufzurechnen, auf den zweiten Zwölfmonatszeitraum ausgedehnt. Außerdem wurde die Umschichtung von Direktvermarktungs- auf Anlieferungsreferenzmengen zugelassen. Die sogenannte „Superabgabe“ wird künftig nur jährlich abgerechnet. Erhobene Abgaben werden im Wirtschaftsjahr 1985/86 nur insoweit nach Brüssel abgeführt, wie die tatsächlichen Milchlieferungen die gesamte nationale Garantiemenge überschreiten. Die Mitgliedstaaten wurden ermächtigt, die verbleibenden Mittel zur Finanzierung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung zu verwenden, soweit die nationalen Gesamtgarantiemengen nicht überschritten werden.

Rindfleisch

51. Die variable Schlachtpremie für bestimmte ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich wird in der bisherigen Höhe bis zum 6. April 1986 weiter gewährt. Die Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland wird unter Verringerung des Betrages von 12 auf 9 ECU¹⁾ ebenfalls bis zum 6. April 1986 beibehalten.

Schafffleisch

52. Das Wirtschaftsjahr wird an das Kalenderjahr angepaßt. Übergangsweise beginnt das Wirtschaftsjahr 1985 am 27. Mai 1985 und endet am 5. Januar 1986. Das Wirtschaftsjahr 1986 beginnt am 6. Januar 1986 und endet am 4. Januar 1987.

Ab 1. Oktober 1985 entfällt die für Mutterschafe im Vereinigten Königreich gewährte variable Schlachtpremie, wenn bis dahin keine Lösung hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf den Märkten der übrigen Mitgliedsstaaten gefunden wird. Für Ausfuhren von Schafffleisch aus Großbritannien nach Drittländern wird der sog. „claw back“ (Rückzahlung der variablen Schlachtpremie) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1987 ausgesetzt.

Schweinefleisch

53. Die Kommission wurde vom Rat beauftragt, die Möglichkeit einer Marktstützung durch regionale Beihilfen für die private Lagerhaltung zu prüfen.

Schlachtbetriebe

54. In Anbetracht der vor allem in Belgien besonders schwierigen Lage dieses Wirtschaftszweiges hielt der Rat es für notwendig, eine gemeinsame Maßnahme zur Rationalisierung der Schlachtbe-

triebe vorzusehen. Der Rat forderte die Kommission auf, bis zum 1. Oktober 1985 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, damit er vor Ende 1985 über geeignete Maßnahmen beschließen kann.

Trockenkartoffeln

55. Die Beihilfe für Kartoffelstärke in Höhe von 15,78 ECU/t, die für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ausgesetzt war, wird für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wieder in gleicher Höhe eingeführt.

Obst und Gemüse

56. Der Rat beschloß eine Verordnung, die der Kommission eine direkte Kontrolle im Sektor frisches Obst und Gemüse gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ermöglicht. Die Verordnung wird sich insbesondere auf die Einhaltung der Qualitätsnormen sowie die Feststellung der Notierungen für eingeführte Produkte und Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft erstrecken. Die Kontrollmöglichkeiten in nationaler Kompetenz werden dadurch nicht berührt.

Sauerkirschen

57. Die Kommission hat im Rahmen einer Schutzmaßnahme für das Wirtschaftsjahr 1985/86 Einfuhrmindestpreise und Ausgleichsabgaben für die Einfuhr von Sauerkirschenerzeugnissen aus Drittländern festgesetzt. Außerdem hat sie für einen befristeten Zeitraum die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Sauerkirschenerzeugnisse ausgesetzt.

Grünbuch der Kommission zur Agrarpolitik

58. Die Kommission stellt in ihrem „Grünbuch“ vom 15. Juli 1985 die aus ihrer Sicht grundlegenden Alternativen für die künftige Entwicklung der EG-Agrarpolitik zur Diskussion. Das Kommissionsdokument enthält keine konkreten Vorschläge, sondern eigene Vorstellungen und Anregungen für die weiteren Beratungen mit den Gemeinschaftsorganen und anderen Organisationen. Die Kommission beabsichtigt, die Ergebnisse dieser Diskussion in ihre Schlußfolgerungen für die künftige Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik einzubeziehen und diese gegen Ende 1985 vorzulegen.

Nach Auffassung der Kommission müssen die Überschüsse und die dadurch verursachten Ausgaben für die Agrarpolitik vorrangig durch Anpassung der Produktion an die Nachfrage vermindert werden. Die Kommission gibt dabei einer Politik der Preissenkung als Instrument der Mengensteuerung eindeutig Vorrang vor Maßnahmen der direkten Mengengrenzung.

Im Vordergrund der Überlegungen stehen Maßnahmen zur Lösung der Getreidemarktproblematik. Die Kommission fordert eine Annäherung der europäischen Getreidepreise an die der Konkurrenten auf dem Weltmarkt. Selbst bei „deutlichen realen Preissenkungen über eine gewisse Zeit“ rechnet sie

¹⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

aber noch mit einer mäßigen Zunahme der Erzeugung (jährliche Realpreissenkungen von 2 bis 3 v. H. in den Jahren 1977 bis 1981 haben nicht zu einer Verminderung des Produktionswachstums geführt). Daher sieht die Kommission ergänzend flankierende Maßnahmen zur Verminderung der Überschußproduktion vor:

- Umwidmung von Flächen für andere Verwendungen (u. a. für Umwelt und Naturschutz),
- verstärkter Anbau von Defizitprodukten (u. a. Öl- und Eiweißpflanzen, Holz) und nachwachsenden Rohstoffen (u. a. Flachs, Hanf, Bioethanol).

Allerdings schätzt die Kommission die marktentlastende Wirkung dieser Maßnahmen als vergleichsweise gering ein und weist auf den damit verbundenen z. T. hohen Finanzmittelbedarf hin.

Das Bündel der flankierenden Maßnahmen wird durch Überlegungen zur Modifizierung des Außenhandelsschutzes ergänzt.

Um die negativen ökonomischen und sozialen Folgen einer Politik der mehrjährigen Preissenkung für die landwirtschaftlichen Betriebe abzumildern bzw. auszugleichen, stellt die Kommission vier ggf. auch kombinierbare Systeme der direkten Einkommensübertragung zur Diskussion, die zugleich den bestehenden Rahmenbedingungen (geringe außerlandwirtschaftliche Beschäftigungsmöglichkeiten) und wachsenden Aufgaben der Landwirtschaft (Erhaltung der Umwelt) Rechnung tragen sollen:

- *System A:* Frühzeitiger Ruhestand für Haupterwerbslandwirte ab dem 55. Lebensjahr nach dem Muster der inzwischen ausgelaufenen Landabgaberente; bessere finanzielle Ausstattung und flexiblere Verwendung der freiwerdenden Flächen als bei der ausgelaufenen Landabgaberente;
- *System B:* Degressive, auf fünf Jahre befristete Ausgleichszahlungen mit strukturpolitischer Komponente für hauptberuflich bewirtschaftete Betriebe, deren Einkommen unter 75 v. H. des regionalen vergleichbaren Einkommens liegen; vorübergehende Hilfsmaßnahme zur betrieblichen Anpassung an die neue Situation;
- *System C:* Sozialpolitischer Ansatz für einkommensschwache Betriebe (Mindestabsicherung); Vermeidung sozialer Härten in Betrieben, in denen das Gesamteinkommen um einen bestimmten Prozentsatz unter dem vergleichbaren Einkommen bleibt; mit der Einkommensbeihilfe soll das tatsächliche Einkommen auf diesen (niedrigen) Prozentsatz des vergleichbaren Einkommens angehoben werden, beschränkt auf die jeweilige Generation des Betriebsleiters;
- *System D:* Extensivierungs- sowie Betriebs- und Flächenaufgaberegulierung mit umweltpolitischer Komponente; am Einkommensentgang orientierte Beihilfe zur Schaffung ökologischer Nischen, zur Aufforstung bzw. für den gezielten Verzicht auf die Produktion von Überschußprodukten.

Dabei ist sich die Kommission allerdings durchaus der Tatsache bewußt, daß die Entwicklung der Landwirtschaft als integraler Bestandteil der Wirtschaft letztlich in entscheidendem Maße von der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes abhängt. Sie befürwortet daher regionale Entwicklungsprogramme, die aber — auch nach ihrer Auffassung — allenfalls langfristige Wirkung zeigen werden.

Die Meinungsbildung zum „Grünbuch“ ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

59. Nach der Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 besteht die Rechtsgrundlage für gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei vom 1. Januar 1985 an für weitere zehn Jahre fort. Damit kann das bewährte Instrument der Förderung der Marktstrukturverbesserung unter Beteiligung von Mitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, langfristig eingesetzt werden.

Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des EAGFL sind für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 auf 1 343 Mio. ECU¹⁾ veranschlagt. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Voraussetzung für eine finanzielle Beteiligung des EAGFL an Investitionsvorhaben von Unternehmen, die in Bearbeitung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ist, daß sich diese Vorhaben in von der Kommission genehmigte spezifische Programme einfügen, in denen die Mitgliedstaaten für die zu fördernden Warenbereiche den regional zu begründenden strukturellen Anpassungsbedarf konkretisieren.

Um dem Auslaufen einer großen Anzahl von Programmen mit Jahresende 1984 Rechnung zu tragen, wurde eine Übergangsfrist bis zum 30. April 1985 für die Einreichung und Finanzierung von Vorhaben vorgesehen, ohne daß diesbezügliche ausgelaufene Programme erneuert worden sind.

Im ersten Halbjahr 1985 hat die Kommission für 243 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 94 Mio. ECU bewilligt. Darunter befinden sich 45 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfenvolumen von 8,5 Mio. ECU.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft**Einzelstaatliche Beihilfen**

60. Die von der Kommission gegen Frankreich erhobene Klage wegen der im Jahr 1981 vom „Credit Agricole“ gezahlten Beihilfen an die französische Landwirtschaft ist vom EuGH wegen Verfahrensfehler abgewiesen worden. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte die Kommission ihre Klage nicht auf Artikel 169 EWG-Vertrag, sondern wegen Verstoßes gegen das Beihilfeverbot auf Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag stützen und das hierfür vorgesehene Vorverfahren durchführen müssen. Der Gerichtshof hat in dem Zusammenhang klargestellt, daß auch Zuwendungen Dritter, die nicht aus dem Staatshaushalt, jedoch auf Veranlassung staatlicher Stellen gewährt werden, staatliche Beihilfen sein können.

Diese Frage steht auch im Mittelpunkt des zwischenzeitlich vor dem EuGH anhängigen Beihilfeverfahrens wegen der Gewährung eines Erdgasvorzugstarifs für den niederländischen Unterglasgartenbau. Die Bundesrepublik Deutschland ist ebenso wie Dänemark und Großbritannien in diesem Verfahren auf Seiten der Kommission beigetreten. Aufgrund einer vorläufigen Entscheidung des Gerichtshofs sind die Niederlande gehalten, bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Beihilfeverbot der

Kommission zu beachten und den Vorzugstarif nicht mehr anzuwenden.

Freier Warenverkehr und innergemeinschaftlicher Wettbewerb

61. Schwierigkeiten bereitet nach wie vor der Export von Gütern der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, so vor allem von Fleisch und Milcherzeugnissen, nach Griechenland. Insbesondere die noch bestehenden griechischen Regelungen über Importabgaben, Höchstpreise und zulässige Gewinnspannen beeinträchtigen den freien Warenverkehr. Die Kommission hat ihre anfänglich geübte Zurückhaltung aufgegeben und zwischenzeitlich in mehreren Fällen, so auch wegen der bestehenden Höchstpreisregelungen, Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Finanzierung der Agrarpolitik

62. Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL ist nach wie vor der mit Abstand größte Ausgabenblock der EG; allerdings soll sein Anteil am Gesamthaushalt 1986 auf 68,7 v. H. (1985: 72,6 v. H.) sinken.

Die Ausgaben des EAGFL (Zahlungsermächtigungen) betragen:

Abteilung	1985 ¹⁾		1986 ²⁾		Veränderung v. H.
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM	
Garantie ³⁾	19 979,1		21 069,7 ⁵⁾		+ 5,5
Ausrichtung ⁴⁾	659,7		755,2		+ 14,5
zusammen ...	20 638,8	46 528 ⁶⁾	21 824,9	48 545 ⁷⁾	+ 5,8

¹⁾ Sollzahlen nach endgültiger Feststellung des Gesamthaushaltsplans 1985

²⁾ Sollzahlen lt. Haushaltsvorentwurf 1986 der EG-Kommission

³⁾ einschließlich Kap. 40 (Marktordnung Fische)

⁴⁾ einschließlich Kap. 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁵⁾ einschließlich Agrarausgaben für Spanien/Portugal und Art. 928 (Erstattungsteil Nahrungsmittelhilfe)

⁶⁾ Haushaltskurs 1985: 1 ECU = 2,25439

⁷⁾ Haushaltskurs 1986: 1 ECU = 2,22431

63. Aus der Abteilung Garantie werden alle Ausgaben finanziert, die sich aus den in den Agrarmarktordnungen vorgesehenen Stützungsmaßnahmen ergeben; sie machen mehr als 95 v. H. der Agrarausgaben aus. Der starke Anstieg dieser Ausgaben in den Vorjahren, der wesentlich zur Erschöpfung der Eigenmittel beigetragen und die Mitgliedstaaten gezwungen hatte, zur Finanzierung der Marktordnungsausgaben in den Jahren 1984 und 1985 zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, soll 1986 trotz des Beitritts Spaniens und Portugals nur noch rd. 5,5 v. H., ohne beitriffsbedingte Marktordnungsausgaben (567 Mio. ECU) sogar nur 2,6 v. H. betragen. Dies ist im wesentlichen ein Ergebnis der Ratsbeschlüsse vom März 1984 zur Ein-

dämmung des Ausgabenanstiegs im Agrarbereich, insbesondere des Ausbaus des Instruments der Garantieschwellen, um eine unbegrenzte Überschußfinanzierung zu vermeiden.

Die vom Rat auf der Basis von Kommissionsvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 kürzlich gefaßten Agrarpreisbeschlüsse tragen erstmals den vom Rat festgelegten Regeln zur Haushaltsdisziplin Rechnung, wonach die Nettoagrarausgaben nicht stärker ansteigen dürfen als die Eigenmittel der Gemeinschaft.

64. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstruk-

turellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafondiert. Die Bundesregierung hat gegen große Widerstände einiger Mitgliedstaaten und der Kommission durchgesetzt, daß vom Rat auch für die Jahre 1985 bis 1989 ein neuer Fünfjahresplafonds festgelegt wurde. Die Erhöhung von bisher 3 755 Mio. ECU auf 5 250 Mio. ECU trägt den Beschlüssen des Europäischen Rates vom März 1984 Rechnung, wonach die Mittel für die Strukturausgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten signifikant real aufgestockt werden sollten. Einen Vorschlag zur Anpassung des Agrarstrukturplanfonds anlässlich des Beitritts Spaniens und Portugals hat die Kommission bisher nicht vorgelegt; gleichwohl sind aber im Haushaltsentwurf 1986 für die Abteilung Ausrichtung beitriffsbedingte Strukturausgaben berücksichtigt. Der Anstieg der Ausgaben für Agrarstrukturmaßnahmen beträgt rd. 14,5 v. H. (ohne Berücksichtigung des Beitritts 11,6 v. H.).

VIII. Fischereipolitik

65. Während des Berichtszeitraumes verlief die Fischerei der Gemeinschaft in dem Rahmen, den der Rat bereits im Dezember 1984 für die Fischerei 1985 im internen und externen Bereich festgelegt hatte.

Schwierigkeiten ergaben sich im Frühjahr 1985 mit Kanada wegen der deutschen Kabeljau-Fischerei am Rande der Neufundland-Bank außerhalb der kanadischen Fischereizone. Über eine künftige Fischereiregelung in diesem Gebiet wird verhandelt.

Mit Polen führte die Kommission erste Gespräche über Zugangsmöglichkeiten von EG-Fischern zur polnischen Fischereizone. Dabei zeigte sich ein grundsätzliches polnisches Interesse am Abschluß eines Fischereiabkommens mit der Gemeinschaft. Weitere Sondierungen dieser politisch und sachlich schwierigen Fragen sind jedoch erforderlich.

Vor Grönland konnte die deutsche Hochseefischerei bisher die vereinbarten Fangrechte wegen der aus biologischen, hydrologischen und klimatischen Gründen derzeit schwierigen Fangverhältnisse nicht ausreichend nutzen. Dadurch ergibt sich ein Ungleichgewicht der vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen zu Lasten der Gemeinschaft. Grönland stellte der EG eine Sondermenge von 15 000 t Lodde vor Ost-Grönland zur Verfügung, die voraussichtlich von der dänischen Industriefischerei in der Sommersaison gefangen werden können. Mit den Seychellen unterzeichnete die Gemeinschaft im Mai 1985 ein Fischereiabkommen, das einer großen Zahl von französischen Hochseefischern auf Thunfisch Fangrechte einräumt.

Auf der Jahrestagung des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik im Juni 1985 konnte keine Einigung über die Begrenzung des Lachsfangs vor Grönland und den Färöer-Inseln erzielt werden. In anschließenden Verhandlungen mit der EG verpflichteten sich jedoch die Färöer zu einer Begrenzung des Lachsfangs auf 550 t vom 1. Oktober 1985 bis 31. Mai 1986, was vor allem

schottischen und irischen Fischern zugute kommt, aus deren Flüssen die Lachse stammen.

66. In den Beitrittsverhandlungen mit Spanien und Portugal konnte erreicht werden, daß das im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik während der letzten Jahre mühsam erzielte Gleichgewicht der Fischereiinteressen erhalten bleibt. Im EG-Meer wird die Fischerei der Beitrittsländer auf längere Zeit auf deren traditionelle Fanggebiete und Fischarten außerhalb von Nordsee und Ostsee beschränkt. Für die Gemeinschaft werden sich mit der Erweiterung ab 1. Januar 1986 erhebliche Lasten zur Absicherung spanischer Fischerei vor Drittländern ergeben, die bisher von Spanien in bilateralen Abkommen getragen wurden.

67. Am 1. April 1985 trat erstmals eine EG-einheitliche Regelung über die Führung von Fischerei-Logbüchern und die Abgabe von Anlandeerkklärungen in Kraft. Außerdem hat die Kommission einen eigenen Arbeitsstab zur Vereinheitlichung und Kontrolle der Überwachungsstellen der Mitgliedstaaten errichtet. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur praktischen Durchsetzung der EG-Fischereipolitik vollzogen.

IX. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

68. Am 8. Juli 1985 hat der Rat eine Richtlinie über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der EG verabschiedet. Danach bleiben ab 1. Oktober 1985 Einfuhren von Kleinsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat bis zu einem Warenwert von 100 ECU (225 DM) statt bisher 70 ECU (175 DM) steuerfrei.

69. Am 16. Juli 1985 hat der Rat die Siebzehnte Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Die Richtlinie legt den Umfang der Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Gegenständen — ausgenommen Beförderungsmittel — fest, die für ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldet werden. Bei Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten sind ab 1. Januar 1986 grundsätzlich alle Gegenstände steuerbefreit, die wiederausgeführt werden sollen. Für Einfuhren aus Drittstaaten gilt die Steuerbefreiung im wesentlichen für Gegenstände, für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung eine vollständige Befreiung von Zöllen gewährt wird.

70. Der Rat hat am 16. Juli 1985 außerdem die Zwanzigste Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Die Richtlinie ermächtigt die Bundesrepublik Deutschland, die Mehrwertsteuer — abweichend von der Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern — als In-

strument für die Gewährung einer Sonderbeihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten einzusetzen, welche die deutsche Landwirtschaft infolge des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge erleidet. Sie sichert damit die Maßnahmen, die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Juni 1984 getroffen worden sind, EG-rechtlich ab. Dem deutschen Anliegen, die Richtlinie so zu verabschieden, daß eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes nicht erforderlich wird, hat der Rat Rechnung getragen.

Verbrauchssteuern

71. Zur Harmonisierung der Verbrauchssteuern auf alkoholische Getränke hat die Kommission dem Rat am 19. April 1985 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchssteuern auf aufgespriteten Wein und ähnliche Erzeugnisse vorgelegt. Gegenstand der Richtlinie sind die sog. „Zwischenerzeugnisse“ (z. B. Likörwein, Wermutwein, hochgradiger Obstwein). Die Steuer soll zwischen 20 und 65 v. H. der Verbrauchsteuerbelastung einer Spirituose mit gleichem Alkoholgehalt betragen.

Steuerbefreiungen im Reiseverkehr

72. Am 8. Juli 1985 hat der Rat nach längeren Verhandlungen ein Richtlinienpaket verabschiedet, das zu spürbaren Erhöhungen der Steuerbefreiung im Reiseverkehr und bei Geschenksendungen innerhalb der Gemeinschaft führt. Wegen der verspäteten Beschlußfassung treten diese integrationspolitisch wichtigen Maßnahmen allerdings erst zum 1. Oktober 1985 in Kraft. Im einzelnen wurden die Freimengen und Freigrenzen wie folgt angehoben:

- allgemeine Freigrenze
von 280 ECU (620 DM) auf 350 ECU (780 DM)
- Kaffee
von 750 g auf 1 000 g
- Kaffee-Extrakte und -Essenzen
von 300 g auf 400 g
- Tee
von 150 g auf 200 g
- Tee-Extrakte und -Essenzen
von 60 g auf 80 g
- Wein
von 4 auf 5 l

Für Dänemark, Irland und Griechenland wurden einschränkende Ausnahmestimmungen vorgesehen (für DK insbesondere die Verlängerung der 48-Stunden-Regel bis 1987).

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs mit Omnibussen wurde die Tankfreimenge von 200 l auf 600 l angehoben, womit ein weitgehender Verzicht auf Tankkontrollen erreicht ist, da nur wenige Omnibusse über größere Treibstoffbehälter verfügen.

X. Energiepolitik

73. In der Energiepolitik hat sich der Energierat auf seinen Sitzungen am 15. März und 20. Juni 1985 mit dem Bericht der Kommission über die Lage der Raffinerieindustrie in den Mitgliedstaaten und die Auswirkungen von Produkteinführen an Drittländer befaßt. Der Rat unterstrich dabei die Notwendigkeit der weiteren Rationalisierung und Modernisierung der Raffinerieindustrie in der Gemeinschaft sowie der Aufrechterhaltung offener und fairer Wettbewerbsbedingungen auf den internationalen Märkten. Die Kommission sagte auf deutschen Wunsch zu, eine Studie über die unterschiedlichen Umweltstandards in den Ländern der Gemeinschaft und ihre Auswirkungen auf die Raffinerieindustrie vorzulegen.

74. Auf seiner Sitzung am 20. Juni 1985 einigte sich der Rat — bei einem Wartevorbehalt von Griechenland und vorbehaltlich der Stellungnahme des EP — im Grundsatz über die Fortführung der beiden wichtigsten Finanzprogramme der Gemeinschaft im Energiebereich für die Jahre 1986 bis 1989:

- Demonstrationsprogramm zur Förderung innovativer Projekte in den Bereichen alternative Energiequellen, Energieeinsparung, Substitution von Kohlenwasserstoffen, Kohlevergasung und -verflüssigung mit einem Finanzvolumen von 360 Mio. ECU¹⁾, sowie
- Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe mit einem Finanzvolumen von 140 Mio. ECU.
- Auf der Grundlage einer kürzlich veröffentlichten Energieprojektion (Energie 2000) legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für „Neue energiepolitische Ziele für die Gemeinschaft 1995“ vor.
Darin schlägt die Kommission qualitative Ziele wie z. B. stärkere Integration der Energiemärkte, realistische marktgerechte Preisgestaltung, Berücksichtigung von Umweltzielen in der Energiepolitik, aber auch für einzelne Sektoren (Ölanteil, Stromerzeugung) quantitative Ziele vor. Der Rat führte auf seiner Sitzung am 20. Juni eine erste Orientierungsdebatte über die Mitteilung. Dabei fand die Mitteilung der Kommission positive Aufnahme, jedoch wird von der deutschen und anderen Delegationen eine erneute Festlegung quantitativer Ziele für nicht sinnvoll gehalten.

75. In der Kohlepolitik hat die Kommission am 25. September 1985 nach langwierigen Beratungen einen Vorschlag für eine Anschlußregelung zu der Ende des Jahres auslaufenden allgemeinen Kohlebeihilfeentscheidung (Entscheidung Nr. 528/76 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlebergbaus) vorgelegt.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

XI. Verkehrspolitik

76. Dem Rat gelang es nicht, sich auf konkrete Schlußfolgerungen aus dem EuGH-Urteil zur Verkehrspolitik (s. Europäischer Gerichtshof) und das weitere Vorgehen zu einigen. Bei den weiteren Beratungen wird er zu berücksichtigen haben, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1985 den Auftrag erteilt hat, auf der Grundlage des von der Kommission im Juni vorgelegten Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes ein Arbeitsprogramm zu entwickeln, um spätestens 1992 die Bedingungen für einen einheitlichen Markt in der Gemeinschaft stufenweise nach vorher festgelegten Prioritäten und einen verbindlichen Zeitplan herzustellen. Als vorrangig wird hierbei u. a. die Errichtung eines freien Marktes auf dem Gebiet des Güterverkehrs angesehen.

77. Bei den Sozialvorschriften im Straßenverkehr einigte sich der Rat über Eckwerte für die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer von Nutzfahrzeugen. Im Hinblick auf eine Anpassung der seit 1969 bestehenden Gemeinschaftsregelung an heutige Erfordernisse wurden damit erhebliche Fortschritte erreicht.

78. Anhand des im März 1985 vorgelegten Memorandums — Seeverkehr — der Kommission setzte der Rat Prioritäten für die Behandlung der hier aufgeführten Vorschläge. Danach sollen bis Ende d. J. entscheidungsreife Vorschläge ausgearbeitet werden betreffend den freien Zugang zu Ladungen in der Seeschifffahrt, die Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs, eine Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln (Artikel 85 und 86 EWGV) sowie eine Verordnung gegen unlautere Preisbildungspraktiken.

79. In seiner Sitzung am 23. Mai 1985 änderte der Rat das Mandat der Kommission für Verhandlungen mit Österreich dahingehend, daß die Gemeinschaft nunmehr bereit ist, im Rahmen ihres mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramms Maßnahmen zur Erleichterung des Durchgangsverkehrs durch Österreich in Betracht zu ziehen. Am 24. Juni 1985 wurde klargestellt, daß hiermit Verhandlungen über eine engstmögliche Zusammenarbeit mit Österreich im kombinierten Verkehr und zwischen den Eisenbahnen ermöglicht werden, wobei gleichzeitig die Faktoren zu berücksichtigen bleiben, die unerläßlich sind, um dem Verkehr der Gemeinschaft zufriedenstellende Transitbedingungen zu sichern.

XII. Forschungspolitik

80. Der Rat einigte sich am 4. Juni 1985 grundsätzlich über eine Definitionsphase für ein eventuelles Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologie für Europa (RACE).

Die auf 18 Monate angelegte und Mitte 1985 beginnende Definitionsphase dient der Festlegung von

Zielen und der Erarbeitung eines Konzeptes für die Zusammenarbeit der nationalen Fernmeldeverwaltungen auf Gemeinschaftsebene bei der Errichtung eines gemeinschaftsweiten integrierten Breitbandkommunikationsnetzes und für die erforderlichen kooperativen Anstrengungen bei den ggf. erforderlichen Technologieentwicklungen. Dabei soll sich die Kooperation der Fernmeldeverwaltungen auf die laufenden Tätigkeiten der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) abstützen.

Die Zustimmung des Rats zur Definitionsphase präjudiziert nicht die Entscheidung über ein eventuelles Forschungs- und Entwicklungsprogramm. Erst die Ergebnisse der Definitionsphase werden Kommission und Rat in die Lage versetzen zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ein solches Programm erforderlich ist.

81. Der Rat beschloß am 25. Juli 1985 ferner in Ergänzung des Beschlusses vom 22. Dezember 1983 über das Mehrjahresprogramm 1984 bis 1987 der Gemeinsamen Forschungsstelle der Gemeinschaft, in der Forschungsanstalt Ispra ein Tritium-Labor zu errichten, wofür 12,5 Mio. ECU¹⁾ für erforderlich gehalten und einer bereits 1983 gebildeten Reserve entnommen werden. Dieses Labor soll ab etwa 1989 im Rahmen des Programms „Kontrollierte Kernfusion“ der Gemeinschaft Sicherheitsaspekte beim Betrieb von Fusionsreaktoren, insbesondere des Nächsten Europäischen Torus (NET) bearbeiten.

82. Anläßlich einer Debatte über die gemeinschaftliche Koordinierung der Haltung der Mitgliedstaaten zum Standort des Europäischen Laboratoriums für Synchrotronstrahlung (ESRF) kam der Rat auf seiner Tagung am 4. Juni 1985 überein, bei Plänen für bedeutende wissenschaftliche und technische Anlagen ein Verfahren für gegenseitige Information der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie ggf. für Konsultationen unter Gesichtspunkten der Standortwahl und optimaler Ausnutzung vorzusehen.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

83. Im Berichtszeitraum hat die Kommission dem Rat ein Pilot- und Demonstrationsprogramm über acht Vorhaben vorgelegt. Die Vorhaben umfassen ein Gesamtvolumen von 11,4 Mio. ECU; an Beihilfen sind 5 Mio. ECU vorgesehen. Deutsche Unternehmen sind angemessen beteiligt.

XIII. Sozialpolitik

In der Sozialpolitik hat der Rat seine Beratungen zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt fortgesetzt; er hat am 13. Juni 1985 folgende Beschlüsse gefaßt:

84. In den „Schlußfolgerungen des Rates über ein Programm für spezifische beschäftigungsfördernde

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

Maßnahmen“ wird festgestellt, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nur durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen — vor allem durch die Förderung privater und öffentlicher Investitionen — möglich und vorwiegend eine nationale Aufgabe ist. Maßnahmen der Gemeinschaft müßten so angelegt sein, daß sie die einzelstaatlichen Strategien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit flankieren und intensivieren. Die Kommission hat deshalb den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob durch die Entwicklung von Modell- und Versuchsprojekten neue Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. neue Unternehmen geschaffen werden können. Auch eine bessere Koordination der Strukturfonds im Hinblick auf beschäftigungspolitische Ziele und der Einsatz der Mittel des Sozialfonds für innovatorische Projekte soll durch die Kommission untersucht werden. Darüber hinaus soll sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern prüfen, inwieweit Rechtsvorschriften und Tarifverträge die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes beeinflussen.

85. Die „Entschliebung des Rates zu den Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft“ sieht vor, daß bei der Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer der besseren Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, der Prüfung einer ausgedehnten Zuerkennung politischer Rechte und der Anpassung der Gemeinschaftsgesetzgebung der Sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten Vorrang eingeräumt werden sollte. Sie erkennt darüber hinaus an, daß eine stärkere Zusammenarbeit und Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten der Kommission notwendig ist. In den Beratungen zu diesem Punkt haben die Mitgliedstaaten allerdings deutlich gemacht, daß durch eine stärkere Zusammenarbeit die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten nicht in Frage gestellt werden kann. Sie haben darüber hinaus betont, daß diese Zusammenarbeit in erster Linie in den Ausschüssen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erfolgen sollte.

Die Entschliebung betont auch, daß durch verschiedene Initiativen das Zusammenleben zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Wanderarbeitnehmern verbessert werden könnte, so z. B. durch eine Erklärung der EG gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus, die Verbesserung der Inanspruchnahme des kostenlosen Rechtsbeistandes für Ausländer sowie durch einen Dialog mit den Organisationen der Wanderarbeitnehmer.

86. In der „Empfehlung des Rates über den sozialen Schutz freiwilliger Entwicklungshelfer“ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den sozialen Schutz der freiwilligen Entwicklungshelfer als anstrengenswertes sozialpolitisches Ziel anzuerkennen. Die Entwicklungshelfer und ihre Familienangehörigen sollen während ihres Dienstes im Entwicklungsland und in der Vorbereitungszeit sozial abgesichert werden. Der Schutz soll nach den Vorschriften des Entsendestaates gewährt werden und Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, bei Invalidität,

im Alter, bei Todesfällen, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Arbeitslosigkeit nach der Rückkehr sowie Familienleistungen umfassen. Die Empfehlung schlägt auch entsprechende Verfahren für die Mitgliedstaaten vor. Die soziale Sicherheit der deutschen Entwicklungshelfer ist durch das Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 umfassend gewährleistet. Die Ratsempfehlung geht über die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht hinaus.

87. Der Europäische Sozialfonds hat auch im Berichtszeitraum arbeitsmarktwirksame Maßnahmen gefördert. Er hat im Jahre 1985 für Maßnahmen der beruflichen Bildung und Beschäftigung für die Bundesrepublik Deutschland Mittelbindungen in Höhe von 220 Mio. DM ausgesprochen.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag (Umstellungsdarlehen)

88. Im Berichtszeitraum wurden von deutscher Seite sieben Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von insgesamt 370 Mio. DM an die Kommission gestellt. Mit Hilfe der Darlehen sollen etwa 6 800 neue Arbeitsplätze für ehemalige Arbeitnehmer der EGKS-Industrien geschaffen werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag (Anpassungsbeihilfen)

89. Für 6 000 Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus sowie für 11 175 Arbeitnehmer der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 117,2 Mio. DM — davon 65,9 Mio. DM für Stahlarbeitnehmer — neu beantragt.

Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 7 305 Bergbauarbeitnehmer 28,3 Mio. DM und für 3 150 Stahlarbeitnehmer 15,3 Mio. DM an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

90. Aufgrund des Artikels 54 EGKS-Vertrag gewährt die Kommission Darlehen (in der Regel mit langer Laufzeit und zu einem Zinssatz von 1 v. H.) für Bau, Erwerb oder Modernisierung von Wohnungen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie.

Zur Zeit wird der Arbeiterwohnungsbau mit dem 10. EGKS-Wohnungsbauprogramm mitfinanziert. Dieses Programm über 112 Mio. ECU¹⁾ für Stahl- und Bergarbeiter erstreckt sich über fünf Jahre bis 1988.

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

Im Mai 1985 beschloß die Kommission im 1. Abschnitt des 10. EGKS-Wohnungsbauprogramms Mittel in Höhe von 6,7 Mio. ECU zugunsten der Beschäftigten des deutschen Bergbaus und der deutschen Stahlindustrie zur Verfügung zu stellen. Auf den Kohlebergbau entfallen 3,3 Mio. ECU, auf die Stahlindustrie 3,4 Mio. ECU.

XIV. Umweltpolitik

Im Zentrum der EG-Umweltpolitik stand auch weiterhin das Bemühen, gemeinschaftliche Lösungen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu erreichen. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität besitzen für die Bundesregierung Priorität. Am 27. Juni 1985 trafen sich die Umweltminister der EG-Staaten unter Vorsitz des italienischen Umweltministers in Luxemburg. Mit der grundsätzlichen Einigung im Berichtszeitraum über Termine zur gemeinschaftsweiten obligatorischen Einführung schadstoffarmer Pkw und die Definition europäischer Schadstoffgrenzwerte bei Autoabgasen ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden. Endgültig verabschiedet wurde das Arbeitsprogramm für ein Umwelt-Informationssystem, sowie die Richtlinie über Getränkeverpackungen und diejenige über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit können diese Vorschriften jetzt in Kraft treten.

91. Am 27. Juni 1985 wurde nach zähem Ringen eine Gesamtlösung erreicht, die zu einer drastischen Reduzierung der Schadstoffe in Kraftfahrzeugabgasen führen wird:

- Für die Pkw über 2 l Hubraum sind folgende Grenzwerte festgelegt worden:

25 g Kohlenmonoxid (CO)/Europatest
6,5 g Kohlenwasserstoffe (HC) und Stickoxide (NO_x)/Test als Summenwert (HC + NO_x), wobei der Anteil von NO_x innerhalb des Summenwertes höchstens 3,5 g/Europatest betragen darf.

Diese Grenzwerte erfordern in aller Regel den geregelten Katalysator. Für Dieselfahrzeuge über 2 l Hubraum gelten die Grenzwerte der Mittelklasse.

- Für die Mittelklasse (also Pkw zwischen 1,4 und 2 l Hubraum) wurden folgende Grenzwerte festgelegt:

30 g CO/Test
8 g HC + NO_x/Test.

Auf eine Aufschlüsselung der Anteile von HC und NO_x innerhalb dieses Summengrenzwerts — wie bei den großen Wagen — wurde verzichtet, weil einige Mitgliedstaaten bei der Umrechnung dieser beiden Schadstoffe unüberwindliche Schwierigkeiten technischer Art sahen. Immerhin erfordern aber auch diese Grenzwerte in aller Regel den Katalysator, wobei allerdings einfachere Auslegungen des Katalysators (z. B. der unregelmäßige Katalysator bzw. der „Magermotor“, kombiniert mit dem Oxidationskatalysator) möglich sind.

- Für die Kleinwagen unter 1,4 l Hubraum bleibt es zunächst bei den bereits am 20./21. März 1985 festgelegten Zwischenwerten:

45 g CO/Test; 15 g HC + NO_x als Summengrenzwert, wobei der Anteil an NO_x 6 g/Test nicht überschreiten darf. (Eine steuerliche Förderung findet bei uns allerdings nur dann statt, wenn die CO- bzw. HC/NO_x-Werte um 15 v. H. unterschritten werden: CO: 38,25 g/Test; HC + NO_x: 12,75 g/Test.)

Bis 1987 sollen die Werte für die zweite verschärfte Stufe festgelegt werden, wobei aber in Luxemburg erreicht wurde, daß die obligatorische Einführung dieser zweiten strengen Stufe um ein Jahr von 1993/94 auf 1992/93 vorgezogen wird.

- Zusammenfassung der künftigen europäischen Emissionsnormen:

Hubraum- klasse	Termine für die Einführung (neue Modelle/ neue Fahrzeuge)	Emissions- normen (Gramm/ Test)
Mehr als 2 Liter	1. Oktober 1988/1989	CO ₂₅ ; HC + NO _x 6,5; NO _x 3,5
1,4 bis 2 Liter	1. Oktober 1991/1993	CO ₃₀ ; HC + NO _x 8
Weniger als 1,4 Liter	A. 1. Oktober 1990/1991 B. Der europäische Standard und der Zeitpunkt seiner Einfüh- rung werden 1987 festgelegt, wobei letztere nicht später als 1992/1993 erfolgen darf.	CO ₄₅ ; HC + NO _x 15 NO _x 6

- Die Kommission hat sich weiter verpflichtet, so früh wie möglich, auf jeden Fall aber auch vor Ende 1985, Vorschläge für die Emissionen von Kraftwagen über 3,5 t sowie zur Frage von Geschwindigkeitsbegrenzungen und zur regelmäßigen Überwachung der Kfz-Emissionen durch Abgastests vorzulegen.

- Die Partikelgrenzwerte für Dieselfahrzeuge — sowohl für die Neufahrzeuge als auch für die Umrüstung — werden bis zur EG-einheitlichen Festlegung von Partikelgrenzwerten zunächst ausgesetzt. Die Kommission verpflichtete sich aber, Vorschläge für europäische Partikelgrenzwerte bis spätestens Ende 1985 vorzulegen. Der Rat erklärte, daß er binnen drei Monaten nach

Vorlage der Kommissionswerte entscheiden wolle. Den davon betroffenen Haltern von Dieselfahrzeugen entsteht — soweit ihre Fahrzeuge deswegen noch nicht unter die steuerliche Förderung fallen — kein Nachteil, da die Förderung auf der Grundlage der Partikelgrenzwerte auf jeden Fall rückwirkend erfolgen wird.

- Die Mitgliedstaaten der EG haben akzeptiert, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre steuerlichen Maßnahmen auch auf die Pkw über 1,4 l Hubraum anwendet, die schon heute die US-Grenzwerte einhalten.
- Die Mitgliedstaaten der EG werden sich nach Kräften bemühen, die möglichst baldige Einführung und allgemeine Verfügbarkeit von bleifreiem Benzin in ihrem Staatsgebiet zu fördern. Das bedeutet in der Praxis, daß bereits weit vor dem obligatorischen Termin 1989 bleifreies Benzin überall in Europa angeboten werden wird.

92. Sachliche Einigung konnte über eine Änderung der PCB/PCT-Richtlinie (RL 76/769/EWG) erzielt werden. Das in der Richtlinie von 1976 enthaltene Verwendungsverbot wird auf Zubereitungen mit einem PCB/PCT-Anteil von 0,01 Gewichtsprozent/100 ppm erweitert (bisher 0,1 Gewichtsprozent/1000 ppm). Die noch bestehenden Ausnahmen etwa für Transformatoren, Wärmeübertragungssysteme und hydraulische Bergwerksanlagen werden aufgehoben, bestehende PCB-enthaltende Anlagen dürfen allerdings weiter betrieben werden, um eine zeitlich gestreckte, geordnete endgültige Beseitigung PCB/PCT-haltiger Flüssigkeiten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können einen vorzeitigen Austausch derartiger Flüssigkeiten gleichwohl für ihren Bereich vorschreiben. Die Bundesregierung ist entschlossen, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den möglichst schnellen Austausch und die Vernichtung von PCB/PCT-haltigen Flüssigkeiten sicherzustellen.

93. Bei der Behandlung des Entwurfs einer Durchführungsrichtlinie zur Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG konnten erhebliche Fortschritte erzielt, über die entscheidenden Fragen jedoch keine Einigung herbeigeführt werden. Die Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG von 1976 sieht die Festlegung von Grenzwerten und Qualitätszielen für die Ableitung gefährlicher Stoffe vor. In Durchführung dieser Richtlinie hat der Ministerrat entsprechende Vorschriften für Quecksilber (1982/1984), Cadmium (1983) und Hexachlorcyclohexan (HCH: 1984) erlassen. Um immer wieder neue Auseinandersetzungen über den Text derartiger Durchführungsrichtlinien für die Zukunft auszuschließen, soll mit der gegenwärtigen Durchführungsrichtlinie ein Text verabschiedet werden, für dessen Anwendung auf bestimmte gefährliche Stoffe künftig nur noch eine Änderung seiner Anhänge erforderlich sein soll. Der Umweltrat hat über diesen Text Einvernehmen erzielt. Dagegen blieb umstritten, auf welche Stoffe die Richtlinie zunächst Anwendung finden soll. Die Kommission hatte Regelungen für DDT, Hexachlorphenol, Chloroform und Tetrachlorkohlenstoff vorgeschlagen. Gegen Regelungen für die beiden letz-

genannten wandte sich insbesondere Großbritannien mit dem Hinweis, daß die Schädlichkeit dieser Stoffe nicht hinreichend erwiesen sei. Keine Einigung gab es auch über die für die genannten Stoffe vorzuschreibenden Grenzwerte und Qualitätsziele. Insbesondere hinsichtlich der Qualitätsziele lagen die britischen Vorstellungen wesentlich über den Werten, die aus deutscher Sicht akzeptabel erscheinen.

XV. Gesundheitspolitik

94. Am 3. und 4. Mai 1985 fand eine informelle Tagung der für Gesundheitsfragen zuständigen Minister statt, um den mit der Tagung am 29. November 1984 erfolgten Neubeginn der Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen und auf eine neue Grundlage zu stellen.

Es bestand Übereinstimmung, daß diese Zusammenarbeit dringend erforderlich sei und deswegen intensiviert werden sollte. Als gegenwärtig besonders vordringliche Bereiche für diese Zusammenarbeit wurden die Kostendämpfung im Gesundheitswesen, die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die Gesundheitserziehung sowie die Koordinierung der nationalen Aktivitäten der Mitgliedstaaten gegenüber anderen internationalen Organisationen wie der WHO und dem Europarat genannt.

Die „Gruppe Gesundheitsfragen“ wurde beauftragt, zusammen mit der Kommission Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu prüfen, konkrete Vorschläge zu erarbeiten und diese den Gesundheitsministern 1986 zur Entscheidung vorzulegen.

XVI. Bildungs- und Kulturpolitik

95. In Verbindung mit der Europäischen Erziehungsministerkonferenz, die vom 6. bis 9. Mai 1985 in Brüssel tagte, traten die EG-Bildungsminister am 6. Mai 1985 zu einem informellen Treffen zusammen, auf dem insbesondere die Frage erörtert wurde, wie die Arbeit dieses Gremiums intensiviert und effizienter gemacht werden kann.

96. Die förmliche Sitzung des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister fand am 3. Juni 1985 in Luxemburg statt. Wichtigste Ergebnisse waren die Verabschiedung einer Entschließung über die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungswesen sowie gemeinsamer Schlußfolgerungen über die Verstärkung der europäischen Dimension im Unterricht. Daneben stand eine vertiefte Aussprache über die Zusammenarbeit von Hochschule und Unternehmen in Studium und Weiterbildung angesichts des technologischen Wandels sowie über die Zusammenarbeit von Hochschulen in Europa; diese Themen haben auch durch den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“ und das Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, die dem Europäischen Rat am 28. und 29. Juni 1985 vorlagen, verstärkte Aktualität erlangt und sollen mit neuen Maßnah-

men weiterverfolgt werden. Die Bildungsminister sprachen außerdem eine Empfehlung zur Anerkennung des Doktorgrades des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz aus und erörterten auch in diesem Rahmen die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit in der Zukunft.

97. Hervorzuheben ist weiterhin ein vom 7. bis 10. Mai 1985 in Bologna von der italienischen Regierung mit Unterstützung durch die Kommission veranstaltetes Seminar über neue Informationstechnologien und ihre Berücksichtigung in der Lehrerbildung. Dieses Seminar steht in einer Reihe mit früheren Veranstaltungen zum Thema der Einführung der neuen Technologien im Bildungswesen in Marseille und New-Castle, die im November 1985 durch ein Seminar in Berlin fortgesetzt werden soll.

98. Am 13. Juni 1985 hat der Rat Schlußfolgerungen über die Durchführung der Richtlinie über die „schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern“ verabschiedet. Gegenstand ist im wesentlichen eine Umfrage bei den Mitgliedstaaten über den Stand der Durchführung.

99. Ferner hat er am 16. Juli 1985 eine Entscheidung über die „Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der EG“ erlassen. Mit dieser Entscheidung soll eine größere Transparenz der beruflichen Teilqualifikation erreicht werden, die in den Mitgliedstaaten mit bestimmten beruflichen Prüfungszeugnissen verbunden ist.

100. Am 28. Mai 1985 fand in Brüssel die dritte Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Kulturminister statt. Dort wurde über ein multilaterales System zur Unterstützung der europäischen Film- und Fernsehprogrammindustrie und über die Buchpreisbindung gesprochen. Der Rat nahm ferner eine Entschließung über Veranstaltungen zur Vorführung audiovisueller Produktionen in dritten Ländern und eine Entschließung über die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas“ an.

Berlin wird im Jahre 1988 „Kulturstadt Europas“ sein (nach Athen 1985, Florenz 1986 und Amsterdam 1987).

Außerdem sprach sich der Rat in einer Entschließung grundsätzlich für einen „Europäischen Bildhauerwettbewerb“ aus.

101. Im Berichtszeitraum wurde ebenfalls eine Entschließung zur Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken im Bereich der Informatik angenommen.

XVII. Frauenpolitik

102. Zur Verwirklichung der Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (635/84/EWG) hat die Kommission den Mitgliedstaaten einen Fragebogen zu-

geschickt, mit dem einschlägige Maßnahmen im öffentlichen und privaten Sektor bis zum 1. Mai 1986 erhoben werden sollen.

103. An der vom 15. bis 26. Juli 1985 stattgefundenen Weltfrauenkonferenz in Nairobi nahm auch eine Delegation der Europäischen Gemeinschaften teil. Die Haltung der Gemeinschaft gegenüber den in ihren Zuständigkeits- und Interessenbereich fallenden Themen war im Rahmen einer vorherigen Koordinierung festgelegt worden.

104. Zum Urteil über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz s. Europäischer Gerichtshof.

XVIII. Rechtsangleichung

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

105. Die Richtlinie für die „gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Auswirkung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ wurde am 10. Juni 1985 vom Rat nach über 18jährigen Verhandlungen verabschiedet. Dies war möglich, nachdem alle Seiten in der umstrittenen Frage der Anerkennung der Fachhochschuldiplome Kompromißbereitschaft gezeigt haben.

Die Fachhochschuldiplome sind in das Anerkennungssystem der Richtlinie voll einbezogen. Die dreijährige Fachhochschulausbildung wird dann für die Zwecke der grenzüberschreitenden Tätigkeit als gleichwertig anerkannt, wenn der Diplom-inhaber nach Abschluß des Studiums eine vierjährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur nachweisen kann. Das innerdeutsche Berufszugangsrecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

106. Die Beratungen über die Richtlinienvorschläge

- zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und
- über die gegenseitige Anerkennung der Diplome des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

sind abgeschlossen. In der Rats-Tagung vom 22./23. Juli 1985 wurde Einigkeit darüber erzielt, die Richtlinien auf einer der nächsten Rats-Tagungen zu verabschieden.

Zollrecht

107. Am 8. Juli 1985 verabschiedete der Rat die Verordnung über die Einführung gemeinschaftli-

cher Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen, um das Einheitspapier für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr auch für den Drittlandshandel anwendbar zu machen. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung für die betroffenen Wirtschaftskreise. Ebenfalls am 8. Juli 1985 wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren verabschiedet, mit der dieses Verfahren an die Erfordernisse des Einheitspapiers angepaßt wird.

108. Einen wichtigen Beitrag zur weiteren Vergemeinschaftung zollrechtlicher Bestimmungen stellt die ebenfalls am 16. Juli 1985 vom Rat verabschiedete Verordnung über den aktiven Veredelungsverkehr dar. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 an die Stelle der Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr von 1969. Mit der Verabschiedung dieser Verordnung hat die Kommission ein erstes Teilergebnis ihres umfangreichen Vorhabens zur Umwandlung von Richtlinien in Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts erreicht. Ziel dieser Initiative zur Ersetzung der Richtlinien durch Verordnungen ist die Schaffung eines einheitlichen, übersichtlichen und unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftszollrechts, das später in einem einheitlichen Rechtsakt kodifiziert werden soll.

In den Grundzügen entspricht die Verordnung der bisherigen Richtlinie. Sie erstreckt sich jedoch auch auf handelspolitische Maßnahmen und läßt das in mehreren Mitgliedstaaten praktizierte Erstattungsverfahren („Drawback“) neben dem Nichterstattungsverfahren ausdrücklich zu.

109. Am 25. Juli 1985 hat der Rat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Umwandlungsverkehr erlassen. Danach ist das Verzeichnis der Waren, die unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Waren mit einer niedrigeren Zollbelastung umgewandelt werden können, vor allem um bestimmte Mineralölzeugnisse erweitert worden.

Produkthaftung

110. Der Rat hat am 25. Juli 1985 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte beschlossen. Die Richtlinie sieht in ihrem Kernpunkt eine vom Verschulden unabhängige Haftung des Herstellers für Schäden an Personen und Sachen vor, die durch einen Fehler seines Produkts verursacht worden sind. Importeure und zum Teil auch Lieferanten haften nach den gleichen Grundsätzen. Die Haftung für Personenschäden ist grundsätzlich unbegrenzt; jedoch kann für sogenannte Serienschäden, also eine Vielzahl von Schäden aufgrund desselben Produktfehlers, eine Begrenzung vorgesehen werden, die 70 Mio. ECU¹⁾ nicht unterschreiten darf. Sachschäden werden nur im Verbraucherbereich, nicht im gewerbli-

chen Bereich, erstattet; zudem ist eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von 500 ECU vorgesehen. Weitergehende Ansprüche aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten werden durch die Richtlinie nicht berührt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

Patentrecht

111. Das Inkrafttreten des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 scheiterte bisher daran, daß zwei der neun Unterzeichnerstaaten — Irland und Dänemark — die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erfüllt haben. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Initiative ergriffen, das Übereinkommen dahin zu ändern, daß es in Kraft treten kann, sobald es von sieben Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist. Damit hat die Bundesregierung einen Gedanken aufgegriffen, der im Schlußbericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen ausdrücklich erwähnt ist, nämlich in den Fällen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, Übereinkommen bereits dann anzuwenden, wenn sie von einer starken Mehrheit der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind. Der Rat hat die Beratungen über die deutsche Initiative aufgenommen.

Lebensmittelrecht

112. Die Kommission hat am 16. Juli 1985 die Sechste Richtlinie 85/391/EWG zur Anpassung der Anhänge II bis VI der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt verabschiedet. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird die Verwendung von Hydrochinonäthern in kosmetischen Mitteln verboten; Selendisulfid und bestimmte Zirkoniumkomplexe werden unter einschränkenden Bedingungen zugelassen. Für Formaldehyd enthaltende Kosmetika werden besondere Etikettierungsbedingungen festgelegt.

Veterinärrecht

Einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes stellen die nachstehend genannten im Berichtszeitraum erlassenen Richtlinien dar. Die Bundesregierung hat am Zustandekommen dieser Richtlinien, mit denen auch der Verbraucherschutz im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr deutlich verbessert wird, maßgeblichen Anteil.

113. Mit der Richtlinie 85/397/EWG zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch werden die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen für wärmebehandelte Milch im innergemeinschaftlichen Handel harmonisiert. Ziel dieser Regelung ist es

¹⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

- den Verbraucher innerhalb der Gemeinschaft angesichts offener Grenzen zu schützen,
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen und
- ständige im Handel mit einzelnen Mitgliedstaaten bisher aufgetretene Schwierigkeiten zukünftig zu vermeiden.

Die Richtlinie muß spätestens bis zum 1. Januar 1989 in nationales Recht umgesetzt werden.

114. Mit den Richtlinien 85/320/EWG, 85/321/EWG und 85/322/EWG zur Änderung der Richtlinien

- 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen,
- 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen und
- 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

wurden die zum Schutz gegen eine Einschleppung und Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest notwendigen Bestimmungen in die bestehenden Normen eingefügt und die Bestimmungen über die klassische Schweinepest den Erfahrungen der letzten zwei Jahre angepaßt.

115. Außerdem verabschiedete der Rat die folgenden Richtlinien:

- Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (85/323/EWG). Mit dieser Richtlinie werden mikrobiologische Stufenkontrollen zur Verbesserung der Betriebshygiene vorgeschrieben.
- Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (85/328/EWG). Diese Richtlinie verpflichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften analog der Drittland-Richtlinie „Frisches Fleisch“ (72/462/EWG) Fleischverarbeitungsbetriebe in Drittländern zu überprüfen und zuzulassen. Damit wird sichergestellt, daß die hygienischen Anforderungen an diese Betriebe und an die Fleischerzeugnisse die gleichen sind wie im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- Richtlinie des Rates vom 16. Juli 1985 zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung (85/358/EWG). Diese Richtlinie legt die Grundlage für gemeinschaftli-

che Kontrollen auf Rückstände von diesen Stoffen in allen Mitgliedstaaten fest.

116. Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern hat die Kommission

- mit der Entscheidung 85/220/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien die bisher geltenden Einfuhrbedingungen neu gefaßt und auf Fleisch von Rindern aus bestimmten Gebieten Kolumbiens erweitert,
- mit der Entscheidung 85/240/EWG über Gesundheitsschutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche bei bestimmtem frischem Fleisch aus Argentinien die Einfuhr für Schlachtabfälle (Lebern, Zungen, Herzen und Lungen) von Rindern aus Argentinien mit Wirkung vom 15. Mai 1985 verboten, um die Gefahr einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche weiter zu verringern.

Die Kommission hat wegen des Auftretens

- von Afrikanischer Schweinepest in Belgien und
- von Maul- und Klauenseuche in Italien

eine Reihe von Entscheidungen mit den zur Verhütung einer Verschleppung der Seuchenerreger in andere Mitgliedstaaten notwendigen Schutzmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Klauentieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen getroffen. Damit werden die Maßnahmen ihrem Umfang nach an die sich ändernden Seuchensituationen in den genannten beiden Mitgliedstaaten angepaßt.

Die in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin aufgetretenen Fälle der klassischen Schweinepest wurden in zahlreichen Sitzungen des Ständigen Veterinärausschusses bei der Kommission behandelt. Durch Entscheidungen der Kommission wurden der jeweiligen Seuchelage entsprechende Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Schweinen und frischem Schweinefleisch vorgenommen.

Futtermittelrecht

117. Die Kommission hat mit der Entscheidung 85/382/EWG die Verwendung von Proteinerzeugnissen, die aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art „Candida“ gewonnen werden, in der Tierernährung verboten. Entsprechende, von den Mitgliedstaaten erteilte Zulassungen dieser Proteinerzeugnisse müssen bis zum 1. März 1986 zurückgenommen werden. Diese Regelung soll der Sicherstellung des freien Warenverkehrs mit diesen Erzeugnissen in der Gemeinschaft dienen.

Tierschutzrecht

118. Nachdem inzwischen der vom Rat erbetene Kommissionsbericht zu Forschungsergebnissen über den Schutz von Legehennen bei Käfighaltung vorgelegt worden ist, wurden auf Ratsebene die Verhandlungen über EG-einheitliche Tierschutz-mindestvorschriften bei der Käfighaltung von Legehennen wieder aufgenommen. Sowohl bei den je Henne geforderten Käfigmindestflächen als auch

insbesondere bei der Frage einer Gemeinschaftsfinanzierung für evtl. notwendige Anpassungsinvestitionen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin Interessengegensätze.

119. Das 1983 vorgenommene Verbot der Einfuhr von Jungrobberfellen wurde durch Ratsbeschluß vom 27. September 1985 über den 1. Oktober 1985 hinaus um vier Jahre verlängert.

C. Außenbeziehungen**I. Außenwirtschaftspolitik****Handelspolitik**

120. Die Stärkung des offenen multilateralen Welthandelssystems und eine baldige neue GATT-Runde ist weiterhin das mit größter Intensität verfolgte handelspolitische Ziel der Bundesregierung. Nur im Rahmen einer umfassenden multilateralen Handelsverhandlung sind echte Liberalisierungsfortschritte und eine Abwehr der zunehmenden Protektionismustendenzen möglich.

Nach dem positiven Grundsatzbeschluß, den der Rat im März 1985 zur Frage einer neuen GATT-Runde getroffen hat, haben sich jetzt auch der OECD-Ministerrat im April und der Weltwirtschaftsgipfel im Mai klar und nachdrücklich zugunsten einer neuen umfangreichen GATT-Verhandlungsrunde zu einem möglichst frühen Zeitpunkt entschieden. Die Bundesregierung plädiert seit Ende 1983 für eine neue GATT-Runde. Die jetzt erreichte breite Übereinstimmung unter den Industrieländern ist auch eine Folge ihrer beharrlichen Bemühungen.

Jetzt kommt es darauf an, auch die Zustimmung der Entwicklungsländer im GATT für die neue Runde zu gewinnen. Die Bundesregierung unterstützt deshalb nachdrücklich die entsprechenden Bemühungen der Kommission in Genf. Flankierend dazu steht sie auch selbst im Kontakt mit den Entwicklungsländern, um noch bestehende Bedenken gegen den baldigen Beginn der neuen Runde und insbesondere die Vorbehalte gegen die Einbeziehung von Dienstleistungen auszuräumen.

Solche Bemühungen werden nur dann erfolgreich sein, wenn die Gemeinschaft und die übrigen Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, ihre Einfuhrpolitik gegenüber den Entwicklungsländern auch für sensible Schlüsselprodukte (Agrar, Stahl, Textil) liberaler zu gestalten. Die Bundesregierung wird sich hier für Maßnahmen schon im Vorfeld einer neuen Runde einsetzen. Konkrete Grundlage für echte Liberalisierungsfortschritte in diesem Bereich bleibt weiterhin das GATT-Arbeitsprogramm von 1982. Um die Entwicklungsländer davon zu

überzeugen, daß eine neue Runde nicht als Alibi für dessen schleppende Behandlung gilt, sind Fortschritte beim GATT-Arbeitsprogramm unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Bundesregierung, daß anläßlich der Sondersitzung der GATT-Vertragsparteien Ende September 1985 die Entwicklungsländer überwiegend ihre Zurückhaltung gegenüber einer neuen Runde aufgegeben haben, die Einberufung eines hochrangigen Vorbereitungstreffens beschlossen wurde und damit die konkreten Vorbereitungsarbeiten für die neue Runde eingeleitet worden sind. Möglich wurde diese positive Entwicklung nicht zuletzt durch die konstruktive Haltung der Gemeinschaft. Die neue Runde multilateraler Handelsverhandlungen im GATT hat damit praktisch begonnen.

Jetzt kommt es darauf an, daß die Vorbereitungsarbeiten zügig durchgeführt und abgeschlossen werden, so daß ein Beginn der echten Verhandlungen im GATT noch 1986 möglich ist.

121. Die OECD-Liberalisierungsinitiative hat im Berichtszeitraum leider keine weiteren Fortschritte gemacht. Nachdem die Gemeinschaft ein Vorziehen der für 1986 vorgesehenen Zollsenkungen aus der Tokio-Runde bei 300 Positionen für Anfang 1985 beschlossen und weitere Schritte vom Verhalten der Haupthandelspartner abhängig gemacht hatte, tritt die Initiative auf der Stelle; vor allem die USA sind auf das Angebot der Gemeinschaft nicht eingegangen. Auch bei dem zweiten Teil der OECD-Initiative, die den echten Abbau von Handelshemmnissen vorsieht, zeichnen sich bislang noch keine Möglichkeiten für eine umfassende „Rollback“-Aktion der OECD-Länder ab. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die OECD-Länder ihrer vom OECD-Ministerrat im April 1985 beschlossenen Verpflichtung nachkommen, bis Mitte Oktober 1985 Anregungen zum progressiven Abbau von Handelsbeschränkungen vorzulegen. Die Gemeinschaft sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen und konkrete Vorschläge für einen Beschränkungsabbau machen.

Besondere Bedeutung auch für die Gemeinschaft mißt die Bundesregierung der von den OECD-Ländern im April 1985 angenommenen Erklärung zum

grenzüberschreitenden Datenverkehr bei. Die dort niedergelegten Grundsätze des freien Informationsflusses, der Nicht-Diskriminierung und der Transparenz sollte die Gemeinschaft sowohl intern beim Ausbau des Binnenmarktes in diesem Bereich als auch gegenüber Drittländern voll verwirklichen.

122. Erhebliche bilaterale handelspolitische Probleme waren im Berichtszeitraum insbesondere im Verhältnis zu den USA zu verzeichnen. Insbesondere im Stahlbereich, aber auch im Agrarsektor hatte sich erheblicher handelspolitischer Konfliktstoff angesammelt, der eine gefährliche Eskalationsspirale in Gang zu setzen drohte. Im Stahlbereich drohten die USA mit einseitigen Importbeschränkungen, wenn die Gemeinschaft nicht Lieferbeschränkungen bei den sog. Konsultationsprodukten akzeptieren würde. Im Landwirtschaftssektor wurden Retorsionen beschlossen, um die Gemeinschaft zur Annahme des Ergebnisses des GATT-Streitschlichtungsverfahrens bei Zitrusfrüchten zu bewegen.

Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang stets für ausgewogene, beide Interessen Seiten wahrende Verhandlungslösungen, für strikte GATT-Konformität bei der Konzeption möglicher Gegenmaßnahmen und gegen unüberlegte, voreilige Retorsionsmaßnahmen der Gemeinschaft eingesetzt. Vor diesem Hintergrund begrüßt es die Bundesregierung, daß im Stahlbereich bei den sog. Konsultationsprodukten mittlerweile eine Einigung mit den USA erzielt worden ist, die wohl das Optimum des unter den gegebenen Umständen für die Gemeinschaft Erreichbaren darstellt und auch die Interessen der deutschen Produzenten wahrt.

Für den Landwirtschaftssektor hofft die Bundesregierung, daß das zwischen der Gemeinschaft und den USA für den Zitrusfrüchtekonflikt bis Ende Oktober vereinbarte Moratorium für die jeweils beschlossenen einseitigen handelsbeschränkenden Maßnahmen für eine konstruktive Lösung genutzt wird.

123. Nur mit großen Bedenken hat die Bundesregierung die Entscheidung des Rates vom 25. Juli 1985 mitgetragen, im GATT in Verhandlungen über eine Erhöhung der Zölle für Videorecorder einzutreten. Nach ihrer Auffassung ist diese Entscheidung mit der Verpflichtung der Gemeinschaft zum Verzicht auf zusätzliche handelsbeschränkende Maßnahmen im Vorfeld der neuen GATT-Runde kaum vereinbar. Die Bundesregierung hat ihr letztlich zugestimmt, weil damit eine handelspolitisch eher noch negativer zu bewertende Grauzonenmaßnahme — Selbstbeschränkungsabkommen mit Japan — abgelöst und gleichzeitig der Weg für eine Zollsenkung und damit den Abbau von Handelsbeschränkungen bei Halbleitern — als Teil des von der Gemeinschaft im GATT anzubietenden Kompensationspakets — eröffnet wird.

124. Die Textilhandelspolitik stand im Zeichen der anlaufenden Verhandlungen über die Zukunft des Welttextilabkommens nach 1986. In der Eröffnungssitzung des GATT-Textilausschusses am 23. Juli

1985 sprach sich die EG für die Beibehaltung eines angemessenen multilateralen Rahmens mit insgesamt größerer Flexibilität aus. Dabei sollen auch die Bemühungen um eine schrittweise Öffnung der Märkte fortgeschrittener Entwicklungsländer entsprechend ihrem Entwicklungsstand und um den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen fortgesetzt werden. Die EG nahm damit eine mittlere Position ein. Für die eigentlichen Verhandlungen, die voraussichtlich im Spätherbst d. J. beginnen, wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat vorlegen. Für einen positiven Abschluß der Verhandlungen werden Anstrengungen aller WTA-Partner erforderlich sein.

Im bilateralen Bereich setzte die EG ihre Bemühungen um den Abschluß eines umfassenderen Exportarrangements mit der Türkei fort. Die Verhandlungen hatten bis Mitte September zu keinem Einvernehmen geführt. Unter dem wachsenden Druck erneuter marktstörender Importe aus der Türkei traf die Kommission nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zeitlich befristete Schutzmaßnahmen durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen bei einigen besonders empfindlichen Textilerzeugnissen.

Das Textilarrangement mit Tunesien hat die EG im Juni bis Ende 1986 erneuert.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

125. Die Kommission hat im Mai 1985 ihre Vorstellungen für eine Revision des Präferenzschemas ab 1986 dem Rat zugeleitet. Diese Initiative der Kommission beruht auf der 1980 getroffenen Entscheidung, das Präferenzschema um ein 2. Jahrzehnt, d. h. von 1981 bis 1990, zu verlängern und seine Funktionsweise zur Halbzeit zu überprüfen.

Die politisch wichtigste angekündigte Neuerung ist die stärkere Differenzierung, d. h. unterschiedliche Behandlung der Empfängerländer nach ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Erstmals sollen nach Vorstellung der Kommission einzelne Entwicklungsländer für einzelne Produkte von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen werden; der Ausschluß soll nach objektiven Kriterien erfolgen.

Als Ausgleich solcher Ausschlüsse sollen substantielle Erhöhungen der jährlichen zollfreien Mengen erfolgen. Die Kommission schlägt erneut vor, die Aufteilung der Zollkontingente auf die Mitgliedstaaten nach den tatsächlichen Handelsströmen (seit 1971 starrer Verteilungsschlüssel; deutscher Anteil: 27,5 v. H.) vorzunehmen. Ferner sieht der Vorschlag eine Verbesserung der Ursprungsregeln, punktuelle Verbesserung für Agrarprodukte und die Einrichtung eines Lenkungsausschusses für die laufende Verwaltung des Schemas vor.

Die Bundesregierung und andere Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, daß sie der von der Kommission vorgeschlagenen stärkeren Differenzierung nur zustimmen können, wenn sie kompensiert werden mit Verbesserungen an anderer Stelle.

Die Kommission hat am 9. August 1985 ihren Vorschlag für die Präferenzregelung 1986 dem Rat vorgelegt. Er basiert auf den Überlegungen der Kommission für die Revision des Schemas vom Mai. Die Beratungen haben verspätet begonnen. Die Bundesregierung wird sich bemühen, ihre im Vorfeld vertretene Auffassung durchzusetzen.

126. Mit Verordnung vom 25. Juli 1985 hat der Rat besondere Zollpräferenzen zugunsten der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ beschlossen. Diese bestehen in zusätzlichen Zollfreibeträgen (3 v. H. der jährlich festgesetzten Zollkontingente und Plafonds) für Waren, für die während der Messe Lieferverträge abgeschlossen werden. Von der Regelung sind verschiedene sensible Produkte insbesondere aus den wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern ausgenommen. Die Einfuhren aufgrund der Kontrakte müssen bis spätestens 31. März 1986 erfolgen.

Die Regelung gilt versuchsweise zunächst nur für die Messe 1985.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

127. Die Anzahl neuer Verfahren hat sich auf einem hohen Stand stabilisiert. Die Bundesregierung hat sich entsprechend ihrer handelspolitischen Einstellung stets für eine sachgerechte und GATT-konforme Durchführung der Verfahren eingesetzt.

Die Kommission hat elf Verfahren eingeleitet bzw. wiedereröffnet. In je sechs Fällen wurden vorläufige und endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. Ein Verfahren wurde ohne Maßnahmen abgeschlossen. Die genannten Verfahren richten sich zum Teil gegen mehrere Länder.

In zwei Fällen betreffend Einfuhren aus Japan haben die getroffenen vorläufigen und endgültigen Maßnahmen zu Klagen vor dem EuGH geführt. Ebenfalls Klage vor dem EuGH erhoben hat ein europäischer Produzentenverband, weil das auf seinem Antrag hin durchgeführte Ausgleichszollverfahren ohne Maßnahmen eingestellt worden war.

II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

128. Die Gespräche über die Durchführung der Gemeinsamen Erklärung, mit der die Minister der EG- und der EFTA-Staaten sowie die Kommission am 9. April 1984 in Luxemburg Orientierungen für die künftige Zusammenarbeit EG/EFTA mit dem Ziel der Schaffung eines dynamischen europäischen Wirtschaftsraums beschlossen hatten, dauerten auch im Berichtszeitraum an.

Bei dem EFTA-Gipfel, der am 10. Mai aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der EFTA in Wien stattfand, erörterten die EFTA-Minister mit dem Präsidenten der Kommission, Delors, und Kommissionsmitglied de Clercq das Verfahren der Umsetzung der Luxemburger Erklärung. Wie schon in vergangenen Kon-

takten bestand Einigkeit, den handelsnahen Bereich mit dem Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse parallel zum Ausbau des EG-Binnenmarktes vorrangig in Angriff zu nehmen. Das Kommuniqué hebt insbesondere hervor: Technische Vorschriften und Normen, gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Prüfzeugnissen, Vereinfachung der Grenzformalitäten (Waren), Ursprungsregelung, aber auch eine umfassende Beteiligung der EFTA-Staaten an Programmen der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung. Auch weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind aufgeführt.

Nach dem Wiener Gipfel hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung zur Durchführung der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg übersandt. Das Dokument ist positiv und umfassend und geht von den zwischen Kommission und EFTA-Staaten bezeichneten Prioritäten aus.

Die Bundesregierung unterstützt diese Konzeption mit Nachdruck als eine natürliche Konsequenz einer Freihandelszone. Sie tritt darüber hinaus für eine intensive Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung ein. Die Kommission hat allerdings noch nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten gefunden. Sie hat eine präzisiertere Darstellung der Maßnahmen, die ohne größeren Zeitverlust zu realisieren sind, angekündigt.

129. Mit dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft laufen deren Präferenzbeziehungen zur EFTA (wie auch zu anderen Drittstaaten) aus. Dies gilt insbesondere für die EFTA-Mitgliedschaft Portugals und das präferentielle Handelsabkommen Spaniens mit den EFTA-Staaten, aber auch für Präferenzen aufgrund besonderer Vereinbarungen, vornehmlich im Agrarbereich. Die Freihandelsabkommen und sonstigen präferentiellen Vereinbarungen EG/EFTA müssen an die Erweiterung der Gemeinschaft angepaßt werden. Dabei müssen insbesondere die im Beitrittsvertrag festgelegten Übergangsregelungen für den Zollabbau zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der alten EG auf den Handel Spaniens und Portugals mit der EFTA übertragen werden. Zu prüfen ist auch, wie weit besondere Vereinbarungen für den Agrarhandel Spaniens und Portugals mit den EFTA-Staaten von der erweiterten Gemeinschaft übernommen werden können. Die Kommission hat vom Rat ein Verhandlungsmandat für die Anpassungsverhandlungen erbeten.

130. Im Berichtszeitraum hat eine Initiative der Schweiz zum Abschluß eines Parallelübereinkommens zwischen den EG-Staaten und den Mitgliedstaaten der EFTA zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen in der Fassung des Beitrittsübereinkommens vom 9. Oktober 1978 Konturen angenommen. Interesse an einem solchen Übereinkommen haben neben der Schweiz die Länder Norwegen, Schweden und Finnland bekundet.

Ziel des Übereinkommens ist es, die Regelungen des GVÜ, die in dessen Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Vereinfachung des Rechtsverkehrs auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts geführt

haben, auf die genannten EFTA-Staten auszudehnen. Dabei sollen die Regelungen des GVÜ sachlich unverändert übernommen bzw. Änderungen nur insoweit vorgenommen werden, als sie durch die Besonderheiten des Rechts der Nicht-EG-Staaten geboten sind.

Nach mehreren Vorgesprächen, die während des Berichtszeitraums in einer Expertengruppe der EG-Staaten stattgefunden haben, sollen im Oktober 1985 die ersten Verhandlungen mit den genannten EFTA-Staaten geführt werden.

III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

131. Die Gemeinschaft der Zehn hat am 12. Juni 1985 in Lissabon und Madrid die Verträge über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Republik Portugal zur Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Auswirkungen des Beitritts werden sich in erster Linie auf die traditionellen Agrarexporte der Mittelmeerländer ergeben, die allerdings dadurch gemildert werden, daß die Beitrittsländer erst im Verlauf von langen Übergangsfristen (bis zu 10 Jahren) in die Gemeinschaftspräferenz hineinwachsen.

Die Kommission hat im Juli 1985 Vorschläge zur Anpassung der Assoziations- und Kooperationsabkommen im Handelsbereich im Anschluß an die Erweiterung vorgelegt. Sie bestätigt darin den Grundsatz des freien Zugangs zum EG-Markt im gewerblichen Bereich und schlägt für den Agrarbereich ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft vor, die die Fortsetzung der traditionellen Exporte der Mittelmeer-Partnerländer in die EG auch nach dem Beitritt von Spanien und Portugal ermöglichen sollen. Vorschläge zur Stärkung und zum Ausbau der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit (insbesondere auf den Gebieten der industriellen Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit, Entwicklung der Energiequellen, Ausbildung sowie Forschung und Technologie) werden von der Kommission später unterbreitet. Angestrebt wird, die Verhandlungen über die Anpassung der Abkommen noch vor Jahresende 1985 zu führen, damit die Anpassungsprotokolle ab Anfang 1986, d. h. gleichzeitig mit der Erweiterung der Gemeinschaft, in Kraft treten können.

132. Die Finanzprotokolle der EG mit den Mittelmeerländern, die im Oktober 1986 auslaufen, sollen erneuert werden.

Das erste Finanzprotokoll EG—Jugoslawien ist bereits am 30. Juni 1985 ausgelaufen. Die Kommission hat das Mandat erhalten, mit Jugoslawien ein zweites Finanzprotokoll auszuhandeln. Im Rahmen dessen sollen Jugoslawien 380 Mio. ECU¹⁾ EIB-Darlehen (jedoch keine Haushaltsmittel) gewährt werden.

1) 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten

133. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über ein drittes AKP-EWG-Abkommen und dessen Unterzeichnung am 8. Dezember 1984 in Lomé wurden Übergangsmaßnahmen beschlossen, die die Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens gewährleisten. Das Abkommen ist am 30. April 1985 von Angola als 66. AKP-Staat nachträglich unterzeichnet worden. Die Bundesregierung hat am 7. August 1985 den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen verabschiedet und an Bundesrat und Bundestag weitergeleitet. Es ist vorgesehen, die Ratifizierungsverfahren in den EG-Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten so rechtzeitig abzuschließen, daß das Abkommen nach Ablauf der Übergangsregelung am 1. März 1986 in Kraft treten kann.

134. Die Jahrestagung des AKP-EWG-Ministerrates fand am 21. Juni 1985 in Luxemburg statt. Sie stand im Zeichen des zehnjährigen Bestehens der AKP-EWG-Zusammenarbeit. Erstmals waren als neue AKP-Staaten Mosambik und Angola vertreten. Der Rat führte eine Aussprache über die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit, z. B. Landwirtschaft (Maßnahmen gegen Hunger, Dürre und Wüstenbildung), Industrie, Handel sowie Stabilisierung der Exporterlöse. Der gemäß Artikel 108 des 2. Lomé-Abkommens eingesetzte Ausschuß, der Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu prüfen hat, erhielt den Auftrag, seine Arbeiten bezüglich der Evaluierung der Zusammenarbeit in wichtigen Sektoren zu einem baldigen Ergebnis zu führen. Der Ministerrat behandelte ferner die Lage im südlichen Afrika; hierzu wurden von Vertretern der AKP-Staaten und von der Gemeinschaft Erklärungen abgegeben.

V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

135. Das auch für 1985 zu erwartende hohe Handelsbilanzdefizit von ca. 140 bis 150 Mrd. \$ und der wachsende protektionistische Druck von Kongreß (zahlreiche Gesetzesinitiativen protektionistischer Prägung) und Wirtschaft haben die handelspolitische Diskussion in den USA verschärft und beunruhigen die Partnerländer der Vereinigten Staaten. Der Präsident will seine grundsätzlich weltoffene Politik fortsetzen, allerdings auch die ihm zur Verfügung stehenden handelspolitischen Instrumente energischer einsetzen. In diesem Sinne hat er sich gegen die Einführung von Bechränkungen für die Einfuhr von Schuhen ausgesprochen, was die Gemeinschaft begrüßt hat. Andererseits hat er Verfahren gegen verschiedene Einfuhren angekündigt, bei denen aus seiner Sicht unfaire Handelspraktiken vorliegen. Bei Obstkonserven ist die Gemeinschaft betroffen. Kritisch beurteilt die Administration auch den Bereich Fernmeldewesen.

136. Im September 1985 sind die ersten Besprechungen über die von den USA gewünschte Verlängerung des Massenstahlabkommens angelaufen, nachdem über die Ausfuhr von Konsultationsprodukten nach den USA für die Zeit bis Ende 1985 Einigung erzielt werden konnte.

137. Im Agrarbereich wurden Beschlüsse über Maßnahmen und Gegenmaßnahmen auf beiden Seiten (US-Zollerhöhungen bei EG-Teigwaren und EG-Zollerhöhungen bei US-Zitronen und Walnüssen) ausgesetzt mit dem Ziel, bis Ende Oktober 1985 die damit zusammenhängenden strittigen Fragen zu lösen. Eine von der amerikanischen Regierung angekündigte aggressive Exportförderung, insbesondere die Gewährung von Naturalzuschüssen aus staatlichen Lagerbeständen beim Agrarexport, hat zu ersten Abschlüssen im Getreidebereich geführt. Maßnahmen der US-Regierung zur Beschränkung der Einfuhr zuckerhaltiger Erzeugnisse, die auch die deutsche Süßwarenindustrie getroffen hätten, wurden wieder aufgehoben.

138. Am 12. Juli 1985 ist der novellierte Export Administration Act in Kraft getreten. Er ist differenzierter gestaltet als das alte Gesetz, sieht beschleunigte Verfahren und einen verbesserten Bestandschutz von Altverträgen vor. Ferner schränkt das Gesetz die Befugnisse zur Verhängung von Kontrollen aus außenpolitischen Gründen ein, geht aber weiter vom extraterritorialen Anspruch amerikanischen Rechts aus. Die Verpflichtung des Präsidenten zur Konsultation mit den Verbündeten ist erweitert worden.

139. Die Bundesregierung hat sich innerhalb der Gemeinschaft wie auch im intensiven Gespräch mit den Vereinigten Staaten unverändert dafür eingesetzt, den handelspolitischen Konfliktstoff im Verhältnis zu den USA einzugrenzen und damit eine Belastung der politischen Beziehungen zu vermeiden. Die von USA und EG angestrebte umfassende GATT-Runde, deren Vorbereitungsphase angelaufen ist, könnte mit der intensiven Erörterung handelspolitischer Probleme zur Entspannung beitragen (s. auch Handelspolitik).

Japan

Die Beziehungen der EG zu Japan waren im Berichtszeitraum weiterhin von den Besorgnissen der Gemeinschaft über die Entwicklung des Handels geprägt. Die intensiven Bemühungen der Gemeinschaft um Fortsetzung der japanischen Marköffnungspolitik wurden aus diesem Grunde fortgeführt und hatten auch einige Erfolge aufzuweisen.

140. Am 9. April 1985 gab die japanische Regierung das 7. Maßnahmenpaket bekannt, das wegen der stärker werdenden protektionistischen Tendenzen insbesondere in den USA — anders als die sechs vorherigen punktuell ansetzenden Pakete — eine mittelfristige Perspektivplanung (Drei-Jahres-Aktionsprogramm) zur weiteren Öffnung des japanischen Marktes enthält. Konkrete Maßnahmen

wurden für den weiteren Verlauf des Jahres angekündigt. Gleichzeitig forderte Premierminister Nakasone in einer im japanischen Fernsehen übertragenen Pressekonferenz die japanischen Verbraucher und die Wirtschaftskreise auf, mehr Fertigwaren zu importieren.

141. Am 22. April 1985 richtet MITI-Minister Murata einen Appell an 60 repräsentative japanische Firmen, ihre Importe zu erhöhen. Nach einer Reihe von Hearings mit dem MITI (Ministry of International Trade and Industry) haben diese Firmen inzwischen mit z. T. konkreten Absichtserklärungen reagiert, die auf eine Erhöhung der von diesen Unternehmen getätigten Importe um 5,5 v. H. = 5 Mrd. US\$ im Haushaltsjahr 1985 gegenüber 1984 abzielen.

142. Das 2. Treffen des EG-Japan-Ausschusses für Handelserweiterung (Trade Expansion Committee: TEC) fand am 30./31. Mai 1985 in Tokyo statt, ihm schloß sich eine weitere Konsultationsrunde auf hoher Ebene (Kommission und japanische Regierungsvertreter) vom 3. bis 5. Juni 1985 an. Auf europäischer Seite wurden beide Treffen dazu benutzt, die Bemühungen zu intensivieren, das Gewicht der Gemeinschaft verstärkt zur Geltung zu bringen und im Vergleich zu den USA einen angemessenen europäischen Anteil an dem sich bisher weiterhin nur zögernd öffnenden japanischen Markt sicherzustellen. Es konnten zwar positive prozedurale Ansätze, aber noch keine substantiellen Fortschritte erzielt werden. (Japanische Seite wollte dem für Ende Juli 1985 angekündigten Aktionsprogramm noch nicht vorgreifen!)

143. Der Rat hat daraufhin am 18./19. Juni 1985 in Luxemburg in einer Erklärung zu den Beziehungen EG/Japan seine Besorgnis über die bisher nur sehr begrenzten Fortschritte bei der Öffnung des japanischen Marktes zum Ausdruck gebracht. Er hat zugleich auf den Beschluß der Gemeinschaft verwiesen, früher eingeleitete GATT-Verfahren gegen Japan auszusetzen, solange die bilateralen Gespräche andauern und die japanischen Behörden ihre geplanten Marktöffnungsmaßnahmen durchführen. Die Gemeinschaft erwartet von der japanischen Regierung, daß sie ihre verschiedenen handelspolitischen Erklärungen der jüngsten Zeit, insbesondere die Erklärung vom 9. April 1985, schon bald in die Tat umsetze. Das (zum Zeitpunkt des o. a. Rats noch nicht veröffentlichte) Drei-Jahres-Aktionsprogramm sei nur dann glaubwürdig, wenn es eine klar nachprüfbare Verpflichtung zu einer nennenswerten anhaltenden Steigerung der japanischen Einfuhr von Fertigwaren und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen umfasse. Entsprechende Bedeutung wäre auch der beabsichtigten Liberalisierung der japanischen Finanzmärkte und der Übernahme einer internationalen Rolle des Yen beizumessen. Der Rat hat in dieser Erklärung die Kommission gebeten, eine umfassende Übersicht über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan zusammen mit angemessenen Empfehlungen für das weitere Vorgehen auszuarbeiten, auf deren Grundlage im Herbst 1985 beraten und entschieden werden kann.

144. Auch der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung am 28./29. Juni 1985 in Mailand mit den Handelsbeziehungen zu Japan befaßt. Bei seinen Erörterungen ging er im besonderen auf die Verantwortung ein, die Japan zusammen mit seinen westlichen Partnern für die Erhaltung und Stärkung des multilateralen Handelssystems trägt. Der Europäische Rat schloß sich der vom Rat in Luxemburg an Japan gerichteten Erklärung an und forderte darüber hinaus die Kommission auf, dem japanischen Premierminister Nakasone bei seinem Europa-Besuch Mitte Juli d. J. die europäischen Forderungen vorzutragen, was am 19. Juli 1985 in Brüssel geschehen ist.

145. Die japanische Regierung hat am 30. Juli 1985 das dreijährige Aktionsprogramm veröffentlicht. In einem umfangreichen Dokument (127 Seiten) verpflichtet sich die japanische Regierung, die Importe durch eine Verringerung von Interventionen und Handelshemmnissen sowie durch Zollsenkungen zu fördern. Die Zölle für 1853 Importgüter sollen ab April 1986 bzw. 1987 um 20 v.H., allerdings unter Schutzvorbehalt bei Schädigung heimischer Industrien, weiter gesenkt werden.

Standards, Zertifikat-Bestimmungen und Einfuhrverfahren sollen vereinfacht und transparenter werden. Bei öffentlichen Ausschreibungen sollen ferner künftig 61 statt bisher 45 Regierungsinstitutionen und öffentliche Unternehmungen das Recht haben, ausländische Angebote zuzulassen. Dadurch sollen, so hofft die japanische Regierung, wesentlich mehr öffentliche Aufträge aus dem Ausland vergeben werden.

Weitere Punkte des Aktionsprogramms befassen sich mit der Liberalisierung der Finanzmärkte, mit günstigeren Voraussetzungen für ausländische Investitionen in Japan und mit Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr.

Zahlreiche Politiker und Wirtschaftsexperten der Europäischen Gemeinschaft, aus den USA und vielen anderen Ländern, erkennen den politischen Willen, der hinter den japanischen Bemühungen steht, die Internationalisierung Japans ein deutliches Stück voranzutreiben, an. Sie haben allerdings auch bereits zu verstehen gegeben, daß auch die jüngsten japanischen Marktöffnungsmaßnahmen zahlreiche Wünsche offen lassen und längst nicht durchgreifend genug seien, um das bestehende Handelsbilanzungleichgewicht entscheidend abzubauen.

Lateinamerika

146. Im Mittelpunkt der Beziehungen der Gemeinschaft zu Lateinamerika stand die Vorbereitung für ein Kooperationsabkommen mit Zentralamerika. Am 22. Juli 1985 erteilte der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat zur Aushandlung eines regionalen Abkommens mit dem Zentralamerikanischen Wirtschaftsrat und seinen Mitgliedstaaten sowie Panama, das die handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit umfaßt. Es ist beabsichtigt, die Verhandlungen

bis zum vorgesehenen 2. Außenministertreffen im November 1985 abzuschließen.

147. Im Rahmen des Abkommens mit dem Andenpakt fanden in verschiedenen europäischen Städten Investitionsseminare statt, obwohl das Abkommen durch die noch fehlende Ratifizierung in einigen Mitgliedstaaten des Andenpakts noch nicht in Kraft getreten ist.

Pakistan

148. Am 23. Juli 1985 ist in Brüssel ein Abkommen über handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit von der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan unterzeichnet worden. Dieses Abkommen ersetzt das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit von 1976. Es stellt die Zusammenarbeit auf eine breitere Basis, die über den rein handelspolitischen Bereich hinausgeht und sich auch auf die wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit erstreckt. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der beiden Parteien gelegt.

Golfkooperationsrat (GCC)

149. Der Gedankenaustausch mit den im Golfkooperationsrat zusammengeschlossenen arabischen Golfstaaten über eine engere Zusammenarbeit wurde fortgesetzt. GCC-Generalsekretär Bishara führte in Mai und Juni in Brüssel und in Mitgliedstaaten, EG-Kommissar Cheysson im September in Saudi-Arabien hierüber exploratorische Gespräche.

Am 22. Juli 1985 sprach sich der Rat für ein vom GCC vorgeschlagenes Ministertreffen im Herbst d. J. aus, auf dem die verschiedenen Bereiche der zukünftigen Zusammenarbeit beraten und abgegrenzt werden sollen. Für die GCC-Staaten steht nach wie vor der Wunsch nach präferentiellem Zugang ihrer Raffinerie- und Petrochemieprodukte zum gemeinsamen Markt im Vordergrund, den die Gemeinschaft bislang nur im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer zugesteht.

Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)

150. Die für die 2. Jahreshälfte 1985 erwartete Tagung der Allgemeinen Kommission, die weiterführende Beschlüsse treffen soll, ist bislang noch nicht terminiert. Einzelne EAD-Arbeitsgruppen haben derweil ihre Arbeiten fortgesetzt. Die gemeinsamen Kommentare zu Allgemeinen Vertragsbedingungen wurden inzwischen in englischer Fassung veröffentlicht. Ferner wurde der Entwurf einer Studie für ein Technologietransferzentrum erarbeitet. Die Verhandlungen über eine europäisch-arabische Investitionsschutzkonvention dauern an.

VR China

151. Am 21. Mai 1985 wurde in Brüssel ein Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China unterzeichnet, das am 1. Oktober 1985 in Kraft getreten ist. Es löst das Handelsabkommen vom 3. April 1978 ab. Das neue Abkommen, das eine Laufzeit von fünf Jahren hat, dokumentiert den guten Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft sowie den EG-Mitgliedsländern und der Volksrepublik China, die über den bloßen Handelsaustausch hinaus zusehends auch Formen der unternehmerischen Kooperation annehmen.

VI. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik

(Siehe auch Beziehungen zu den Mittelmeerländern, AKP-Staaten, Lateinamerika, Pakistan, VR China.)

152. Der Rat befaßte sich am 23. Mai 1985 eingehend mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Hungersnot in Afrika. Er stellte fest, daß aufgrund der außergewöhnlichen Anstrengungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Anschluß an den vom Europäischen Rat im Dezember 1984 in Dublin festgelegten Plan die Hilfezusagen den bis zum Erntejahr 1985 geschätzten Gesamtbedarf an Nahrungsmitteln erreicht oder sogar überschritten hatten. 40 v.H. der Soforthilfe, die in Dublin für die am meisten betroffenen Länder beschlossen wurde, war bereits bei den Empfängern an Ort und Stelle angekommen, und 25 v.H. befanden sich auf dem Weg dorthin.

Der Rat begrüßte es, daß das Verfahren zur Bereitstellung der Nahrungsmittel-Soforthilfen beschleunigt werden konnte und daß eine Arbeitsgruppe der Kommission weitere Verbesserungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet prüft. Der Rat wies darauf hin, daß bei der Entladung, Beförderung und Verteilung innerhalb der betroffenen Länder noch weitere Verbesserungen erforderlich sind. Die 1984 institutionalisierte Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten konzentrierte sich im Berichtszeitraum deshalb auf die Lösung der Transport- und Verteilungsprobleme. Im Rahmen des Plans von Dublin hat die EG deshalb auch 19,05 Mio. ECU¹⁾ für ein Transport-Sonderprogramm bereitgestellt, aus dem u. a. die im Juli 1985 eingerichtete Gemeinschaftsflughilfe zum Transport von Hilfsgütern im Sudan organisiert wurde, an der sich neben Bundeswehrmaschinen auch die Luftwaffe aus Belgien, Dänemark, Großbritannien sowie zivile Maschinen beteiligen, die von Frankreich, Australien und den USA gechartert wurden. Der Rat verständigte sich außerdem auf eine Sondersitzung des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds am 31. Mai 1985, der die Unterstützung der Eisenbahn im Sudan durch die Lieferung von speziellen Ganzzügen für die Beförderung der Hilfsgüter nach dem Westsudan beschloß.

¹⁾ 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

Der Rat betonte außerdem, daß die mittel- und langfristigen Maßnahmen, insbesondere im Rahmen des 3. Lomé-Abkommens, eine Hungersnot künftig möglichst verhindern sollen. Die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft sowie — im größtmöglichen Maße — die Soforthilfe müssen sich mehr und mehr in die Ernährungsstrategien und -politiken der Empfängerländer und somit in ihre Entwicklungspolitiken einfügen. Strukturmaßnahmen, insbesondere zur Bekämpfung der Wüstenbildung sowie zur Wiederherstellung und Stärkung des landwirtschaftlichen Potentials, sind zur langfristigen Ernährungssicherung dringend erforderlich. Der Rat sprach sich nachdrücklich dafür aus, daß die Verwendung der insbesondere im Rahmen des neuen Abkommens von Lomé verfügbaren Mittel auf nationaler und regionaler Ebene so geplant wird, daß unter Berücksichtigung der auch aus den Mitgliedstaaten und anderen Quellen fließenden Hilfe die kritische Masse erreicht wird, die für eine wirksame Bekämpfung des Hungers in Afrika unerlässlich ist.

153. Der Europäische Rat in Mailand am 28./29. Juni 1985 hat sich für die Einführung einer koordinierten kurz- und langfristig angelegten Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Dürre ausgesprochen.

154. Neben der Soforthilfe für Afrika wurden im Rahmen des regulären Nahrungsmittelhilfe-Programms bis Ende September 1985 bei Getreide mehr als 60 v. H. und bei Milchpulver fast 70 v. H. zugeteilt. Außerdem erhielt Honduras in Anwendung der 1984 verabschiedeten Verordnung über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe anstelle einer Getreidelieferung Düngemittel und Pestizide zur Förderung der eigenen Mais- und Bohnenerzeugung.

155. Der Rat billigte am 23. Mai 1985 Schlußfolgerungen zu der von der Kommission vorgelegten vergleichenden Studie über Kosten und Nutzen der verschiedenen von der Gemeinschaft als Nahrungsmittelhilfe bereitgestellten Erzeugnisse. Danach konnte zwischen den einzelnen Erzeugnissen durchweg kein bedeutender Unterschied festgestellt werden; lediglich Butteroil, soweit es unmittelbar zum Kochen verwendet wird, scheint in der Kosten/Nutzen-Relation hinter die übrigen Erzeugnisse insgesamt zurückzufallen. Entsprechend dem Wunsch des Rates äußert die Kommission die Absicht, künftig bei der Vorlage ihrer jährlichen Haushaltsvoranschläge Angaben zu den jeweiligen wirtschaftlichen Kosten der verschiedenen Erzeugnisse zu machen.

156. Im Anschluß an seinen Beschluß vom Juni 1984 zur Verbesserung der Koordinierung der Politiken und Aktionen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft gab der Rat am 23. Mai 1985 sein Einverständnis zu dem Gliederungsschema für die gemeinsamen regelmäßigen Berichte der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission vor Ort in den Ländern, die Gemeinschaftshilfe erhalten. Damit wurde ein weiterer praktischer Schritt zur Umsetzung der Entschließung vom Juni 1984 getan.

